

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit
Olten

Schutzorte und Risikoräume

Schutz vor Grenzverletzungen in

Kinder- und Jugendheimen des Kantons Basel-Stadt

Bachelor-Thesis vorgelegt von
Jada Becker
Matrikelnummer 21-472-477

Eingereicht bei
Dr. Christoph Mattes
Olten, 3. September 2024

Abstract

Kinder und Jugendliche in ausserfamiliärer Betreuung gelten als besonders vulnerabel und können in Heimen Grenzverletzungen ausgesetzt sein. Diese Bachelor-Thesis untersucht, wie Kinder und Jugendliche in Heimen in Basel-Stadt angemessen vor Grenzverletzungen geschützt werden können. Sie analysiert die rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes auf internationaler, kantonaler und Bundesebene und beleuchtet die fachlichen Empfehlungen und Standards für die ausserfamiliäre Unterbringung. Zudem werden Risiko- und Schutzfaktoren in Organisationen aufgeführt. Die Fragestellung wird durch fünf qualitative Leitfadeninterviews mit Expertinnen und Experten aus dem Kanton beantwortet. Die Ergebnisse zeigen, dass der Schutz in Kinder- und Jugendheimen sich verbessert hat, jedoch weiterhin Handlungsbedarf besteht. Diese Arbeit empfiehlt, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu konkretisieren, insbesondere Kindern und Jugendlichen in Heimen konsequent eine Vertrauensperson zur Seite zu stellen. Ausserdem gilt es, die Heimaufsicht in bestimmten Bereichen auszubauen und die aktive Einbindung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Dies soll gewährleisten, dass sie in Heimen nicht nur formal, sondern auch im Alltag umfassend geschützt werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
2	Methodisches Vorgehen	10
2.1	Leitfadeninterview	10
2.1.1	Fragenauswahl	11
2.1.2	Expertinnen und Experten sowie deren Institutionen	12
2.2	Durchführung und Auswertung der Interviews	15
3	Rechtliche und fachliche Grundlagen	17
3.1	Rechtliche Grundlagen	17
3.1.1	Kinderrechtskonvention	19
3.1.2	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	20
3.1.3	Verordnung für die Aufnahme von Pflegekindern	21
3.1.4	Interkantonale Vereinbarung	24
3.2	Fachliche Grundlagen	25
3.2.1	Transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kinderschutz	26
3.2.2	Quality4Children Standards	27
3.2.3	Empfehlungen der KOKES und der SODK zur ausserfamiliären Unterbringung	29
3.3	Kantonale Vorgaben in Basel-Stadt	32
3.3.1	Kinder- und Jugendgesetz	32
3.3.2	Kinder- und Jugendheimverordnung	33
3.3.3	Richtlinien für die Bewilligung und Anerkennung von Kinder- und Jugendheimen	35
3.3.4	Konzept zur Aufsicht in Kinder- und Jugendheimen im Kanton Basel-Stadt	37
4	Grenzverletzungen in Organisationen	40
4.1	Risikofaktoren	41
4.2	Schutzfaktoren	43
4.3	Der Bündner Standard	44
5	Interviewergebnisse	46
5.1	Kontext und Gesetzgebung	46
5.1.1	Erweiterte kantonale Vorgaben	46
5.1.2	Änderungsbedarf der rechtlichen Bestimmungen	47
5.1.3	Kooperation im Kanton Basel-Stadt	47
5.1.4	Implementierung der Kinderrechte in Heimen	50

5.2	Risiko- und Schutzfaktoren vor Grenzverletzungen	52
5.2.1	Risikofaktoren	52
5.2.2	Schutzfaktoren	54
5.3	Schutzkonzepte	55
5.3.1	Funktion	55
5.3.2	Entwicklung und Umsetzung	57
5.3.3	Evaluation und Anpassung	57
5.3.4	Partizipation der Kinder und Jugendlichen	58
5.4	Strukturen und Angebote im Kanton Basel-Stadt	59
5.4.1	Anlaufstellen	59
5.4.2	Optionen im eigenen Arbeitsalltag	61
5.4.3	Präventive Möglichkeiten und Aufgaben der Leitung	63
5.4.4	Funktion der Fachstelle Jugendhilfe	65
5.5	Vertrauens- und Beistandsperson	67
5.5.1	Vertrauensperson	67
5.5.2	Beistandsperson	69
6	Schlussfolgerungen	73
7	Literaturverzeichnis	77
	Anhang: Interviewleitfaden	79

Abkürzungsverzeichnis

BV	Bundesverfassung
ED	Erziehungsdepartement
fabe	Familien-, Paar- und Erziehungsberatung
FICE	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
IGQK	Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz
IFCO	Internationale Organisation für Pflegeunterbringung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
JuAr	Jugendarbeit Basel
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KHJVO	Kinder- und Jugendheimverordnung
KJD	Kinder- und Jugenddienst
KJG	Kinder- und Jugendgesetz
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
OHG	Opferhilfegesetz
PAVO	Pflegekinderverordnung
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
StGB	Strafgesetzbuch
SubB	Verband Soziale Unternehmen beider Basel
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
UPK	Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel
Q4C	Quality4Children
ZGB	Zivilgesetzbuch

1 Einleitung

Anliegen dieser Bachelor-Thesis

Während meiner Tätigkeit als Springerin in einem Kinderheim ereignete sich eine Situation, in der ich den Umgang der stellvertretenden Gruppenleiterin mit einem Kleinkind als grenzverletzend empfand. Bereits zuvor hatte ich das Verhalten einiger Mitarbeitenden den Kindern gegenüber als unangemessen wahrgenommen und zweimal derartige Vorfälle dem Gruppenleiter gemeldet. In einem Gespräch mit der stellvertretenden Gruppenleiterin schilderte ich meine Sicht und machte deutlich, dass sie in meinen Augen gewaltvoll mit dem Kind umgegangen war und eine Grenze überschritten hatte. Dieser Vorfall führte mir vor Augen, dass ich auch als Springerin die Aufgabe habe, das Kindeswohl zu schützen und mitverantwortlich bin, Vorfälle, die ich als gefährdend einschätze, zu melden. Ich fühlte mich jedoch ohnmächtig, da mir keine Unterstützung von meinen Vorgesetzten angeboten wurde und es keine Strukturen gab, eine solche Situation zu melden oder zu besprechen. Vor diesen Ereignissen hatte ich Heimunterbringungen als mögliche Chance für Kinder und Jugendliche aus einem gefährdenden Umfeld betrachtet. Diese Erfahrung zeigte mir, dass auch heute in Heimen problematische Zustände existieren können und diese nicht nur eine Realität der Vergangenheit sind. Kinder und Jugendliche, die höchst vulnerabel sind, können einem potenziell gefährdenden Umgang der Mitarbeitenden im Heim ausgesetzt sein, und es ist möglich, dass Leitungspersonen diese Zustände schönreden oder nicht sehen wollen. Meine Erlebnisse motivierten mich zu einer eingehenden Auseinandersetzung mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen in Heimen.

Begriffsbestimmung

Die Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz umfasst ein breites Angebot an Leistungen, welche im Bundesratsbericht von 2012 in Form eines Katalogs der Grundleistungen aufgeführt sind. Diese sollen laut Bericht verfügbar und zugänglich sein, um dem Bedarf von Kindern, Jugendlichen und Familien gerecht zu werden. Sie reagieren auf Problemlagen, die in ihrer Art und Schwere ähnlich sein können, aber im konkreten Einzelfall unterschiedlich intensive Eingriffe verlangen. Der Zugang zu den Leistungen reicht von selbständiger Nachfrage der Betroffenen über einvernehmliche Inanspruchnahme bis zu behördlicher Anordnung auf der Grundlage zivilrechtlicher Bestimmungen. Im Bericht werden die Grundleistungen in fünf Kategorien differenziert: allgemeine Förderung, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen schwieriger Lebenslagen, ergänzende Hilfe zur Erziehung,

Abklärung und Fallführung (vgl. Bundesrat 2012: 23 f.). In der vorliegenden Bachelor-Thesis steht die ergänzende Hilfe zur Erziehung im Vordergrund. Dieser Bereich wird im Bundesratsbericht unterteilt in aufsuchende Familienarbeit (Sozialpädagogische Familienbegleitung), Heimerziehung und Familienpflege (vgl. ebd.). Für meine Fragestellung ist die Heimerziehung als stationäre Form der ergänzenden Hilfe zur Erziehung relevant.

Stefan Schnurr definiert Heimerziehung als eine meist zeitlich begrenzte Übernahme von Verantwortung für die Erziehung und Begleitung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch spezialisierte Organisationen. Diese Leistung wird durch berufstätiges Personal erbracht, das mehrheitlich adäquat für die Aufgaben der Heimerziehung ausgebildet ist (vgl. Schnurr 2012: 84). Gemäss Schnurr hat sich die Heimerziehung in der Schweiz in den vergangenen Jahrzehnten verändert und erweitert. Heime bieten heute ein breites Spektrum teilstationärer oder stationärer Unterbringungsmöglichkeiten, verfügen teilweise über interne Schulen und Ausbildungsbetriebe, sind heil- oder sonderpädagogisch ausgerichtet oder auf die sofortige Unterbringung in Notfällen spezialisiert. Weitere Formen sind beispielsweise Therapieheime und begleitete Wohngemeinschaften (vgl. ebd.: 83 f.). Das Heim bietet Kindern und Jugendlichen neben einem Lebensort auch Beziehungen zu Erwachsenen und anderen jungen Menschen. Das primäre Ziel der Heimerziehung ist laut Schnurr der Schutz vor Integritätsgefährdungen, um weitere Entwicklungs- und Bildungsprozesse zu ermöglichen. Das Heim trägt die Verantwortung dafür, dass die Kinder und Jugendlichen erfahrene Benachteiligungen und Beeinträchtigungen ausgleichen und alterstypische Entwicklungsaufgaben bewältigen können. Im Heim sollen günstige Entwicklungsbedingungen geschaffen, auf Bildung geachtet und Verwirklichungschancen gesichert werden. Daraus ergibt sich die Aufgabe, den Kontakt zur Herkunftsfamilie zu ermöglichen und die Reintegration in diese zu unterstützen. Abhängig vom Fall werden unterschiedliche Ziele gesetzt. Während bei der Begleitung und Förderung der Rückplatzierung eher die Elternarbeit im Vordergrund steht, wird bei langfristigeren Platzierungen angestrebt, geeignete Bedingungen zu schaffen, damit das Heim zu einem attraktiven Lebensort wird (vgl. ebd.: 85).

Stefan Blülle zufolge werden Fremdunterbringungen in Betracht gezogen, wenn eine ausreichende Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Herkunftsfamilie nicht gewährleistet werden können. Er differenziert vier Gruppen von Ausgangssituationen: defizitäre erzieherische oder elterliche Kompetenz, deviantes Verhalten von Kindern und Jugendlichen, Behinderungen von Kindern und Jugendlichen und eingeschränkte elterliche Erziehungsmöglichkeiten. Als Anlässe für eine Platzierungen nennt er unter anderem Vernachlässigung, psychische Misshandlung, selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten, körperliche oder geistige Behinderung von Kindern und

Jugendlichen, Tod oder Krankheit der Eltern. Blülle betont, dass konkrete Fälle in der Praxis selten eindeutig einer dieser Gruppen zugeordnet werden können, da Fremdunterbringungen von Kindern und Jugendlichen meist kumulierende und komplexe Problemlagen zugrunde liegen (vgl. Blülle 1996: 8–15). Auch Stefan Eberitzsch hebt hervor, dass junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfeeinrichtungen leben, eine besonders vulnerable Gruppe sind, deren Wohl es zu sichern und deren Integration es zu fördern gilt (vgl. Eberitzsch 2023: 23). «Kinderschutz bedeutet also nicht nur die Unterstützung von Eltern und den Schutz von Kindern in und vor Familien, sondern auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Organisationen.» (Biesel/Urban-Stahl 2022: 357)

Aus zahlreichen Studien geht jedoch hervor, dass Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen einem grossen Risiko ausgesetzt sind, sexuelle Gewalt zu erleben. Eine niederländische Studie von Euser, Alink, Tharner, van Ijendoorn und Bakermans-Kranenburg zeigt auf, dass junge Menschen in Heimen, verglichen mit anderen Institutionen, am wenigsten gegen sexuelle Gewalt geschützt sind (vgl. Euser et al. 2013: 221). Kay Biesel und Ulrike Urban-Stahl weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Formen von Gewalt und Grenzverletzungen auch in Organisationen für Kinder und Jugendliche stattfinden und dass diese nicht nur Schutzorte, sondern auch «Risikoräume» darstellen. Sie legen dar, wie es zu Gewalt und Grenzverletzungen in Institutionen kommen kann, wie Kinder und Jugendliche besser geschützt werden können und gehen besonders auf Kommunikationsstrukturen, organisationsinterne Beschwerdeverfahren, unabhängige Ombudsstellen und Schutzkonzepte ein. Während im Kontext von Familien der Begriff «Kindeswohlgefährdung» benutzt wird, verwenden Biesel und Urban-Stahl im Zusammenhang mit Organisationen bewusst die Formulierung «Grenzverletzung» (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 357–376). Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung gelten in der Schweiz als unbestimmte Rechtsbegriffe (vgl. ebd.: 46). Demnach sind sie gesetzlich nicht definiert. Kindeswohlgefährdungen müssen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstände anhand professioneller Einschätzungen, von Hinweisen, Beobachtungen und durch sorgfältiges Abwägen von Merkmalen, Risiko- und Schutzfaktoren definiert werden (vgl. Hauri/Zingaro/Schweiz 2013: 9–15).

Fragestellung und Aufbau der Arbeit

Der Hauptteil dieser Arbeit ist in fünf Kapitel gegliedert. Zu Beginn wird das methodische Vorgehen einschliesslich Leitfadeninterview, die Auswahl der Fragen und der interviewten Personen behandelt sowie die Durchführung, Aufzeichnung und Auswertung der Interviews dargestellt und begründet. Das zweite Hauptkapitel befasst sich mit den rechtlichen und fachlichen Grundlagen des Kinderschutzes auf internationaler-, Bundes- und

Kantonebene. In diesem Kapitel stehen Kinderrechte, das schweizerische Zivilgesetzbuch, die Verordnung für die Aufnahme von Pflegekindern sowie kantonale Vorgaben im Vordergrund. Aufgrund des föderalistischen Systems wurde auf den Kanton Basel-Stadt fokussiert. Im Kontext der stationären Kinder- und Jugendhilfe werden verschiedene Begriffe verwendet (Organisation, Einrichtung, Institution, Kinder- und Jugendheim). Im Folgenden wird der Begriff Kinder- und Jugendheim gebraucht, da er in den kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien in Basel-Stadt mehrheitlich benutzt wird. Das dritte Kapitel setzt sich mit Grenzverletzungen in Organisationen für Kinder und Jugendliche auseinander. Es wird dargelegt, wie es zu Grenzverletzungen kommt und welche Risiko- und Schutzfaktoren bekannt sind. Beendet wird der Hauptteil der Arbeit mit der Präsentation der Interviewergebnisse. Abschliessend werden die Schlussfolgerungen gezogen. Basierend auf den oben beschriebenen Überlegungen bildet folgende Fragestellung die Grundlage dieser Bachelor-Thesis:

Wie können Kinder in Kinder- und Jugendheimen in Basel-Stadt ausreichend gegen Grenzverletzungen geschützt werden?

2 Methodisches Vorgehen

In der vorliegenden Arbeit wurde Wert darauf gelegt, einen vielseitigen Blick auf die Fragestellung zu erhalten. Daher war es ein Anliegen, dass sich Fachpersonen aus verschiedenen Positionen möglichst umfassend dazu äussern konnten. Die grösstmögliche Ausschöpfung des spezifischen Informationspotentials bezeichnet Jörg Strübing als Ziel der qualitativen Forschung. Zu den zentralen Prinzipien des qualitativen Forschens zählt er Offenheit, Kommunikation, Prozesshaftigkeit und Reflexivität. Mit Verweis auf Christa Hoffmann-Riem ordnet er die Datengewinnung als «kommunikative Leistung» ein. Weiter nimmt Strübing Bezug auf Fritz Schütze, welcher die Informantinnen und Informanten im Feld als «orientierungs-, deutungs- und theoriemächtige Subjekte» auffasst. Strübing vertritt den Standpunkt, dass qualitative Datenerhebung nur dann spezifische und tiefgründige Ergebnisse hervorbringt, wenn der Kontakt zum Forschungsfeld konsequent als sozialer Prozess der Kommunikation und Interaktion verstanden wird und ein tatsächliches Interesse an den Personen besteht (vgl. Strübing 2013: 22 ff.).

2.1 Leitfadeninterview

Das Leitfadeninterview ist die typische Form des qualitativen Forschungsinterviews und beruht wesentlich auf der Nutzung eines Interviewleitfadens (vgl. Strubing 2018: 101 f.). Bei angemessener Handhabung dient dieser «der Vermittlung der beiden gegensätzlichen Anforderungen von Strukturiertheit und Offenheit im Interview.» (ebd.: 102) Gemäss Strübing gilt im Interview der Anspruch, zuverlässig bestimmte Themen anzusprechen, um das Forschungsthema umfassend zu erschliessen und um Fallvergleiche zu ermöglichen. Diesbezüglich liegt ein standardisierter Fragebogen nahe. Durch ein rein standardisiertes Vorgehen werden die «Äusserungschancen» der Befragten jedoch massgeblich limitiert, und von den Forschenden nicht antizipierte Inhalte können praktisch nicht eingebracht werden. Diesen Aspekten kann in einem schwach strukturierten Interviewgespräch am besten begegnet werden. Strübing zufolge kann ein solches Vorgehen allerdings bedeuten, dass in jedem Interview völlig andere Themen aufkommen und auf zentrale Teile des Forschungsvorhabens nicht in allen Interviews eingegangen wird. Eine solche offene Interviewvariante bewertet Strübing daher ebenfalls als ungeeignet. Zwischen beiden Extremen vermittelt der Interviewleitfaden, indem er zwar eine Auswahl an relevanten Themen und Fragerichtungen vorgibt, jedoch in den Frageformulierungen und besonders in der Themenabfolge offenbleibt. In der Regel werden essenzielle Fragen, die in allen Interviews zur Sprache gebracht werden sollen, im Leitfaden ausformuliert, Ergänzungs-

und Vertiefungsfragen stichwortartig festgehalten und eine, dem möglichen Gesprächsverlauf entsprechende, Reihenfolge festgelegt. Laut Strübing sollen die Interviewenden das Gespräch entlang der Themen und Fragen moderieren, den Gesprächsfluss erhalten und auf eine möglichst vollständige Bearbeitung der geplanten Themen achten (vgl. ebd. f.).

2.1.1 Fragenauswahl

Bei der Erstellung des Leitfadens dieser Bachelor-Thesis dienten die vier Schritte des «SPSS-Prinzips» («Sammeln», «Prüfen», «Sortieren» und «Subsumieren») als Orientierung. Anfänglich wurden möglichst viele Fragen gesammelt, die im Zusammenhang mit der Fragestellung von Interesse sind. Bei der Ausarbeitung des Konzepts, der Literaturrecherche und dem Verfassen der ersten Kapitel, wurden diese fortlaufend notiert. Im zweiten Schritt ging es besonders um das Reduzieren und Strukturieren. Cornelia Helfferich schlägt mehrere «Prüffragen» als Hilfe vor, um die Frageliste zu revidieren. Anhand dieser wurden zunächst alle Fragen, die der reinen Informationsvermittlung dienen sollten, gestrichen. Weiter wurden die Fragen dahingehend geprüft, ob sie offene Antworten oder Erzählungen auch von anderen Zusammenhängen ermöglichen. Fragen, die mit eigenem Vorwissen beantwortet werden konnten oder sich auf abstrakte Zusammenhänge richten, wurden ebenfalls entfernt oder auf Stichworte heruntergebrochen. Als nächstes wurden die verbliebenen Fragen und Stichworte sortiert. Helfferich empfiehlt, ein bis vier «Bündel» zu bilden (vgl. Helfferich 2011: 182–185). Der Leitfaden dieser Arbeit umfasst jedoch fünf Bündel, da dies eine inhaltlich sinnvollere Gliederung ermöglichen. Im letzten Schritt (nicht streng gemäss Helfferich umgesetzt) wurden wichtige Stichworte innerhalb der ausformulierten Fragen in unterschiedlichen Farben markiert, um aus diesen Stichworten in der Interviewsituation Erzählaufforderungen oder weitere Fragen bilden zu können. Die Fragen, die als weniger wichtig eingeschätzt wurden und bei Zeitdruck ausgelassen werden könnten, wurden in Klammern gesetzt. Einige Worte wurden als Orientierungshilfe unterstrichen.

Der Themenbereich Kontext und Gesetzgebung wurde als möglicher Einstieg in die Interviews gewählt. Die Sichtweise der Interviewten zu den kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen, eventuell vorhandenem Änderungsbedarf, zur Rolle der interdisziplinären Zusammenarbeit und den Kinderrechten wurde erkundet. Das zweite Bündel erfragte Schutz- und Risikofaktoren vor Grenzverletzungen in Kinder- und Jugendheimen. Der dritte Themenblock fokussierte auf den Beitrag, die Erarbeitung, Umsetzung, Evaluation, eventuelle Anpassungen von Schutzkonzepten sowie das Sammeln von Rückmeldungen und Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen. Im vierten

Bündel wurden spezifische Angebote und Strukturen in Basel-Stadt, im Tätigkeitsbereich der Befragten sowie Präventionsmöglichkeiten und der Umgang mit konkreten Fällen im Arbeitsalltag ermittelt. Abschliessend wurde auf die gesetzlich vorgegebene Vertrauensperson für Pflegekinder, die Umsetzung dieser Regelung sowie auf die Rolle von Beistandspersonen eingegangen.

2.1.2 Expertinnen und Experten sowie deren Institutionen

Nachfolgend werden die befragten Expertinnen und Experten sowie die Institutionen vorgestellt, die sie vertreten. Interviewt wurden: der Präsident und Amtsleiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Basel-Stadt, eine Sozialarbeiterin des Kinder- und Jugenddienstes (KJD), der Gesamtleiter der Kinder- und Jugendinstitutionen Holee und Schlössli (nachfolgend als Holee/Schlössli bezeichnet), der Co-Leiter des stationären Wohnens von Familea und der Leiter der Fachstelle Jugendhilfe des Erziehungsdepartements Basel-Stadt (im Folgenden Fachstelle oder Fachstelle Jugendhilfe genannt).

Joel Gautschi und Stefan Schnurr bezeichnen die KESB als zentralen Akteur im zivilrechtlichen Kinderschutz. In deren Aufgabenbereich fällt unter anderem abzuklären, ob behördliche Massnahmen zum Schutz des Kindeswohls notwendig sind, gegebenenfalls solche Massnahmen anzuordnen, anzupassen oder aufzuheben (vgl. Gautschi/Schnurr 2024: 36). Jede Person kann sich an die KESB wenden, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. Sofern eine Meldung im Interesse des Kindes liegt, sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis unterstehen.¹ Wenn die unterstützungsbedürftige Person ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat, fällt eine Meldung oder ein Antrag in den Zuständigkeitsbereich der KESB Basel-Stadt.² Die KESB in Basel-Stadt beschäftigt rund 50 Mitarbeitende und ist Teil des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.³ Gemäss Stefan Rieder et al. sind die KESB kantonale unterschiedlich organisiert. Unabhängig von der Organisationsform werden Aufgaben bei den KESB von den drei Einheiten Spruchkörper, Abklärungsdienst und Sekretariat übernommen (vgl. Rieder et al. 2016: 5 ff.). In Basel-Stadt ist das Abklärungsteam der KESB im Kinderschutz interdisziplinär zusammengesetzt und nimmt Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen entgegen. Wenn die Ersteinschätzung ergibt, dass weitere Abklärungen notwendig sind, wird ein Abklärungsauftrag an den KJD delegiert. Der KJD wendet sich nach Abschluss der Abklärung mit einer Empfehlung an das

¹ Vgl. Art. 314c ZGB <https://lmy.de/QRuAt>

² Vgl. <https://www.kesb.bs.ch>

³ Vgl. <https://www.kesb.bs.ch/ueber-uns.html>

Abklärungsteam der KESB. Die beteiligten Personen, speziell die betroffenen Eltern, haben die Möglichkeit zu dieser Empfehlung Stellung zu nehmen. Zudem wird das Kind angehört, sofern nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegensprechen. Die für den Fall zuständige Fachperson stellt nach Abschluss der Abklärungen einen Antrag auf Errichtung geeigneter Massnahmen oder Einstellung des Verfahrens an die Spruchkammer der KESB.⁴

Der KJD ist ein Fachdienst in Basel-Stadt und wird in Situationen, die für den Kinderschutz relevant sind, tätig. Als oberstes Ziel des KJD gilt die Gewährleistung oder Wiederherstellung guter Bedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Dementsprechend sollen die Mitarbeitenden ihre Leistungen am Kindeswohl ausrichten. Der KJD beschäftigt Professionelle der Sozialen Arbeit und der Psychologie. Die Mitarbeitenden stehen in enger Kooperation mit den Familien, Fachkräften und weiteren relevanten Personen. Zudem wird die Zusammenarbeit mit Schulen, Fachstellen im Kinderschutz und der KESB betont.⁵ Im Auftrag des Zivilgerichts und der KESB führt der KJD Beistandschaften, Vormundschaften und Vertretungsbeistandschaften.⁶

Das Kinderhaus Holee, einer der Standorte der Stiftung Heilsarme Schweiz, ist eine stationäre sozialpädagogische Einrichtung für 26 Kinder ab der Geburt bis zum Ende der Primarschulzeit. Zusätzlich sind drei Plätze für Unterbringungen in Notfällen reserviert. Die Kinderbetreuung wird gemäss einer individuellen Förder- und Entwicklungsplanung gestaltet. Dem Kindeswohl kommt bei allen pädagogischen Interventionen höchste Priorität zu. Das Kinderhaus Holee möchte den Kindern ein Umfeld mit familienähnlichen Strukturen, Schutz und Geborgenheit bieten. Sozialpädagogische Fachpersonen und Auszubildende sind für die individuelle und ressourcenorientierte Betreuung, Begleitung und Förderung der Kinder zuständig. Als wesentlicher Kern der Arbeit im Kinderhaus gilt der systemische Einbezug der Eltern und der wichtigen Bezugspersonen der Kinder.⁷ Ein weiterer Standort der Stiftung Heilsarmee Schweiz in Basel ist das Wohnheim Schlössli. Diese sozialpädagogische Einrichtung verfügt über 22 Plätze für weibliche Jugendliche im Alter von zwölf bis 23 Jahren. Das Angebot richtet sich an Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten oder Integrationsschwierigkeiten und umfasst sowohl stationäre Unterbringungen als auch ambulante Wohnbegleitungen in internen Studios oder eigenen Wohnungen. Sozialpädagogische Fachpersonen gewährleisten individuelle Förder- und Entwicklungsplanung und bereiten die Jugendlichen auf ein selbstständiges Leben vor.⁸

⁴ Vgl. <https://lmy.de/tShHQ>

⁵ Vgl. <https://lmy.de/RBhtL>

⁶ Vgl. <https://lmy.de/iwhAH>

⁷ Vgl. <https://lmy.de/AEKfl>

⁸ Vgl. <https://lmy.de/eyMvb>

Familea, ein sozial engagierter Verein, bietet in Basel an vier Standorten in sieben Wohngruppen stationäre Betreuung für Kinder und Jugendliche im Alter von fünf bis achtzehn Jahren an. Dieses Angebot richtet sich an junge Menschen, die aufgrund herausfordernder Lebenslagen nicht in ihren Herkunftsfamilien leben können. Die Wohngruppen gewähren einen vorübergehenden Lebensort mit einer Aufenthaltsdauer von meist mindestens einem Jahr. Ziel ist es, die Eltern zu entlasten und sie durch enge Kooperation in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken. Die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und den beteiligten Fachkräften ist daher von grosser Bedeutung. Ausgehend von einer systemorientierten Grundhaltung wird angenommen, dass Veränderungen im System alle Beteiligten beeinflussen. Ein regelmässiger Austausch mit allen involvierten Personen soll die bestmöglichen Lösungen für die Kinder und Jugendlichen sicherstellen. Das pädagogische Konzept von Familea orientiert sich am Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und den Standards von Quality4Children. Der Förder- und Betreuungsprozess wird transparent dokumentiert, die Zielsetzung und Notwendigkeit des Aufenthaltes werden kontinuierlich gemeinsam überprüft. Familea arbeitet mit dem kinder- und jugendpsychiatrischen Liaisondienst der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel, der Suchthilfe Region Basel sowie der Jugend- und Präventionspolizei zusammen.⁹

Die Fachstelle Jugendhilfe des Erziehungsdepartements Basel-Stadt sorgt für ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Leistungsangebot an ambulanter und stationärer Kinder- und Jugendhilfe und Beratung. Sie anerkennt geeignete Angebote, schliesst Leistungsvereinbarungen ab, führt ein jährliches Controlling zu vertraglich festgelegten Leistungen durch und schreibt Leistungen aus. Zudem ist sie zuständig für die Bewilligung und Beaufsichtigung der Kinder- und Jugendheime, Pflegefamilien und Familienplatzierungsorganisationen. Die Fachstelle erteilt auch Kostengutsprachen für Beiträge an Aufenthalts- und Betreuungskosten der Kinder und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien und richtet die Beiträge aus. Sie ist die Verbindungstelle zum Bundesamt für Justiz und verantwortlich für die Bereiche der Betriebs- und Baubeiträge der Heime in Basel-Stadt. Sie bekennt sich zu den Standards Quality4Children für die Betreuung von fremduntergebrachten Kindern und jungen Erwachsenen.¹⁰

⁹ Vgl. <https://lmy.de/fclfv>

¹⁰ Vgl. <https://lmy.de/CxnNh>

2.2 Durchführung und Auswertung der Interviews

Die Interviews wurden in den Institutionen der Expertinnen und Experten durchgeführt. Gemäss Heinz Reinders reicht für die meisten Interviews eine Audio-Aufnahme aus. Bei dieser können auch Verhaltensweisen der befragten Person während des Interviews wie Redepausen, Lachen oder Seufzen berücksichtigt werden. Videoaufnahmen werden dann gebraucht, wenn auch non-verbale Signale erhoben werden sollen (vgl. Reinders 2005: 187). Da dies bei dieser Bachelorarbeit nicht notwendig war, bildeten Audio-Aufnahmen die Basis der Auswertung der Interviews.

Audio- oder Videoaufnahmen von Gesprächen, Interviews oder Diktaten werden mittels Transkriptionen in schriftliche Form übertragen. Thorsten Dresing und Thorsten Pehl zufolge entstehen Transkripte durch schlichtes Abtippen des Aufgenommenen. Dabei wird das Gesprochene schriftlich festgehalten und so der anschliessenden Analyse zugänglich gemacht. Bei der Anfertigung eines Transkripts wird versucht, das Gesprochene facettenreich und detailliert abzubilden, um einen möglichst tiefen Einblick in das Gespräch und eine gute Grundlage für dessen Rekonstruktion bieten zu können. Gemäss Dresing und Pehl sollen jedoch übermässige Details und Informationen vermieden werden, da diese dazu führen können, dass ein Transkript schwer lesbar wird. Daher bezeichnen sie das Erstellen einer Transkription als Dilemma und als paradoxes Verfahren. Einerseits gilt der Anspruch, eine «realistische Situationsnähe» und andererseits eine «Kompressionsform» zu schaffen. Grundsätzlich können Gesprächssituationen nie gänzlich abgebildet werden, da es nicht möglich ist, die vielen Faktoren der Kommunikation zu erfassen. Dresing und Pehl differenzieren zwischen einfachen und detaillierten Transkripten. Während bei einfachen Transkripten in der Regel keine Hinweise zu para- und nonverbaler Kommunikation enthalten sind, der Fokus auf guter Lesbarkeit liegt, die Umsetzungsdauer weniger umfangreich ist und der Inhalt des Gesprächs priorisiert wird, folgen detaillierte Transkripte einem komplexen Regelsystem und erfassen «nichtsprachliche Phänomene» in komplexer Weise (vgl. Dresing/Pehl 2015: 17 ff.).

Die fünf Interviews dieser Bachelor-Thesis wurden anhand eines einfachen Transkriptionssystems verschriftlicht. Dabei wurde wörtlich transkribiert und Dialekte möglichst wortgenau ins Hochdeutsche umgewandelt. Falls keine eindeutige Übersetzung möglich war, wurde der Dialekt beibehalten und mit Anführungszeichen gekennzeichnet. Wort- und Satzabbrüche sowie Stottern wurden «geglättet» oder ausgelassen, Wortdoppelungen nur erfasst, wenn sie als Stilmittel zur Betonung eingesetzt wurden. «Ganze» Halbsätze, denen nur die Vollendung fehlt, wurden aufgenommen und mit Abbruchzeichen / kenntlich gemacht. Die Sprecherbeiträge wurden in eigenen Absätzen aufgeführt, zwischen der befragten und der interviewenden Person wurde eine leere Zeile

gelassen. Unverständliche Wörter wurden mit (unv.) gekennzeichnet. Die interviewende Person wurde **I:** und die befragte Person **B:** genannt. Speziell betonte Wörter oder Aussagen wurden in GROSSSCHREIBUNG festgehalten. Nach jedem Sprechbeitrag wurde eine Zeitmarke angegeben. Emotionale nonverbale Äusserungen wurden in Klammern aufgeführt (vgl. ebd.: 20 ff.). Im Vorgespräch der Interviews wurden kurz Ziel und Thema der Bachelor-Thesis, der Umgang mit Anonymität sowie der Ablauf und die Frageblöcke dargelegt.

3 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Nachfolgend sollen relevante rechtlichen Bestimmungen sowie fachliche Standards und Empfehlungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Heimen aufgezeigt werden. Abschliessend werden die kantonalen Vorgaben in Basel-Stadt vorgestellt.

3.1 Rechtliche Grundlagen

«Der Kinderschutz beinhaltet alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen.» (Mösch Payot/Schwander 2021: 296). Christoph Häfeli zufolge gibt es neben dem freiwilligen Kinderschutz den öffentlich-rechtlichen, den strafrechtlichen und den internationalrechtlichen Kinderschutz. Mehrere Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung (BV) lassen sich dem öffentlich-rechtlichen Kinderschutz zuordnen (vgl. ebd.: 297 f.) Im Grundrechtskatalog wird Kindern und Jugendlichen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung garantiert.¹¹ Weiter gilt der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht.¹² Die Sozialziele verpflichten Bund und Kantone, sich ergänzend zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür einzusetzen, dass Familien geschützt und gefördert werden,¹³ sich Kinder und Jugendliche ihren Fähigkeiten entsprechend aus- und weiterbilden können,¹⁴ sie in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Menschen gefördert, in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden und ihre Gesundheit gestärkt wird.¹⁵ Bund und Kantone sind verpflichtet, bei ihrer Aufgabenerfüllung die besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu beachten.¹⁶ Gemäss Daniel Rosch vermitteln die Sozialziele zwar keine einklagbaren Rechte für Kinder und Jugendliche, stellen aber zumindest Leitlinien für die Gesetzgebung und die Regierungstätigkeit von Bund, Kantonen und Gemeinden dar (vgl. ebd.: 211).

Der strafrechtliche Kinderschutz umfasst gemäss Häfeli zwei Gruppen von Normen. Einerseits zählen hierzu die im Strafgesetzbuch (StGB) aufgeführten Straftatbestände,

¹¹ Vgl. Art. 11 Abs. 1 BV <https://lmy.de/MCEA>

¹² Vgl. Art. 19 BV <https://lmy.de/MCEA>

¹³ Vgl. Art. 41c BV <https://lmy.de/MCEA>

¹⁴ Vgl. Art. 41f BV <https://lmy.de/MCEA>

¹⁵ Vgl. Art. 41g BV <https://lmy.de/MCEA>

¹⁶ Vgl. Art. 67 BV Abs. 1 <https://lmy.de/MCEA>

welche körperliche¹⁷ und psychische Misshandlung,¹⁸ sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen¹⁹ und deren Vernachlässigung²⁰ betreffen. Als zweite Gruppe nennt er das Jugendstrafrecht, das ein Sanktionensystem für straffällige Kinder und Jugendliche umfasst. Häfeli bezeichnet es als «Erziehungs- und Behandlungsstrafrecht» und betont die Bedeutung von erzieherischen und therapeutischen Massnahmen, welche Kinder und Jugendliche vor weiteren Gefährdungen schützen sollen (vgl. ebd.: 298).

Ergänzend führt Schnurr das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten (OHG) unter den gesetzlichen Grundlagen der Schweizer Kinder- und Jugendhilfe auf. Gemäss OHG haben Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, Anspruch auf Unterstützung (Opferhilfe). Dieser Anspruch gilt zudem unter anderem für die Kinder der direkt betroffenen Person.²¹ Gemäss Schnurr bildet das OHG die Grundlage dafür, dass Kinder und Jugendliche, die selbst Gewalt erfahren haben oder von Gewalt mitbetroffen sind, einen Rechtsanspruch auf Leistungen haben. Durch dieses Gesetz sind die Kantone verpflichtet, Beratungsangebote bereitzustellen, die den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen «Opferkategorien» gerecht werden.²² Diese Beratungsstellen bieten medizinische, juristische, materielle, soziale und psychologische Hilfen an (vgl. Schnurr 2019: 16).

Laut den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur ausserfamiliären Unterbringung besteht auf nationaler Ebene kein Rahmengesetz im Sinne eines Kinder- oder Jugendhilfegesetzes. Hingegen lassen sich im zivilrechtlichen Kinderschutz Regelungen im Zivilgesetzbuch und in der Pflegekinderverordnung finden. Gemäss der SODK und der KOKES sind die Kantone für die Umsetzung zuständig (vgl. 2020: 9). Häfeli zufolge fallen in den Bereich des internationalrechtlichen Kinderschutzes eine Vielzahl an internationalen Abkommen (vgl. Mösch Payot/Schwander 2021: 298 f.). In dieser Bachelor-Thesis wird im folgenden Kapitel auf die Kinderrechtskonvention eingegangen der Vereinten Nationen, da sie auf kantonaler und bundesrechtlicher Ebene als besonders wichtig angesehen wird.

¹⁷ Vgl. Art. 111 ff. StGB und 122ff. StGB <https://lmy.de/TNnVVcsA>

¹⁸ Vgl. Art. 180 ff. StGB <https://lmy.de/TNnVVcsA>

¹⁹ Vgl. Art. 187 ff. StGB und Art. 213 StGB <https://lmy.de/TNnVVcsA>

²⁰ Vgl. Art. 219 StGB <https://lmy.de/TNnVVcsA>

²¹ Vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 OHG <https://lmy.de/PtUmH>

²² Vgl. Art. 9 Abs. 1 OHG <https://lmy.de/PtUmH>

3.1.1 Kinderrechtskonvention

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist 1924 auf der Basis des Genfer Protokolls entstanden und in der Schweiz seit 1997 in kraft.²³ Sowohl die SODK als auch die KOKES bezeichnen die UN-KRK als übergeordneten normativen Rahmen. Die UN-KRK umfasst allgemeingültige Werte, die allen Kindern und Jugendlichen zustehen und konkrete Rechte mit Bezug zum besonderen Schutzstatus von Kindern und Jugendlichen, die vorübergehend oder dauerhaft aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind (vgl. 2020: 9). Das Übereinkommen definiert Kinder als Menschen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Kinder vor Diskriminierung zu schützen.²⁴ Gemäss Alexandra Caplazi anerkennt die UN-KRK das Kind als Rechtssubjekt, verleiht ihm Selbständigkeit und fordert angemessenen Schutz und Unterstützung, damit es seine Persönlichkeit voll entfalten kann (vgl. Caplazi 2021: 93). «Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.»²⁵ Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten gemäss der UN-KRK verpflichtet, die Meinung des Kindes zu allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen.²⁶ Caplazi zufolge fallen die Erziehung und Entwicklung des Kindes vorrangig in den Aufgabenbereich der Eltern (vgl. ebd.: 94), wobei die Vertragsstaaten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern achten²⁷ und den Grundsatz unterstützen, dass beide Elternteile gemeinsam die Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes tragen.²⁸ Die UN-KRK gewährt Kindern das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung, Achtung der Identität, Nationalität, einen Namen, Kenntnis der Abstammung und gesetzlich anerkannte Familienbeziehungen.²⁹ Zudem haben Kinder das Recht auf freie Meinungsäusserung, Versammlungs-, Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit sowie auf den Schutz des Privat- und Familienlebens.³⁰ Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um Kinder vor körperlicher oder geistiger Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung, Ausbeutung und Missbrauch zu

²³ Vgl. Präambel UN-KRK <https://lmy.de/HdKBN>

²⁴ Vgl. Art. 1 f. UN-KRK <https://lmy.de/HdKBN>

²⁵ Art. 3 UN-KRK <https://lmy.de/HdKBN>

²⁶ Vgl. Art. 12 UN-KRK <https://lmy.de/HdKBN>

²⁷ Vgl. Art. 5 UN-KRK <https://lmy.de/HdKBN>

²⁸ Vgl. Art. 18 Abs. 1 UN-KRK <https://lmy.de/HdKBN>

²⁹ Vgl. Art. 6 ff. UN-KRK <https://lmy.de/HdKBN>

³⁰ Vgl. Art. 13-16 UN-KRK <https://lmy.de/HdKBN>

schützen³¹ und das Recht auf bestmögliche Gesundheit,³² soziale Sicherheit, angemessenen Lebensstandard, Bildung,³³ Freizeit, Spiel und Erholung, Schutz vor wirtschaftlicher³⁴ und vor sexueller Ausbeutung zu gewähren.³⁵

Rahel Wartenweiler zeigt auf, dass Verletzungen der Kinderrechte grundsätzlich vor Gericht eingeklagt werden können, aber gemäss Schweizer Bundesgericht nur einzelne Kinderrechte direkt einklagbar sind, mehrheitlich bürgerliche und Freiheitsrechte. So sind beispielsweise das Recht auf Anhörung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren und das Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft direkt einklagbar. Soziale und kulturelle Rechte sind hingegen nicht direkt gültig und müssen durch entsprechende Gesetze konkretisiert und ausgestaltet werden. Die Schweiz muss dem Kinderrechtsausschuss der UN alle fünf bis sieben Jahre einen Bericht vorlegen, der die Umsetzung der UN-KRK überprüft. Der Ausschuss gibt Empfehlungen zur verbesserten Umsetzung und identifiziert Handlungsbedarf. Diese Empfehlungen gelten für die Schweiz als handlungsleitend und die Verantwortung liegt vorrangig beim Staat. Laut Wartenweiler wurde in der Vergangenheit deutlich, dass bestimmte Kinder in der Schweiz einem höheren Risiko für Rechtsverletzungen ausgesetzt sind. Sie geht in diesem Zusammenhang auf Empfehlungen ein, die sich an die Rechte von Kindern, die in einem Heim oder in einer Pflegefamilie untergebracht sind, richten (vgl. Wartenweiler 2018: 10 f.).

3.1.2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Die Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz ist heterogen geregelt. Anstelle eines einheitlichen Organisationsmodells gibt es in den Kantonen verschiedene Organisations-, Steuerungs- und Finanzierungsstrukturen sowie Angebotslandschaften (vgl. Schnurr 2019: 13 f.). Die Reform des Zivilgesetzbuches (ZGB) im Jahr 2013 wird als «Zäsur» in der Entwicklung der Schweizer Kinder- und Jugendhilfe betrachtet, besonders in organisatorischer Hinsicht. Die KESB lösten die Vormundschaftsbehörden ab und etablierten sich als interdisziplinäre Fachbehörden. Diese professionalisierten Spezialbehörden müssen als «Kollegialbehörden» Entscheidungen immer durch mindestens drei Mitglieder treffen. Die Reform brachte schweizweit gültige Eckwerte und Verfahrensgrundsätze für den Kindes- und Erwachsenenschutz hervor. Die KESB nehmen Gefährdungsmeldungen entgegen, klären die Sachverhalte entweder selbst ab oder übergeben Abklärungsaufgaben an externe Stellen und entscheiden über

³¹ Vgl. Art. 19 Abs. 1 UN-KRK <https://lmy.de/HdKBN>

³² Vgl. Art. 24 UN-KRK <https://lmy.de/HdKBN>

³³ Vgl. Art. 26 ff. UN-KRK <https://lmy.de/HdKBN>

³⁴ Vgl. Art. 31 f. UN-KRK <https://lmy.de/HdKBN>

³⁵ Vgl. Art. 34 UN-KRK <https://lmy.de/HdKBN>

Kindesschutzmassnahmen. Sie sind somit für den gesamten Prozess bei Kindesschutzfällen verantwortlich (vgl. ebd.: 14 f.).

Das ZGB enthält Regelungen zum Kinderschutz und legt fest, unter welchen Bedingungen der Staat zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familien eingreifen darf. Im ZGB ist ein abgestuftes System von Kinderschutzmassnahmen geregelt, das von Weisungen und Mahnungen, die vergleichsweise wenig in die Autonomie der Eltern eingreifen, über Beistandschaften bis hin zur Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und dem Entzug der elterlichen Sorge reicht. Ausserdem enthält das ZGB Grundsätze, welche auch Erwartungen an die Heimerziehung stellen. So haben Eltern, denen die Fürsorge oder Obhut entzogen wurde, und minderjährige Kinder Anspruch auf persönlichen Verkehr, sofern dies dem Kindeswohl dient.³⁶ «Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Kinderschutzbehörde oder einer andern vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht.»³⁷

3.1.3 Verordnung für die Aufnahme von Pflegekindern

Auch in den Grundsätzen der Pflegekinderverordnung (PAVO) wird festgehalten, dass die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses eine Bewilligung erfordert und einer Aufsicht unterstellt ist.³⁸ «Unabhängig von der Bewilligungspflicht kann die Aufnahme untersagt werden, wenn die beteiligten Personen erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind oder die Verhältnisse offensichtlich nicht genügen.»³⁹ Weiter wird gefordert, dass das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt wird bei Entscheiden betreffend Bewilligungserteilung oder -entzug und bei der Ausübung der Aufsicht.⁴⁰ Gemäss PAVO ist es Aufgabe der Kinderschutzbehörde, Kinder, die in einer Pflegefamilie oder einem Heim betreut werden, über ihre Rechte, speziell Verfahrensrechte, ihrem Alter entsprechend aufzuklären, ihnen eine Vertrauensperson zuzuweisen, an die sie sich bei Fragen oder Problemen wenden können und die Kinder an allen Entscheidungen, die ihr Leben wesentlich beeinflussen, altersgemäss zu beteiligen.⁴¹ Im Bereich der Heimpflege ist die Kinderschutzbehörde am Unterbringungsort des Kindes zuständig für Bewilligungen, die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht.⁴² Die Kantone können diese Aufgaben an andere geeignete kantonale oder kommunale

³⁶ Vgl. Art. 273 f. ZGB <https://lmy.de/QRuAt>

³⁷ Art. 316 Abs. 1 ZGB <https://lmy.de/QRuAt>

³⁸ Vgl. Art. 1 Abs. 1 PAVO <https://lmy.de/iGecf>

³⁹ Art. 1 Abs. 2 PAVO <https://lmy.de/iGecf>

⁴⁰ Vgl. Art. 1a Abs. 1 PAVO <https://lmy.de/iGecf>

⁴¹ Vgl. Art. 1a Abs. 2 PAVO <https://lmy.de/iGecf>

⁴² Vgl. Art. 2 Abs. 1a PAVO <https://lmy.de/iGecf>

Behörden übertragen.⁴³ Den Kantonen wird erlaubt, Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen, die ausserhalb des Elternhauses aufwachsen, welche über die PAVO hinausgehen, zu erlassen.⁴⁴

Im Abschnitt zur Heimpflege wird festgehalten, dass der Betrieb von Einrichtungen, die vorsehen, mehrere Minderjährige zur Erziehung, Betreuung, Beobachtung, Ausbildung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen, eine Bewilligung der Behörde benötigt.⁴⁵ Ein Bewilligungsgesuch muss alle sachdienlichen Angaben enthalten, bedarf aber mindestens Angaben zum Zweck, zur rechtlichen Form und finanziellen Grundlage des Heims, zur Anzahl, zum Alter und zur Art der aufzunehmenden Minderjährigen und gegebenenfalls zum Unterrichtsprogramm oder therapeutischen Angebot. Weiter muss das Gesuch Informationen zu Personalien und Ausbildung der Leitungsperson und Mitarbeitenden sowie zur Anordnung und Einrichtung der Wohn-, Unterrichts- und Freizeiträume enthalten. Wenn der Träger eines Heimes eine juristische Person ist, müssen Statuten beigelegt und die Organe bekanntgegeben werden. Ausserdem kann die Behörde Belege und zusätzliche sachdienliche Informationen einfordern. In der PAVO heisst es, dass Bewilligungen nur unter gewissen Voraussetzungen erteilt werden. So muss eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Minderjährigen gesichert erscheinen, die Leitung und ihre Mitarbeitenden müssen nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgaben geeignet sein und die Anzahl der Mitarbeitenden muss für die zu betreuenden Minderjährigen genügen. Auch muss für gesunde, abwechslungsreiche Ernährung und ärztliche Überwachung gesorgt sein. Das Heim muss den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen, eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage vorweisen sowie eine adäquate Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Minderjährigen gewährleisten. Bevor die Behörde eine Bewilligung erteilt, prüft sie in geeigneter Weise, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Überprüfung wird insbesondere durch Augenschein, Besprechungen, Erkundigungen und wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen durchgeführt. Zur Leumundsprüfung der Leitung und aller Mitarbeitenden holt die Behörde zudem einen «Behördenauszug 2» aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein. Die Bewilligung wird dann der verantwortlichen Heimleitung erteilt und gegebenenfalls der Trägerschaft angezeigt. In der Bewilligung wird festgelegt, wie viele und welche Personen aufgenommen werden dürfen. Sie kann auf

⁴³ Vgl. Art. 2 Abs. 2a PAVO <https://lmy.de/iGecf>

⁴⁴ Vgl. Art 3 Abs. 1 PAVO <https://lmy.de/iGecf>

⁴⁵ Vgl. Art. 13 Abs. 1a PAVO <https://lmy.de/iGecf>

Probe erteilt, befristet oder mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. Bei einem Wechsel der Leitungsverantwortlichen muss eine neue Bewilligung eingeholt werden.⁴⁶

In der PAVO wird die Führung eines Verzeichnisses der aufgenommenen Minderjährigen verlangt. Darin müssen die Personalien der Minderjährigen und von deren Eltern, ihr früherer Aufenthaltsort, Angaben zur gesetzlichen Vertretung und zu den Versorgern, das Ein- und Austrittsdatum, ärztliche Feststellungen und Anordnungen sowie besondere Vorkommnisse enthalten sein.⁴⁷ Der Aufsichtsbehörde wird jährlich ein Liste der Personalien der Leitungspersonen sowie der Mitarbeitenden zugestellt.⁴⁸ Die PAVO fordert, dass die Behörde zu beabsichtigten wesentlichen Änderungen der Organisation, der Einrichtungen oder Tätigkeiten des Heimes rechtzeitig im Voraus durch die Leitung und gegebenenfalls die Trägerschaft informiert wird. Darunter fallen gemäss PAVO insbesondere die Anstellung neuer Mitarbeitender, die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs. Weiter müssen alle besonderen Vorkommnisse gemeldet werden, welche die Gesundheit oder Sicherheit der Minderjährigen betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle. Laut PAVO darf die Bewilligung nur bestehen bleiben, sofern das Wohl der Minderjährigen weiterhin gewährleistet ist. Sie wird gegebenenfalls abgeändert, mit neuen Auflagen und Bedingungen verbunden.⁴⁹

Unter Aufsicht wird in der PAVO verstanden, dass sachkundige Vertretende der Behörde jedes Heim so oft als nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, besuchen müssen. Es ist ihre Aufgabe, in jeder geeigneten Weise zu einem Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen zu kommen. Sie sollen überprüfen, ob die Voraussetzungen für das Erteilen der Bewilligung erfüllt sowie die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen umgesetzt werden. Anhand des zugestellten Verzeichnisses der Mitarbeitenden und Leitenden des Heims prüft die Behörde einmal im Jahr den Leumund der aufgeführten Personen und holt einen Behördenauszug 2 ein. Wenn Mängel trotz Beratung oder Vermittlung fachkundiger Hilfe nicht behoben werden, fordert die Behörde die Heimleitung dazu auf, unverzüglich notwendige Vorkehrungen zu treffen, um die Mängel zu beseitigen. Weiter kann das Heim unter besondere Aufsicht gestellt werden. Die Behörde kann dafür besondere Vorschriften erlassen. Sollten auch diese Massnahmen erfolglos sein oder von vornherein ungenügend erscheinen, wird die Bewilligung durch die Behörde widerrufen. Weiter trifft die Behörde rechtzeitig nötige Anordnungen zur Schliessung des Heims und

⁴⁶ Vgl. Art. 14 ff. PAVO <https://lmy.de/iGecf>

⁴⁷ Vgl. Art. 17 Abs. 1 PAVO <https://lmy.de/iGecf>

⁴⁸ Vgl. Art. 17 Abs. 3 PAVO <https://lmy.de/iGecf>

⁴⁹ Vgl. Art. 18 PAVO <https://lmy.de/iGecf>

unterstützt gegebenenfalls bei der Unterbringung der Minderjährigen. Sie verfügt unverzüglich notwendige Massnahmen, wenn Gefahr im Verzug ist.⁵⁰

3.1.4 Interkantonale Vereinbarung

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) wurde 2002 verabschiedet und 2006 in kraft gesetzt.⁵¹ In der Präambel heisst es, dass soziale Einrichtungen für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton offenstehen sollen, die dafür nötige «Angebotsoffenheit» aber nur möglich ist, sofern die Kostenübernahme interkantonale auf der Basis einheitlicher Berechnungsmethoden gesichert. Ausserdem sei eine enge Zusammenarbeit zwischen den Kantonen im Bereich der sozialen Einrichtungen erstrebenswert.⁵² Als Zweck der Vereinbarung gilt, die Aufnahme von Menschen mit «besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen» in passenden sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Hindernisse zu ermöglichen. Die Kantone arbeiten in allen Belangen mit der IVSE zusammen, tauschen Informationen über Massnahmen, Erfahrungen und Ergebnisse aus, stimmen ihr Angebot an Einrichtungen aufeinander ab und fördern deren Qualität.⁵³ Der Geltungsbereich der IVSE schliesst Einrichtungen in vier Bereichen ein. In den Bereich A fallen stationäre Einrichtungen, die auf kantonaler oder bundesrechtlicher Basis Personen bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr, maximal bis nach Abschluss der Erstausbildung, aufnehmen, sofern sie bei Eintritt oder Unterbringung in die Einrichtung minderjährig waren. Bei Einrichtungen, die Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht erbringen, liegt die Altersgrenze in jedem Fall beim vollendeten 25. Lebensjahr.⁵⁴ Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz erlässt Rahmenrichtlinien zu Qualitätsanforderungen.⁵⁵ Den Angaben der SODK und der KOKES zufolge regelt die IVSE besonders die Finanzierungsmodalitäten. Die **IVSE** wurde von allen Schweizer Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein unterzeichnet (vgl. 2020: 12).

Die IVSE-Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen gilt unter anderem für Einrichtungen des Bereichs A, welche der Standortkanton der IVSE-Liste unterstellen möchte. Bevor ein Standortkanton eine Einrichtung der IVSE unterstellt, gilt es zu prüfen, ob diese den Qualitätsanforderungen gerecht wird. Bei der Prüfung sollen neben den Richtlinien der IVSE auch Bestimmungen zu betrieblichen und strukturellen Anforderungen

⁵⁰ Vgl. Art. 19 f. PAVO <https://lmy.de/iGecf>

⁵¹ Vgl. <https://lmy.de/hAxhU>

⁵² Vgl. Präambel IVSE <https://lmy.de/JfAQY>

⁵³ Vgl. Art. 1 IVSE <https://lmy.de/JfAQY>

⁵⁴ Vgl. Art. 2 Abs. 1 IVSE <https://lmy.de/JfAQY>

⁵⁵ Vgl. Art. 33 Abs. 2 IVSE <https://lmy.de/JfAQY>

für soziale Einrichtungen berücksichtigt werden. Im Bereich A sind dies der vierte Abschnitt der PAVO (Heimpflege) sowie das Bundesgesetz und die Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug. In der Rahmenrichtlinie werden neben allgemeinen Voraussetzungen für eine Unterstellung auch spezielle Voraussetzungen im Bereich A für stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche beschrieben. In stationären Einrichtungen, die unmündige Personen aufnehmen, muss mindestens zwei Drittel der erzieherischen und beraterischen Mitarbeitenden über eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit an einer höheren Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule verfügen. Damit stellt die IVSE an stationäre Einrichtungen, die Minderjährige aufnehmen, zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Betreuungspersonen.⁵⁶

3.2 Fachliche Grundlagen

Diana Wider und Gaby Szöllösy zufolge leben in der Schweiz schätzungsweise 18'000 Kinder in Heimen oder Pflegefamilien. Bei etwa zwei Dritteln dieser ausserfamiliären Unterbringungen handelt es sich um «einvernehmliche» Massnahmen, die von oder mit den Eltern veranlasst werden. Andernfalls sind es durch die Kindesschutzbehörde angeordnete Unterbringungen. Unabhängig davon, ob eine ausserfamiliäre Unterbringung behördlich angeordnet wird oder nicht, stellt diese, Wider und Szöllösy zufolge, einen «gravierenden Einschnitt» im Leben der betroffenen Kinder dar (vgl. Wider/Szöllösy 2021: 34). «Es braucht daher Standards, wie der Eingriff bestmöglich gestaltet und das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend geschützt und gefördert werden kann.» (ebd.)

Im folgenden Unterkapitel werden die transdisziplinären Qualitätsstandards für den Kindesschutz kurz beschrieben. Dabei wird der Fokus auf die Vertrauensperson gelegt. Da diese Standards jedoch nicht spezifisch auf die ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ausgelegt sind, werden nachfolgend die Quality4Children Standards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa sowie die Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung der KOKES und der SODK umfassender dargelegt. Die Quality4Children Standards werden insbesondere deshalb berücksichtigt, da sie von zwei der befragten Institutionen referenziert werden.

⁵⁶ Vgl. <https://lmy.de/Xrjnn>

3.2.1 Transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kinderschutz

2018 fand erstmals der «Nationale Qualitäts-Dialog» der Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz (IGQK) statt. Es bildete sich eine «Qualitäts-Gruppe», welche sich mit «Good Practice» befasste und erste Standards entwickelte. Auf dieser Grundlage schrieb die IGQK in Zusammenarbeit mit UNICEF Schweiz und Liechtenstein, YOUVITA und Kinderschutz Schweiz, das Projekt zur Ausarbeitung von transdisziplinären Qualitätsstandards für den Kinderschutz aus. Die Hochschule Luzern erhielt diesen Auftrag. Das Projekt erbrachte zwanzig transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kinderschutz (vgl. Leuthold et al. 2023: 6). Diese «[...] sind den drei Prinzipien Partizipation, Orientierung am Kindeswohl sowie Fachlichkeit/Zusammenarbeit zugeordnet. Gerahmt werden die Standards von übergeordneten Handlungsmaximen und untergeordneten Massstäben. Abschliessend sind jeweils Empfehlungen für Organisationen formuliert.» (ebd.) Diese Standards sollen die Spannungen des fragmentierten Kinderschutzes der Schweiz «bearbeitbar» machen (vgl. ebd.: 7). «Die transdisziplinären Qualitätsstandards sind ein Auftakt für die Weiterentwicklung einer gemeinsamen Vision des Kinderschutzes. Sie bleiben aushandlungs- und diskussionsbedürftig.» (ebd.)

Die Standards zeigen unter anderem auf, wie die Unterstützung im Kinderschutz zu gestalten ist. Für deren Umsetzung sind genügend Ressourcen unabdingbar (vgl. ebd.: 8). «Anhand der Massstäbe lässt sich überprüfen, bei welchen Standards eine Weiterentwicklung von Strukturen und Vorgehensweisen notwendig ist.» (ebd.) Fachpersonen können die Standards nutzen, um ihr Handeln zu reflektieren und weiterzuentwickeln (vgl. ebd.). «Letztlich sind es Normen, anhand derer sich Prozesse und Ergebnisse in der Zusammenarbeit unter Fachpersonen aus verschiedenen Organisationen überprüfen lassen.» (ebd.: 9) Gemäss den Standards sollen für Fachpersonen in der Zusammenarbeit die Absichten und Vorgehensweisen der Unterstützung transparent sein (vgl. ebd.: 30).

«Sind mehrere Fachpersonen über eine längere Zeit in die Gestaltung der Unterstützung involviert, soll für das Kind eine Ansprechperson aus dem professionellen Umfeld gewählt werden. Das Kind hat ausserdem die Möglichkeit, aus seinem Umfeld eine Vertrauensperson zu wählen, die nicht direkt in die Fallbearbeitung involviert sein muss.» (ebd.)

Als Massstab diesbezüglich gilt, dass alle wissen, wer die Ansprechperson aus dem professionellen Umfeld und wer die Person des Vertrauens des Kindes ist (vgl. ebd.: 31). Den Organisationen wird empfohlen, Bedingungen zu schaffen, die es Kindern ermöglichen, eine Vertrauensperson zu wählen, sowie zu verhindern, dass dem Kind der Kontakt zu seiner Vertrauensperson verwehrt wird (vgl. ebd.: 32). «Es liegt in der

Verantwortung der Organisation, für ihren Aufgabenbereich sicherzustellen, dass für das Kind eine Ansprechperson aus dem professionellen Umfeld verfügbar ist.» (ebd.)

3.2.2 Quality4Children Standards

Im Vorwort dieser Qualitätsstandards hält Benita Ferrero-Waldner fest, dass Europa Veränderungen erfährt, die Kinder direkt betreffen. Weiter thematisiert sie, dass Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, neben Kindern von sozial benachteiligten Eltern am häufigsten Armut, Diskriminierung und Ausschluss ausgesetzt sind (vgl. Quality4Children 2004: 3). «Diese Lebensbedingungen können dazu führen, dass sie noch leichter Opfer von Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung werden.» (ebd.: 3) Ferrero-Waldner betont den Beitrag der Qualitätsstandards für das ausserfamiliäre Betreuungssystem in Europa (vgl. ebd.: 3). Bei den Rahmenbedingungen der Standards wird darauf hingewiesen, dass in Europa hunderttausende Kinder nicht in ihren Herkunftsfamilien, sondern in unterschiedlichen Formen der ausserfamiliären Betreuung aufwachsen (vgl. ebd.: 8) «Ein unangemessenes Betreuungsumfeld beeinträchtigt die Entwicklung dieser Kinder und verletzt ihre Rechte.» (ebd.: 8) Die UN-KRK verlangte 2004 die Ausarbeitung von Richtlinien zum Schutz von ausserfamiliär betreuten Kindern in Europa. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (FICE), die Internationale Organisation für Pflegeunterbringung (IFCO) und das SOS-Kinderdorf kamen aufgrund eigener Erfahrungen als Interessensverbände der ausserfamiliären Betreuung zum Schluss, dass Qualitätsstandards in diesem Bereich zwingend benötigt werden. Vor diesem Hintergrund starteten sie 2004 das Projekt Quality4Children (Q4C). Die drei Organisationen verfolgten, bestärkt von der UN-KRK, das gemeinsame Ziel, sich für das Wohl und die Entwicklungschancen von Kindern und jungen Erwachsenen in ausserfamiliärer Betreuung einzusetzen.

Die globale Zunahme an Kinderrechtsverletzungen verdeutlichte den Organisationen, dass es nicht genügt, politische Absichten in internationalen Verträgen zu verschriftlichen oder vermehrt Aktionen zum Schutz von Kindern durchzuführen (vgl. ebd.: 4-8). Sie folgerten, «[...] dass eine effiziente und nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und jungen Erwachsenen in der ausserfamiliären Betreuung nur durch starke Partnerschaften möglich ist.» (ebd.: 4) Dieser Überzeugung entsprangen die Zusammenarbeit der FICE, der IFCO und dem SOS-Kinderdorf sowie der partizipative Projektansatz von Q4C. Während drei Jahren wurden die Standards unter Mitwirkung von Kindern, jungen Erwachsenen, Eltern, Betreuungspersonen, Familienangehörigen,

Juristinnen und Juristen sowie Regierungsvertretenden aus Europa entwickelt (vgl. ebd.: 4 f.).

«Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, müssen die Möglichkeit erhalten, ihre Zukunft so zu gestalten, dass sie zu selbstbewussten, unabhängigen und aktiven Mitgliedern der Gesellschaft heranwachsen, indem sie in einem unterstützenden, schützenden und fürsorglichen Umfeld leben, das die volle Entfaltung ihres Potenzials fördert.» (ebd.: 9)

Ausgehend von dieser Vision soll in Europa ein Netzwerk von Interessensvertretenden für die Rechte von ausserfamiliär untergebrachten Kindern aufgebaut, europäische Qualitätsstandards auf der Basis von «Good Practice» und Erfahrungen direkt betroffener Personen entwickelt sowie die Einführung, Umsetzung und das Monitoring der Standards auf nationaler und internationaler Ebene gefördert werden. Q4C nennt Partizipation, Gender Mainstreaming und Diversität, Partnerschaft, Verpflichtung, Verantwortlichkeit und Nachhaltigkeit als fünf zentrale Werte des Projekts (vgl. ebd.: 9) Die Q4C-Standards sollen involvierte Personen im Prozess der ausserfamiliären Betreuung informieren, ihnen Orientierung und Anregungen geben. Die Standards basieren auf «Good Practice-Geschichten» aus 32 Ländern, unter anderem der Schweiz, Deutschland und Österreich. Jeder der achtzehn Standards kann einem der drei Betreuungsphasen, Entscheidungsfindungs- und Aufnahmeprozess, Betreuungsprozess oder Austrittsprozess, zugeordnet werden und ist zusammengesetzt aus den fünf Elementen Titel und Beschreibung des Standards, Zitate, Verantwortlichkeit, Richtlinien und Warnzeichen (vgl. ebd.: 11 ff.).

Veröffentlicht wurden die Standards von Quality4Children 2008. Der Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik Integras hat bei Quality4Children Schweiz mitgewirkt. Eine Arbeitsgruppe brachte die Broschüre «Deine Rechte, wenn du nicht in deiner Familie leben kannst» sowie Begleitmaterial für Fachpersonen heraus.⁵⁷ Im «Beipackzettel» für Fachpersonen wird betont, dass Kinder ihre Rechte kennen müssen, damit sie diese wahrnehmen können. Gemäss der UN-KRK ist die Schweiz verpflichtet, Kindern und Jugendlichen die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention bekannt zu machen.⁵⁸ Die Broschüre fokussiert auf zentrale Schutz-, Entwicklungs- und Beteiligungsrechte und orientiert sich an den obengenannten Phasen der ausserfamiliären Betreuung. In kindgerechter Sprache und mit Bildern wird dargestellt, worauf Kinder in jeder Phase Anspruch haben, welche Fachpersonen verantwortlich sind und wie Kinder erkennen können, wenn ihre Rechte verletzt werden. Zudem enthält die Broschüre wichtige Adressen. Der «Beipackzettel» enthält eine Checkliste zur kritischen Analyse der eigenen

⁵⁷ Vgl. <https://lmy.de/CFcBn>

⁵⁸ Vgl. Art. 42 UN-KRK <https://lmy.de/HdKBN>

Organisation zur Bereitschaft von Fachpersonen und Organisationen, die Beteiligung umzusetzen.⁵⁹

3.2.3 Empfehlungen der KOKES und der SODK zur ausserfamiliären Unterbringung

Die KOKES und die SODK haben 42 Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung erarbeitet. Diese «qualitativen Mindeststandards» gelten für freiwillige und angeordnete Unterbringungen und stellen das Kindeswohl ins Zentrum. Deren Ziel ist die Stärkung der Kinderrechte. Eine altersadäquate Partizipation gilt in allen Phasen einer Platzierung als Leitgedanke. Die Empfehlungen sollen Orientierung bieten, sowohl auf fachlicher als auch politischer Ebene (vgl. KOKES/SODK 2020: 5). Die Empfehlungen definieren Pflegekinder als Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum 25. Lebensjahr, die entweder in Familien- oder in Heimpflege leben. Gemäss der SODK und der KOKES bringen ausserfamiliäre Unterbringungen das Risiko mit sich, betroffene Kinder und Jugendliche in ihren Rechten einzuschränken. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine angeordnete oder vereinbarte Unterbringung handelt, noch ob es eine Unterbringung in der Familien- oder Heimpflege ist. Partizipation soll diesem Risiko entgegenwirken. In den Empfehlungen wird auf die einzelnen Partizipationsstufen anhand eines Modells eingegangen (vgl. ebd.: 19). In der Einleitung der Empfehlungen wird betont, dass Kindern und Jugendlichen, die ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, besondere Aufmerksamkeit durch die «öffentliche Hand» zusteht, da eine ausserfamiliäre Unterbringung zu einem Bruch in der Biografie führen oder zumindest als solcher wahrgenommen werden kann. Daher werden diese Kinder und Jugendlichen als mehrheitlich besonders verletzte Gruppe angesehen (vgl. ebd.: 6).

Nachfolgend werden die wichtigsten Empfehlungen, die die SODK und die KOKES an die Kantone richten, aufgezeigt. Gemäss der SODK und der KOKES verfügt die Schweiz über keine exakte Statistik zur Anzahl und zum Verlauf ausserfamiliär untergebrachter Kinder und Jugendlicher. Die Kantone werden demzufolge aufgefordert, die statistischen Daten zur ausserfamiliären Unterbringung zu verbessern.

Ganzheitliche Prozesse

Bei ausserfamiliären Unterbringungen werden die drei Phasen Entscheidungs- und Aufnahme-, Betreuungs- und Austrittsphase unterschieden. Mit Bezug auf Quality4Children-Schweiz wird aufgezeigt, dass diese immer ein Ganzes bilden und ein

⁵⁹ Vgl. <https://lmy.de/ELvXu>

Unterbringungsprozess in allen Phasen zu denken ist. Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen, Prozesse zu definieren, die ausserfamiliäre Unterbringung ganzheitlich betrachten. Der Begriff Care Leaver bezeichnet junge Menschen, die eine Zeit lang in einem Heim oder in einer Pflegefamilie gelebt haben und sich im Übergang ins Erwachsenenleben befinden (vgl. ebd.: 5–18). «Stabile Beziehungen und stützende Netzwerke sind von grosser Bedeutung für ein gutes Ankommen im Erwachsenenleben. Eine längerfristig angelegte Nachbetreuung kann sich als Schlüsselfunktion erweisen, da selbst bei einer guten Übergangsvorbereitung nicht alle sich stellenden Fragen und Probleme vorweggenommen werden können.» (ebd.: 18) Daher wird den Kantonen empfohlen, Pflegekindern bei Bedarf über die Volljährigkeit hinaus Beratung und finanzielle Unterstützung zu bieten sowie sicherzustellen, dass sie nach der Austrittsphase eine Ansprechperson haben.

Partizipation

Gemäss PAVO sollen Kinder an allen Entscheidungen, die ihr Leben wesentlich betreffen, ihrem Alter entsprechend beteiligt werden. Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen, dafür zu sorgen, dass Pflegekinder frühestmöglich über ihre Rechte informiert werden (vgl. ebd.: 5–27). Unter Bezugnahme auf die Quality4Children Standards wird Partizipation als Schlüsselement für erfolgreiche ausserfamiliäre Unterbringungen bezeichnet. Die Kantone werden aufgefordert, Pflegekinder zur Teilhabe zu befähigen und zu gewährleisten, dass involvierte Personen die Partizipationsmöglichkeiten ausschöpfen.

Person des Vertrauens

Der PAVO zufolge sollten alle ausserfamiliär untergebrachten Kinder und Jugendlichen eine Vertrauensperson haben. In den Empfehlungen wird der Begriff «Person des Vertrauens» benutzt, um sich vom teils unklaren Begriff der Vertrauensperson abzugrenzen. Jedes ausserfamiliär untergebrachte Kind soll unabhängig von der Art der Unterbringung über eine Person des Vertrauens verfügen, an die es sich mit Fragen, Anliegen oder Problemen den Alltag oder die Unterbringung betreffend wenden kann. Diese Person ist speziell dafür da, das Kind dabei zu unterstützen, seine Meinung einzubringen und Gehör zu finden. Dabei spielt das Vertrauen des Kindes zu dieser Person eine entscheidende Rolle. Urteilsfähige Kinder sollen die Person selbst bestimmen, respektive massgeblich an deren Bestimmung beteiligt sein.

Die Person des Vertrauens übt keine amtliche Funktion aus, sondern ist Mitglied der Zivilgesellschaft. Dennoch spielen die Behörden eine Rolle in diesem Zusammenhang (vgl. ebd.: 5–24): «Die Verantwortung dafür, dass das Kind informiert wird und die Möglichkeit erhält, in einem altersgerechten Prozess eine solche Person zu bestimmen, muss durch

eine Behörde sichergestellt werden.» (ebd.: 23) Die Empfehlungen sehen vor, in den kantonalen Systemen der Kinder- und Jugendhilfe eine geeignete Stelle zu bezeichnen, die diese Verantwortung übernimmt. Falls eine spezifisch bezeichnete Person des Vertrauens fehlt, gilt es abzuklären, ob sich im Umfeld des Kindes jemand findet, an den sich das Kind wenden kann. Handlungsbedarf besteht, wenn ein Pflegekind keine vertraute Ansprechperson hat. Die kantonal bezeichnete Stelle ist dann dafür zuständig, diese Lücke zu schliessen. Weiter soll diese Stelle eine Beratung für Personen des Vertrauens anbieten. Dabei ist es besonders wichtig die Person des Vertrauens auf ihr Recht gemäss ZGB hinzuweisen, eine Meldung zu machen, wenn sie die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Kindes als gefährdet sieht. Zentral ist, dass die Person des Vertrauens ihre Rolle und Aufgaben kennt und weiss, an wen sie sich bei Fragen oder bei Verdacht auf einen Missstand wenden kann.

Im Prozess der Aufsicht gilt es zu überprüfen, ob das Konzept der Person des Vertrauens umgesetzt wird und den individuellen Bedürfnissen des Kindes nachgegangen wird. Die Rolle der Person des Vertrauens wird in den Empfehlungen von anderen Funktionen wie der Verfahrensvertretung, der Beistandsperson, der Vormundin oder dem Vormund abgegrenzt. Verfahrensvertretungen enden mit dem Platzierungsentscheid. Eine Person des Vertrauens sollte Kindern und Jugendlichen hingegen so lange zur Verfügung stehen, wie sie es wünschen. Beistandspersonen sind für das gesamte familiäre System zuständig, stellen die Hilfeplanung und deren Umsetzung sicher. Demgegenüber hat die Person des Vertrauens einzig den Interessen des Kindes Rechnung zu tragen. Ausnahmen sind dann zulässig, wenn es im Umfeld des Kindes keine Person gibt, die diese Funktion übernehmen könnte. Mit Einverständnis des Kindes oder Jugendlichen kann dann auch eine Beistandsperson oder eine andere, in einer Institution angestellte Person diese Aufgabe übernehmen. Mögliche Interessenskonflikte sind dabei besonders zu beachten (vgl. ebd. ff.). Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen, bei ausserfamiliären Unterbringungen dafür zu sorgen, dass standardgemäss abgeklärt wird, ob ein Pflegekinder über eine Person des Vertrauens verfügt (vgl. ebd.: 5). In dieser Arbeit wird der Lesbarkeit halber der Begriff Vertrauensperson verwendet.

Pflegekinderzufriedenheit

Der SODK und der KOKES zufolge haben Pflegekinder neben altersadäquaten Entwicklungsaufgaben spezifische Entwicklungsaufgaben zu bewältigen (vgl. ebd.: 29): «Sie müssen die neue Situation verarbeiten. Sie haben Beziehungen aufzubauen, die sie tragen und von Bestand sind. Sie haben sich mit ihrer Herkunft zu befassen und müssen mit Loyalitätskonflikten umgehen.» (ebd.) Mit Bezug auf Yvonne Gassmann wird aufgezeigt, dass Pflegekinder das «In-Pflege-sein» und den Status als Pflegekind

annehmen und eine Balance zur «Normalität» herstellen müssen. Pflegekinder, welche damit «zufrieden» sind, Pflegekinder zu sein, haben die spezifischen Entwicklungsaufgaben von Kindern, die ausserfamiliär aufwachsen, bewältigt. Dies wird Pflegekinderzufriedenheit genannt. In diesem Zusammenhang kommt der Aufsichtsbehörde eine wichtige Rolle zu. Die SODK und KOKES empfehlen den Kantonen, im Aufsichtsprozess die Pflegekinderzufriedenheit zu erfassen (vgl. ebd.: 5–29).

In den Empfehlungen wird darauf eingegangen, dass die Wahl des Unterbringungsortes von den spezifischen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen abhängt. Um diesen gerecht zu werden, soll eine möglichst breite Palette an Betreuungsangeboten verfügbar sein. Die Kantone werden dazu angehalten, ihr Angebot möglichst flexibel zu gestalten, um den Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen (vgl. ebd.: 5–31). Ausserdem empfehlen die SODK und die KOKES, «mindestens einmal pro Jahr ein Aufsichtsgespräch und mehrmals jährlich Standortgespräche mit allen involvierten Akteuren durchzuführen.» (ebd.: 5)

3.3 Kantonale Vorgaben in Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über Vorgaben, die über die Bundesgesetze hinausgehen. Im folgenden Unterkapitel wird auf die für diese Bachelor-Thesis relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien eingegangen. Die kantonalen Vorgaben werden zusammenfassend dargelegt. Insbesondere werden Anforderungen an die Finanzen und Infrastruktur der Kinder- und Jugendheime nicht explizit aufgeführt. Einige Passagen stammen aus der PAVO und sind mit Verweis gekennzeichnet.

3.3.1 Kinder- und Jugendgesetz

Das Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (KJG) des Kantons Basel-Stadt stützt sich auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und Teile der kantonalen Verfassung und dient der Förderung sowie dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt.⁶⁰ Es richtet sich nach den Grundsätzen Kindeswohl, Förderung, Schutz, Chancengleichheit, Mitwirkung und Subsidiarität. Der Kanton und die Gemeinden werden angehalten, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenständigen, sozial verantwortlichen Menschen und deren politische, kulturelle und soziale Integration unterstützen. Weiter sollen sie besonders kinder-, jugend- und familienfreundliche Lebensbedingungen schaffen und erhalten sowie die Prävention

⁶⁰ Vgl. Art. 1 KJG <https://lmy.de/vYzAw>

von Risiken fördern. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren inner- und ausserhalb der Familie gilt ebenfalls als Aufgabe des Kantons und der Gemeinden. Zudem sollen sie für die Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen sorgen und Vorkehrungen zum Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung treffen. Der Grundsatz zur Mitwirkung fordert, dass Kanton und Gemeinden, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, ihre Eltern und Erziehungsberechtigte über sie besonders betreffenden Angelegenheiten informieren und sie auf geeignete Weise in ihrer Meinungs- und Willensbildung einbeziehen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll ein angemessenes Leistungsangebot zur Förderung sowie zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestehen, soweit diese Leistungen nicht durch die Familie oder private Leistungserbringer abgedeckt werden können.⁶¹

3.3.2 Kinder- und Jugendheimverordnung

Die Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimen (KJHVO) von 2016 stützt sich auf die PAVO, die IVSE und das KJG. Gegenstand der Verordnung sind Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Heimpflege. Unter dem Begriff Heim werden private und staatliche Einrichtungen sowie Privathaushalte gefasst, die über mindestens vier Plätze für die Erziehung, Betreuung, Ausbildung oder Beobachtung von Kindern und Jugendlichen verfügen und diese Dienste üblicherweise tags und nachts anbieten. Einrichtungen und private Haushalte, die Kinder und Jugendliche in Tagespflege aufnehmen, gelten nicht als Heime. Als Ziele der Heimpflege werden die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten und Entwicklung, die Vorbereitung auf eine eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung unter spezieller Berücksichtigung der Schul- und Ausbildungsziele sowie der Einbezug der Herkunftsfamilie und anderer wichtiger Bezugspersonen in Betreuung und Förderung genannt. Unterbringungen von kurzer Aufenthaltsdauer sollen die persönliche Situation stabilisieren und den Hilfebedarf abklären. Sie verfolgen den Zweck der Reintegration in die Herkunftsfamilie oder den Eintritt in eine passende Nachfolgeeinrichtung.⁶²

Zuständig für die Heimpflege in Basel-Stadt ist das Erziehungsdepartement (ED), das ergänzend zu dieser Verordnung Richtlinien und Weisungen erlassen kann. Gemäss der KJHVO sind alle an der Unterbringung im Heim beteiligten und mitbeteiligten Behörden, Institutionen, Schulen, Angestellte sowie beteiligte und mitbeteiligte Privatpersonen zur

⁶¹ Vgl. Art. 3-8 KJG <https://lmy.de/vYzAw>

⁶² Art. 1 ff. KJHVO <https://lmy.de/DCwbq>

Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes verpflichtet. Für sämtliche im Rahmen dieser Tätigkeit erhaltenen Informationen gilt eine Verschwiegenheitspflicht und die Involvierten müssen dem ED erforderliche Auskünfte geben. Die Heime tragen die Verantwortung, alle wichtigen Änderungen der Verhältnisse, speziell betreffend der Bewilligungs-, Anerkennungs- und Beitragsvoraussetzungen, innerhalb einer Monatsfrist zu melden. Ausserordentliche Ereignisse müssen dem ED unverzüglich mitgeteilt werden. Eine weitere Pflicht der Heime ist, Kinder und Jugendlichen beim Eintritt ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend über ihre Rechte aufzuklären und sie an allen Entscheidungen, die ihren Alltag betreffen, zu beteiligen. Zudem sollen die Heime über zuständige Ansprechpersonen, die Leitung des Heimes, die Anschrift der Aufsichtsbehörde sowie der KESB informieren. Des Weiteren sind sie verpflichtet, die anvertrauten Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von körperlicher oder psychischer Gewalt zu schützen und deren persönliche Integrität zu achten. Heime haben das Recht, vor wichtigen Entscheidungen anderer Behörden, die den Heimaufenthalt und die weitere Entwicklung eines anvertrauten Kindes oder Jugendlichen betreffen, angehört zu werden.⁶³

Im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht und den Bewilligungsvoraussetzungen wird auf die PAVO verwiesen.⁶⁴ Mindestens alle vier Jahre wird die Bewilligung durch das ED überprüft.⁶⁵ Die Heimleitung oder die Trägerschaft sind verpflichtet, wichtige Änderungen der Verhältnisse unverzüglich der Bewilligungsbehörde zu melden. Das ED fungiert als Aufsichtsbehörde.⁶⁶ Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde müssen ihr jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten gewährt, erforderliche Auskünfte erteilt und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die kantonalen Behörden und Ämter leisten der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde Amtshilfe. Das ED ist befugt, zum Wohl des Kindes bei den Gesundheits-, Bevölkerungs- sowie Kinder- und Jugenddiensten, beim Migrationsamt, bei den Universitätskliniken und Universitätspolikliniken, den Strafbehörden, den psychosozialen Diensten der Kantonspolizei und der KESB Auskünfte über die Leitung und Mitarbeitenden des Heimes, beziehungsweise über die zur Leitung und Mitarbeit vorgesehenen Personen einzuholen.⁶⁷

Das ED kann Heimen eine beitragsrechtliche Anerkennung erteilen, die befristet, für spezifische Leistungsangebote und mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein kann. Das ED kann bei der «Kommission ergänzende Hilfe zur Erziehung» des Kantons eine

⁶³ Vgl. Art. 4 ff. KJHVO <https://lmy.de/DCwbq>

⁶⁴ Vgl. Art. 14 f. PAVO <https://lmy.de/iGecf>

⁶⁵ Vgl. Art. 10 Abs. 1 KJHVO <https://lmy.de/DCwbq>

⁶⁶ Vgl. Art. 19 PAVO <https://lmy.de/iGecf>

⁶⁷ Vgl. Art. 12 ff. KJHVO <https://lmy.de/DCwbq>

Stellungnahme zum Bedarf ersuchen und informiert die Kommission über erfolgte Anerkennungen. Weiter kann es anerkannte Heime den zuständigen Organen der IVSE melden, um sie der IVSE zu unterstellen. In einem Verfahren klärt das ED, ob die Anerkennungsvoraussetzungen gegeben sind. Dazu können Fachpersonen und -berichte beigezogen werden. Das ED entscheidet über die Beitragsberechtigung und legt fest, für welche Leistungsangebote Beiträge ausgerichtet werden. Ein Widerruf der Anerkennung erfolgt, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder das Heim der Aufforderung zur Behebung beanstandeter Mängel nicht folgt.⁶⁸ Das ED berichtet periodisch zu inhaltlichen, zahlenmässigen und finanziellen Entwicklungen. Für seinen Bericht berücksichtigt es die Erkenntnisse der Kommission ergänzende Hilfe zur Erziehung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Grundsätzlich erbringen die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden ihre Tätigkeiten unentgeltlich. Sofern ein Heim zu «schwerwiegenden Beanstandungen» Anlass gibt und daher wiederholt ausserordentliche Kontrollen vorgenommen werden müssen, kann für den Aufwand jeder durchgeführten Kontrolle eine Gebühr von bis zu 1'000 Franken anfallen.

3.3.3 Richtlinien für die Bewilligung und Anerkennung von Kinder- und Jugendheimen

Die Richtlinien zur Bewilligung und Anerkennung von Heimen wurden 2016 vom ED Basel-Stadt, gestützt auf die PAVO und die KJHVO, erlassen. Der Begriff Heim wird wie in der KHJVO definiert. Die Heimleitung trägt vor Ort die Verantwortung für die Betreuung der Minderjährigen und ist gegenüber den Mitarbeitenden direkt weisungsberechtigt. Die operative Leitung ist für die betriebliche Führung des Heims, die pädagogische Leitung für die Umsetzung des pädagogischen Konzepts verantwortlich. Der Trägerschaft kommt die Gesamtverantwortung für das Heim zu. Sie regelt die personellen und materiellen Voraussetzungen für den Heimbetrieb und gilt als internes strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan. Als zuweisende Fachstellen werden Fachstellen oder Behörden definiert, welche die Indikation für eine Heimplatzierung stellen. Sofern ein Heim einer Trägerschaft unterstellt ist, reicht diese bei der Fachstelle ein Bewilligungsgesuch ein. Andernfalls übernimmt die operative Leitung diese Aufgabe. Auf der Basis der eingereichten Unterlagen, von Gesprächen mit der Trägerschaft und/oder der operativen Leitung, Besichtigungen der Räumlichkeiten und zusätzlichen Erkundigungen prüft die Fachstelle, ob die Voraussetzungen für eine Bewilligung gegeben sind. Diese sind in der PAVO

⁶⁸ Vgl. Art. 15-20 KJHVO <https://lmy.de/DCwbq>

beschrieben.⁶⁹ Gemäss den Richtlinien gelten spezifische Voraussetzungen für Heime mit mehr als sechs Plätzen. Die Trägerschaft solcher Heime muss als juristische Person im Handelsregister aufgeführt sein.⁷⁰ «Grundlegende Werte und Haltungen der Trägerschaft sind definiert und gewährleisten eine politisch, weltanschaulich, konfessionell und ideologisch neutrale Betreuung.»⁷¹ Ein Bewilligungsgesuch muss den Handelsregisterauszug, Statuten, Stiftungsurkunde oder allgemeine Geschäftsbedingungen, Monats- und Wochendienstpläne der Mitarbeitenden für die Gruppen des Heims sowie Angaben zur Art und Anzahl der Teamgefässe in einem Jahr enthalten. In den Richtlinien werden auch Anforderungen an die Finanzen und Infrastruktur beschrieben. Eine interne Qualitätssicherung muss gewährleistet sein, betriebliche und konzeptionelle Grundlagen regelmässig geprüft und aktualisiert werden. Zudem müssen Betrieb, Mitarbeitende und Kinder nachweislich adäquat versichert, der interne und externe Beschwerdeweg definiert und kommuniziert sein sowie ein standardisiertes Verzeichnis der aufgenommenen Kinder geführt werden.⁷²

Darüber hinaus werden Anforderungen an das pädagogische Konzept und die Pädagogik gestellt. Im Konzept sollen das professionelle Verständnis und die pädagogischen Ansätze erklärt und fachlich begründet sowie Mittel und Methoden beschrieben werden. Im pädagogischen Alltag soll es Instrumente zur Umsetzung geben. Die konzeptionellen Grundlagen sollen auf den Betreuungsbedarf der aufzunehmenden Kinder ausgerichtet sein. Auch werden die Leistungsangebote, Ziele, Zielgruppen und vorgesehenen zuweisenden Fachstellen dargelegt. Die Aufnahmephase muss dokumentiert, das Kind und dessen gesetzliche Vertretung in das Entscheidungsfindungsverfahren einbezogen und die Aufnahme mit einem Betreuungs- beziehungsweise Pflegevertrag geregelt werden. Im Konzept wird definiert, wie das Kind über seine Rechte und Pflichten in Kenntnis gesetzt wird. Von der Pädagogik wird gefordert, dass das Kind seinem Bedarf entsprechend betreut und ganzheitlich gefördert wird, der Aufenthalt und das Gruppenleben zielspezifisch gestaltet, das Zusammenleben und der Umgang mit Regelverstössen durch eine klare und verständliche Hausordnung festgelegt wird. Im Konzept sollen das Disziplinarwesen mit Zwangs- und Sicherungsmassnahmen bei freiheitsbeschränkenden Massnahmen sowie Gründe für einen Ausschluss dargelegt werden. Die gesundheitliche Betreuung der Kinder ist zu gewährleisten, die medizinische Versorgung bei Krankheit und Unfall in einem Dossier zu dokumentieren, eine altersgerechte, gesunde und ausgewogene Ernährung zu sichern und die individuellen Bedürfnissen der Kinder angemessen zu beachten. Auch die

⁶⁹ Vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. a-f PAVO <https://lmy.de/iGecf>

⁷⁰ Vgl. Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt 2020: 2-9 <https://lmy.de/SfMnX>

⁷¹ Ebd.: 2 <https://lmy.de/SfMnX>

⁷² Vgl. ebd.: 3 f. <https://lmy.de/SfMnX>

Leitlinien zur Verpflegung sollen im Konzept beschrieben sein. Die Heime sollen in interner und externer Zusammenarbeit mit beteiligten Fachstellen und Personen stehen. Es wird für jedes Kind eine Förderplanung verlangt, deren Zielsetzungen periodisch geprüft werden soll. In diesen Prozess gilt es, die Sicht des Kindes aufzunehmen und zu dokumentieren. Weiter wird gefordert, dass Übertritte von Kindern innerhalb des Heimes geregelt sind und der Austrittsprozess beschrieben ist. Geeignete Anschlusslösungen sollen gesichert sein und mit dem Kind, dessen gesetzlicher Vertretung und den involvierten Stellen abgestimmt werden. Für Heime mit bis zu sechs Plätzen, deren Leitung mit den Minderjährigen zusammenlebt, gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen mit einigen Ausnahmen.⁷³ Im Abschnitt zur Anerkennung von Kinder- und Jugendheimen und deren Leistungen wird auf die KJHVO verwiesen.⁷⁴ Das Anerkennungsverfahren von Heimen in Basel-Stadt dauert in der Regel von der Antragseinreichung bis zur Bewilligungsausstellung zwischen drei und sechs Monate. Die Fachstelle Jugendhilfe entscheidet anhand der Vorgaben der IVSE über die Höhe des Beitrags. Bei positivem Anerkennungsentscheid werden die gegenseitigen Leistungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Diese Richtlinien traten 2020 in Kraft.⁷⁵

3.3.4 Konzept zur Aufsicht in Kinder- und Jugendheimen im Kanton Basel-Stadt

Dieses Konzept der Fachstelle Jugendhilfe des ED Basel-Stadt befasst sich mit den Inhalten und Instrumenten der Aufsicht, richtet sich vorrangig an die Trägerschaften und Leitungen der Kinder- und Jugendheime und dient der Information und Transparenz. Es basiert auf der PAVO, der IVSE, dem Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug, der Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug, dem KJG, KJHVG und den soeben beschriebenen Richtlinien für die Bewilligung und Anerkennung von Kinder- und Jugendheimen. Es orientiert sich an den fachlichen Standards der UN-KRK, Quality4Children, den Empfehlungen der SODK und der KOKES.

Als zentrales Ziel der Aufsicht gilt es, Rahmenbedingungen zu schaffen, um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen im Heim sicherzustellen. Dem Konzept zufolge sind der zuständigen Fachstelle Jugendhilfe der Austausch und die gemeinsame Reflexion mit der Heimleitung und Trägerschaft besonders wichtig. Alle Kinder- und Jugendheime benötigen eine Bewilligung nach PAVO als Minimalanforderung. Vom Kanton Basel-Stadt

⁷³ Vgl. ebd.: 4 ff. <https://lmy.de/SfMnX>

⁷⁴ Vgl. Art. 16 KJHVO <https://lmy.de/DCwbq>

⁷⁵ Vgl. Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt 2020: 6-9 <https://lmy.de/SfMnX>

anerkannte Heime haben eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton und müssen gemäss dem Staatsbeitragsgesetz zusätzliche Anforderungen erfüllen. Heime, die durch die IVSE und/oder das Bundesamt für Justiz anerkannt sind, haben ergänzende Anforderungen zu erfüllen und werden ebenfalls von der Fachstelle Jugendhilfe überprüft. Die bewilligten pädagogischen Konzepte eines Heimes sind dessen pädagogische Grundlage und die fachliche Basis für den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sowie deren familiärem und sozialem Umfeld. Die Fachstelle prüft den Transfer in die Praxis und ob sich das pädagogische Handeln nach aktuellen gesellschaftlichen Werten, wissenschaftlichen und evidenzbasierten Erkenntnissen richtet.⁷⁶

Die Fachstelle kontrolliert insbesondere den Stellenplan, die Dienstpläne, Kommunikationsformen und -gefässe, Weiterbildungsmöglichkeiten, welche die pädagogischen Mitarbeitenden nutzen können, beziehungsweise bereits absolviert haben und die Zufriedenheit des Personals. Der Stellenplan gibt Informationen über die Personalressourcen des Heims, Ausbildungsnachweise, Berufserfahrung der Mitarbeitenden und deren Funktion. Die Dienstpläne, Kommunikationsformen und -gefässe liefern Erkenntnisse zur Personaleinteilung und zu bestehenden Grundlagen einer förderlichen Kommunikation im Team. Auch kann auf dieser Basis eingeschätzt werden, wie sich ein Team organisiert und wie die Ressourcen für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen und den Austausch im Team eingesetzt werden. Bei der Infrastruktur und Sicherheit prüft die Fachstelle Jugendhilfe unter anderem, ob die Anzahl der Gemeinschaftsräume und Zimmer den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht werden und Privatsphäre bieten. Die Kinder und Jugendlichen sollen die Möglichkeit haben, ihr Zimmer individuell zu gestalten.⁷⁷ Zur internen Qualitätssicherung wird festgehalten:

«Die Fachstelle Jugendhilfe überprüft, entsprechend der Grösse einer Organisation, ob die zentralen Aufgaben und deren Umsetzung in Prozessen und Arbeitsdokumenten beschrieben sind, wie die Qualität der Falldokumentationen ist und ob die Zufriedenheit der Kinder, ihrer Eltern und der Mitarbeitenden periodisch erhoben wird.»⁷⁸

Im Konzept werden Instrumente beschrieben, die im Aufsichtsprozess genutzt werden. Hierzu zählen Aufsichtsbesuche. Diese werden von der Fachstelle Jugendhilfe mindestens alle zwei Jahre durchgeführt. Dabei steht die praktische Umsetzung der Pädagogik im Fokus, wobei wechselnd pädagogische Themen wie Partizipation, sexuelle Gesundheit oder Sucht schwerpunktmässig betrachtet werden. Bei einem Aufsichtsbesuch kann eine Wohngruppe besucht, an Mahlzeiten oder Teamsitzungen teilgenommen und können Räumlichkeiten besichtigt werden. Mit Kindern und Jugendlichen wird gesprochen, um ihre Sicht des Heimalltags zu erfahren. Sie werden eingeladen, sich aktiv zu beteiligen, sich mit

⁷⁶ Vgl. Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt 2023: 2 f. <https://lmy.de/aGiKo>

⁷⁷ Vgl. ebd.: 4 <https://lmy.de/aGiKo>

⁷⁸ Ebd.: 4 <https://lmy.de/aGiKo>

der Aufsichtsperson zu unterhalten und ihr den Heimalltag beispielsweise beim Führen durch die Räumlichkeiten näherzubringen. Zudem können Gespräche mit dem pädagogischen Personal oder der Leitung geführt werden. In der Regel finden Aufsichtsbesuche angekündigt statt, damit die Heime die Kinder und Jugendlichen darauf vorbereiten können. Im Einzelfall sind unangekündigte Besuche möglich. Vor Ort prüft die Fachstelle die Aktenführung der Kinder- und Jugendheime und dokumentiert diese. Als Anforderungen an die Akten gelten unter anderem Nachvollziehbarkeit, Einheitlichkeit, Vollständigkeit, fachliche und formal korrekte Sprache, Dokumentation besonderer Vorkommnisse, pädagogische Haltungen und deren Umsetzung sowie bei Heimen mit einer Leistungsvereinbarung die Erfüllung von qualitativen Leistungszielen. Auch wird der Austausch zwischen der Fachstelle Jugendhilfe, der Heimleitung und einer Vertretung der Trägerschaft als internes Aufsichtsorgan als Instrument im Aufsichtsprozess genutzt. Er findet mindestens alle zwei Jahre statt, wobei übergeordnete Themen wie das Einhalten der Bewilligungsvoraussetzungen und Erfüllen von Leistungszielen Inhalte sind.⁷⁹

Besondere Vorkommnisse müssen der Fachstelle umgehend gemeldet und über deren Aufarbeitung muss informiert werden. Die Fachstelle prüft die Aufarbeitung hinsichtlich Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit, sucht bei Bedarf das Gespräch mit dem Heim und trifft Massnahmen wie die Anpassung oder Überarbeitung des pädagogischen Konzepts, der Notfallpläne oder der Personalplanung. Werden von der Fachstelle bei der Aufsicht schwerwiegende Mängel festgestellt, sucht sie das Gespräch mit der Heimleitung und Trägerschaft und fordert eine Behebung der Mängel. Wenn diese trotz Beratung durch die Fachstelle innerhalb der gewährten Frist nicht behoben werden, kann in einem nächsten Schritt eine Weisung beziehungsweise eine Auflage erteilt werden. Letzte Konsequenz ist der Entzug der Bewilligung. Am Schluss des Konzepts wird festgehalten, dass die Verantwortung für die Umsetzung der geforderten Schritte bei den Heimen und Trägerschaften liegt.⁸⁰

⁷⁹ Vgl. ebd.: 5 <https://lmy.de/aGiKo>

⁸⁰ Vgl. ebd.: 6 <https://lmy.de/aGiKo>

4 Grenzverletzungen in Organisationen

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit Grenzverletzungen in Organisationen für Kinder und Jugendliche. Nach einem Einstieg in das Thema werden Risiko- und Schutzfaktoren vor Grenzverletzungen auf verschiedenen Ebenen dargelegt. Abschliessend wird der Bündner Standard als Instrument für den Umgang mit Grenzverletzungen beschrieben.

Biesel und Urban-Stahl thematisieren, dass Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nicht nur in Familien, sondern auch in Organisationen und Institutionen vorkommt. Im Kinderschutz ist üblicherweise die Rede von «Kindeswohlgefährdung». Biesel und Urban-Stahl weichen im Zusammenhang mit Organisationen bewusst von dieser Bezeichnung ab und verwenden stattdessen den Terminus «Grenzverletzung». Kindeswohlgefährdung gilt als unbestimmter Rechtsbegriff, welcher kontextgebunden und historisch unterschiedlich zu deuten ist (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 355–358). «Organisationen, in denen Kinder und Jugendliche Raum für ihre Entwicklung erhalten sollen, in denen sie beraten, betreut, unterrichtet, behandelt oder therapiert werden, haben dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte und Grundbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen gewahrt werden.» (ebd.: 358) Trifft dies nicht zu, muss die Organisation in jedem Fall zwingend handeln.

Im Kontext von Gewalt in Familien werden verschiedene Formen und Grade von Gewalt differenziert. In organisationalen Zusammenhängen wird von Grenzverletzungen gesprochen (vgl. ebd.). Weiter gehen Biesel und Urban-Stahl darauf ein, dass Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen in Deutschland lange ein Tabuthema war, obwohl vielen Fachpersonen derartige Fälle bekannt waren, die Thematik in der Vergangenheit mehrfach aufkam und es «öffentliche Skandalisierungen» gab. Mitte der 2000er Jahre schlossen sich erwachsene ehemalige Heimkinder zusammen und berichteten in der Öffentlichkeit über «menschenunwürdige Verhältnisse» sowie Gewalterfahrungen, die sie in Heimen gemacht hatten. Zudem verlangten sie mittels einer Petition die Anerkennung ihres Leids. Daraus resultierte die Errichtung des «Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren». Dieser befasste sich hauptsächlich mit den damaligen Verhältnissen und diskutierte daraus resultierende Forderungen für die fachliche und rechtliche Gestaltung der Heimerziehung. Ab 2010 äusserten sich zunehmend auch Betroffene von Gewalttaten und sexuellen Übergriffen in «Eliteinternaten» wie der Odenwaldschule. Infolgedessen wurde ein «Runder Tisch sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich» und die «Position des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs»

gegründet. Neben der öffentlichen Aufarbeitung vergangener Gewalttaten in pädagogischen Einrichtungen wurden auch aktuelle Missstände publik. Von da an wurden Vorfälle in und durch zahlreiche Organisationen, Institutionen und Verbände aus verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten wie dem Leistungssport oder der Schule öffentlich bekannt (vgl. ebd.: 355 f.).

Gemäss Biesel und Urban-Stahl berichten junge Menschen in Organisationen häufiger von Gewalterfahrungen durch Gleichaltrige als durch Erwachsene. Speziell in stationären Jugendhilfeeinrichtungen leben «biografisch hoch belastete» Kinder und Jugendliche, die Gewalt erfahren haben und oft über «dysfunktionale Konfliktlösungsstrategien» verfügen, zusammen. Diese Dynamiken beinhalten ein höheres Gewaltisiko unter Kindern und Jugendlichen. Von den Organisationen wird ein reflektierter Umgang damit verlangt. Biesel und Urban-Stahl betonen jedoch, dass die Auseinandersetzung mit diesem Thema in der Fachwelt in grössten Teilen noch aussteht. Kinderschutz beinhaltet demnach auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Organisationen. Aktuell liegt der Fokus in der Fachliteratur auf sexueller Gewalt. Zu anderen Formen und Ebenen von Gewalt wurde deutlich weniger geforscht, was gemäss Biesel und Urban-Stahl jedoch nicht die Realität abbildet, denn alle Formen von Gewalt und Grenzverletzungen treten auch in Organisationen und Institutionen auf. Häufig wirken dabei verschiedene Formen und Ebenen verstärkend aufeinander ein (vgl. ebd.: 357).

4.1 Risikofaktoren

Im «Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen» definieren Carolin Oppermann und Wolfgang Schröer Institutionen als «[...] gesellschaftlich geschaffene Regelsysteme, die mit einer bestimmten Ordnung verbunden sind und sich in historischen Prozessen herausgebildet haben. Institutionen geben einen Rahmen vor, durch den das Handeln von Individuen oder Gruppen gelenkt und damit Willkür minimiert wird.» (Schröer et al. 2018: 109) Der Begriff Organisation beschreibt, so Oppermann und Schröer, «[...] ein Konstrukt [...] bei dem sich Menschen zusammengeschlossen haben, da sie ein gemeinsames Ziel verfolgen und ein Konstrukt mit Mitgliedschaftsregeln und Hierarchien schaffen. Organisationen sind die Ausgestaltungen von Institutionen, die aber, «[...] ganz unterschiedlich sein können.» (ebd.: 110) Ein Mitautor dieses Lehrbuchs, Dirk Bange, verortet Risiko- und Schutzfaktoren in Institutionen auf vier Ebenen: der Trägerleitung, der Einrichtungsleitung, der Mitarbeitenden und dem pädagogischen Konzept (vgl. Bange 2018: 116). «Die meisten der im Folgenden benannten Faktoren erhöhen nicht nur das Risiko sexualisierter Gewalt.» (ebd.)

Trägerebene

Auf dieser Ebene unterscheidet Bange unter anderem zwischen Risikofaktoren der Personalpolitik, der Einstellungspolitik und von Arbeitsverträgen sowie im Umgang mit den Mitarbeitenden. In der Personalpolitik wird das Risiko durch unzureichende Personalauswahl, einen zu geringen Personalschlüssel, schlecht ausgebildetes Personal, hohe Fluktuation der Mitarbeitenden, unausgewogene Teamstrukturen sowie unregelmässige Weiterbildungen und Supervisionen erhöht. Bei der Einstellungspolitik und den Arbeitsverträgen zählen ein unstrukturiertes Einstellungsverfahren, Verträge ohne Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor Gewalt, fehlende Dienstvereinbarungen zum Nähe-Distanz-Verhältnis, nicht definierte Stellenbeschreibungen und das Nichteinholen von persönlichen Referenzen zu den Risikofaktoren. Der Umgang mit den Mitarbeitenden birgt Risiken, wenn keine fundierte Einarbeitung erfolgt, kein Konzept für den Umgang mit beschuldigten Mitarbeitenden vorhanden ist, die Fürsorgepflicht den Mitarbeitenden gegenüber nicht erfüllt wird und Konsequenzen bei Verstössen gegen einschlägige Dienstanweisungen ausbleiben (vgl. ebd.: 117 f.).

Leitungsebene

Hier differenziert Bange zwischen Leitungsstrukturen und Vorgaben für die tägliche Arbeit. Leitungsstrukturen mit erhöhtem Risiko für Gewalt und Grenzverletzungen sind häufig rigide und autoritär. Auch intransparente Entscheidungskriterien, eine fehlende Dienst- und Fachaufsicht, keine Konzeptentwicklung in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden, unregelmässige Personalentwicklungsgespräche und Dienstbesprechungen, der Verzicht auf Supervisionen sowie eine mangelnde fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden erachtet er als Risikofaktoren. Bei den Vorgaben für die tägliche Arbeit gilt es als Risiko, wenn klare Regeln für das Personal fehlen, Nähe-Distanz-Verhältnisse unzureichend reflektiert werden, Macht nicht thematisiert und keine Orientierung für die Gestaltung der Arbeit geboten wird (vgl. ebd.: 119 f.).

Ebene der Mitarbeitenden

Diesbezüglich nennt Bange folgende drei Unterkategorien: Privates und Berufliches, Umgang der Fachkräfte untereinander und Selbstreflexion. Risikofaktoren sind eine unzureichende Trennung beruflicher und persönlicher Kontakte sowie private Kontakte zwischen den Kindern und Jugendlichen mit den Fachpersonen. Im Umgang der Fachkräfte untereinander gelten sexualisierte Kommunikationsformen, Mobbing und sexuelle Übergriffe sowie eine fehlende Streitkultur als gefährdend. Das Risiko für Grenzverletzungen und Gewalt steigt, wenn Mitarbeitende auf Selbstreflexion und die

Reflexion der eigenen Kindheits- und Berufserfahrungen verzichten (vgl. ebd.: 120). «Dies kann zu einem Verlust von professioneller Distanz bei einzelnen Fachkräften führen, die unerfüllte Wünsche und Bedürfnisse sowie unverarbeitete eigene Traumatisierungen haben.» (ebd.)

Ebene des pädagogischen Konzepts

Bange unterscheidet hier die Bereiche Sexualpädagogik, Nähe und Distanz, Machtbeziehungen, Beteiligung und Beschwerde sowie Konzepte. Ein erhöhtes Risiko besteht, wenn kein sexualpädagogisches Konzept vorhanden ist, die Sexualpädagogik fehlt oder rigide ist, wenn die Sexualerziehung altersunangemessen und geschlechtsunsensibel ist. Fehlende Regeln für einen grenzachtenden Umgang, das Leugnen von strukturellen Machtunterschieden, das Tabuisieren von Gewalt und Grenzverletzungen, unreflektierter Körperkontakt sowie fehlende «Traumasensibilität» und eine pädagogische Orientierung an traditionellen Geschlechterrollen stellen ebenfalls Risiken dar. Die Vernachlässigung von Kinderrechten, rudimentäre oder nicht vorhandene Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sowie mangelhafte Informationen über Beschwerdemöglichkeiten und eine geringe Beteiligung der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten sind weitere Risikofaktoren. Zudem betrachtet Bange es als gefährlich, wenn Präventionsansätze in Konzepten fehlen, Konzepte keine individuelle Berücksichtigung der Kinder und Jugendlichen zulassen, eine zwangsweise Auseinandersetzung mit traumatisierenden Ereignissen vorgesehen ist, familiären Bindungen und Loyalitäten nicht genügend Raum gegeben wird und eine Defizitorientierung vorherrscht (vgl. ebd.: 121 f.).

4.2 Schutzfaktoren

Als Schutzfaktoren vor Grenzverletzungen, sexualisierter und körperlicher Gewalt gelten Bange zufolge eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Einrichtung, eine ausgewogene Personalmischung, klare fachliche Leitungsstrukturen, ein Verhaltenskodex, eine ausgeprägte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, eine unabhängige Beschwerdestelle sowie ein Beschwerdemanagement, ein sexualpädagogisches Konzept und ein Konzept für den Umgang mit Verdachtsfällen. Protektiv ist zudem ein gemeinsam erarbeiteter Konsens über ethische und pädagogische Grundhaltungen, Normen und Regeln, welcher stetig reflektiert und weiterentwickelt wird. Bei Verdachtsfällen erachtet Bange eine externe Beratung durch eine Fachstelle für wesentlich. Die Umsetzung von Präventionsangeboten für Kinder und Jugendliche zählt er ebenfalls zu den Schutzfaktoren (vgl. ebd.: 122 f.). Im Fazit betont Bange, «[...] dass auch Einrichtungen, die ihre Strukturen nach diesen Standards ausgestalten, nicht vor jeder Gefahr sicher sind. Eine absolute

Sicherheit vor Grenzverletzungen, körperlicher und sexualisierter Gewalt kann es nicht geben.» (ebd.: 123) Gleichwohl erachtet er solche Einrichtungen als sensibler, da sie auch schwache Hinweise auf Missstände wahrnehmen und entsprechend früher intervenieren können. Bange zufolge müssen diese Standards zu einem selbstverständlichen Teil der Qualitäts- und Organisationsentwicklung von stationären Einrichtungen werden (vgl. ebd. f.).

«Ziel aller Anstrengungen muss es sein, jede Einrichtung zu einem sicheren Ort für die dort lebenden Kinder und Jugendlichen zu machen. Die meisten von ihnen haben in ihrer Biographie bereits Gewalt erlebt, da darf es in den Hilfeeinrichtungen nicht zu erneuten Übergriffen kommen.» (ebd.: 124)

4.3 Der Bündner Standard

Biesel und Urban-Stahl greifen den «Bündner Standard» auf. Zum Umgang mit Grenzverletzungen in Institutionen für Kinder und Jugendliche wurde 2012 im Kanton Graubünden von Kinder- und Jugendeinrichtungen verschiedener Träger der Bündner Standard vorgelegt. Dieser wurde in der Zwischenzeit überarbeitet und unterscheidet zwischen «alltäglichen Situationen», leichten, schweren und massiven Grenzverletzungen. Organisationen sind dazu angehalten, sich mit den verschiedenen Formen von Grenzverletzungen zu beschäftigen und einen «grenzwahrenden Umgang» unter Professionellen, Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Dies kann nur gelingen, wenn Grenzverletzungen wahrgenommen, benannt werden und ein adäquater, verantwortungsvoller Umgang damit gepflegt wird. Ziel ist es, grenzverletzende Verhaltensweisen einzuordnen, Zugang zu statistischen Erfassungen zu schaffen sowie konkrete Handlungsmöglichkeiten und Präventionsstrategien aufzuzeigen. Gemäss Biesel und Urban-Stahl sollen bei Organisationsentwicklungsprozessen Anhaltspunkte erarbeitet werden, anhand derer konkrete Situationen und Handlungen in den Organisationen als grenzverletzend eingeordnet und im Schweregrad beurteilt werden können. Dafür kann der Bündner Standard genutzt werden. Dieser zeigt auch auf, welche Massnahmen auf Grenzverletzungen verschiedener Schweregrade betriebsintern, bezogen auf den Trägerverband und auf die Eltern erfolgen sollten (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 358 f.). «Der Bündner Standard bezieht sich nicht nur auf Grenzverletzungen von Fachkräften gegenüber Klient(inn)en, sondern auch von Klient(inn)en gegenüber Fachkräften, von Klient(inn)en untereinander und an sich selbst.» (ebd.: 359) Wichtig ist, dass das Instrument in den Organisationsentwicklungsprozess eingebunden wird (vgl. ebd.).

Stufen von Grenzverletzungen

Alltägliche Situationen, als erste Stufe von Grenzverletzungen, beinhalten herausfordernde Konflikte, die Teil des (sozial-)pädagogischen Alltags sind und einen kompetenten, fachlichen Umgang verlangen, um Lernerfahrungen für die Kinder und Jugendlichen darzustellen, anstatt zu eskalieren. Ereignisse auf dieser Stufe können im Normalfall innerhalb des Teams gelöst werden.

Auf zweiter Stufe des Bündler Standards stehen leichte Grenzverletzungen. In solchen Situationen werden zwar Grenzen nicht genügend gewahrt, jedoch nicht weitreichend überschritten. Ursachen dafür sind oftmals Stress, Überforderung oder Orientierungslosigkeit. Diese Handlungen müssen benannt und beispielsweise im Rahmen einer Supervision bearbeitet werden. Teilweise bedarf es auch einer Klärung der Regeln. Schwere Grenzverletzungen hingegen gelten als gravierender. Sie stellen eine Form von Gewalt (psychische, physische oder sexuelle) dar und weisen auf grundlegende Defizite persönlicher, struktureller und/oder fachlicher Art hin. Notwendig ist hier eine detaillierte Erfassung und Abklärung im Team sowie auf Leitungs- und Trägerebene. Weiter sollte geprüft werden, in welcher Form externe Stellen wie die Aufsichtsbehörden oder Polizei einbezogen werden.

Die letzte Stufe, die der massiven Grenzverletzungen, beinhaltet Handlungen von physischen, psychischen oder sexuellen Integritäts- und Freiheitsverletzungen. Auf dieser Stufe wird ebenfalls eine umfassende Erfassung und Abklärung gefordert. Hierbei müssen alle Ebenen einbezogen und eine strafrechtliche Abklärung durchgeführt werden. Üblicherweise benötigen Organisationen dabei eine unterstützende externe Begleitung (vgl. ebd.).

5 Interviewergebnisse

Die Ergebnisse der Interviews werden nun anhand der Themenbereiche und Fragen des Leitfadens dargestellt. Die interviewten Personen gaben ihre Antworten vor dem Hintergrund individueller Erfahrungen und Wissensstände. In den Gesprächen entstanden jeweils neue Fragen und Fokussierungen. Nachfolgend werden die Antworten und Positionen der Befragten zusammengefasst und miteinander verglichen. Dem Interviewpartner der Fachstelle Jugendhilfe wurde auf seinen Wunsch im Voraus der Interviewleitfaden und im Anschluss die Transkription des Interviews geschickt. Letztere wurde von ihm unverändert retourniert. Der befragten Person von Familea wurden vor dem Interview die Themenblöcke des Gesprächs genannt. Die Gesprächspartnerin des KJD kenne ich privat. Daher wurde im Interview die Du-Form verwendet.

5.1 Kontext und Gesetzgebung

5.1.1 Erweiterte kantonale Vorgaben

Zum Kontext und der Gesetzgebung wurde gefragt, warum es in Basel-Stadt kantonale Vorgaben gibt, die über Bundesgesetze hinausgehen und wie dies wahrgenommen wird. In den Interviews stellte sich diese Frage oft als schwierig zu beantworten heraus. Grundsätzlich wurden die Bundesgesetze und die PAVO als auf einer zu hohen Ebene formuliert und zu allgemein gehalten beurteilt.⁸¹ Die erweiterten kantonalen Vorgaben in Basel-Stadt wurden auf die fortschrittliche Gesetzes- und Verwaltungsebene⁸² des Kantons, die hohen Qualitätsstandards⁸³ und die Dichte an Institutionen zurückgeführt.⁸⁴ Diese Vorgaben wurden mehrheitlich als gut, hilfreich und sinnvoll beschrieben, wobei einer der Befragten bemerkte: «Für uns könnte es manchmal etwas schneller gehen, dennoch ist Basel in vielen Bereichen, auch bei Verordnungen, sehr weit entwickelt, und für mich macht dort nicht ganz alles, aber vieles sehr Sinn, dass man es so umsetzt.»⁸⁵ Die Richtlinien des Bundesamts für Justiz wurden ebenfalls mehrheitlich als nützlich empfunden. Einige davon seien jedoch etwas veraltet und müssten überdacht werden. Generell wurde es als Herausforderung beschrieben, Gesetze im Alltag umzusetzen, besonders im komplexen stationären Bereich. Diese Aufgabe müsse aber erfüllt werden,

⁸¹ Vgl. Interview Fachstelle Jugendhilfe Zeile 17-26

⁸² Vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 353 ff.

⁸³ Vgl. Interview KESB Zeile 13 f.

⁸⁴ Vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 352

⁸⁵ Ebd.: Zeile 356-359

da sie dem Schutz der Kinder und Jugendlichen diene. Allerdings erschwere der Fachkräftemangel die Umsetzung der Richtlinien für die Ausbildung des Personals.⁸⁶

5.1.2 Änderungsbedarf der rechtlichen Bestimmungen

Die interviewten Personen wurden gefragt, ob Änderungen auf kantonaler- oder Bundesebene notwendig sind, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Heimen zu verbessern. Die Standards in Basel-Stadt wurden meist als gut erachtet mit einer Vielzahl sinnvoller Massnahmen. Im Detail gäbe es jedoch Verbesserungspotenzial.⁸⁷ Die interviewten Personen konnten allerdings keine konkreten Änderungsvorschläge nennen.⁸⁸ Der Interviewpartner von Familea sah Handlungsbedarf in Familiensystemen von Kindern mit Gewalterfahrungen. Dort stelle sich die Frage nach den Interventionsmöglichkeiten. Die Gesetzgebung und Handhabung der KESB habe sich zwar weiterentwickelt, manchmal sei jedoch die Umsetzung fragwürdig.⁸⁹ Es wurde betont, dass Kinder, die in Heimen oder Pflegefamilien leben, besonders vulnerabel seien und es eine gute Aufsicht benötige. Daher komme der Heimleitung und der Aufsicht eine wichtige Aufgabe zu.⁹⁰ Die Fachperson des KJD hielt es für wesentlich, mit den Kindern in Kontakt zu sein, sie nach ihrem Befinden im Heim, ihren Wünschen und Bedürfnissen zu fragen und sich zu erkundigen, was sie als gut und was als weniger gut einschätzen. Sie setze dies um, konnte aber keine spezifische Vorgabe oder gesetzliche Grundlage aufführen. Den zweimal jährlichen Kontakt mit den Kindern erachtete sie für unzureichend. Für sie sei die Regelung klar, dass bei Übergriffen in Heimen eine Meldung gemacht werden muss. Auch der Meldeweg sei klar. Unklarheit bestehe jedoch darüber, was als Übergriff gilt.⁹¹

5.1.3 Kooperation im Kanton Basel-Stadt

Weiter wurde nach der Rolle der interdisziplinären Zusammenarbeit in Bezug auf Schutz von Kindern und Jugendlichen gefragt sowie ob und wie mit der Fachstelle Jugendhilfe, anderen Institutionen und Behörden kooperiert wird. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit wurde durchweg als zentral angesehen. Es brauche den Blick verschiedener Professionen und Diversität im Kinderschutz, um erfolgreich tätig sein zu können, die Bedürfnisse der Betroffenen wahrzunehmen und einzuschätzen.⁹² Die Konferenz der Heimleitungen wurde

⁸⁶ Vgl. ebd.: Zeile 324-338

⁸⁷ Vgl. Interview Fachstelle Jugendhilfe Zeile 11 f.

⁸⁸ Vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 21 ff. und vgl. Interview Familea Zeile 28 ff.

⁸⁹ Vgl. Interview Familea Zeile 14-20

⁹⁰ Vgl. Interview KESB Zeile 24-28

⁹¹ Vgl. Interview KJD Zeile 15-42

⁹² Vgl. Interview KESB Zeile 74-82

als wichtiges Gefäss zur gegenseitigen Unterstützung und für den Austausch genannt. Weiter ermögliche sie, dem Kanton gegenüber Anliegen oder Forderungen zu deponieren.⁹³ Auf die Frage, ob auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Heimen diskutiert wird, schränkte der Gesprächspartner von Familea ein, dass dies mit Vorbehalt zu betrachten sei aufgrund einer «gewissen Konkurrenz» unter den Heimen.⁹⁴

«Man bietet zum Teil das gleiche an und möchte dann sein Angebot möglichst attraktiv machen. Ich meine, wir sind in einem Wettbewerb, da geht es darum, ob wir unsere Belegungszahlen auch so belegen können, dass unser Betrieb finanziell funktioniert. [...] Da wird vielleicht nicht immer ganz mit offenen Karten gespielt unter den Institutionen. Man legt dann schon offen und schaut gewisse Themen gemeinsam an, aber so ganz offen, habe ich das Gefühl, ist es manchmal dann nicht. Obwohl das vielleicht hilfreich wäre, aber da ist halt ein gewisser Wettbewerb da.»⁹⁵

Die Kooperation zwischen der Fachstelle und den Heimen wurde von beiden Seiten als positiv beschrieben. Eine gute Zusammenarbeit und enge Begleitung durch die Fachstelle sei ein zentrales Element der Prävention,⁹⁶

«[...] weil wenn sie kommen und fragen: Aber warum macht ihr denn das, warum hat es bei euch so und so viele Gewaltereignisse, das zwingt uns und die anderen Institutionen auch, genauer hinzuschauen und uns weiterzuentwickeln [...]. Immer wieder mal gibt es Institutionen, das sieht man auch aus der Geschichte heraus, die das vielleicht nicht so ernst nehmen, dort tauchen genau solche Geschichten von Missbrauch auf. Darum ist es hilfreich, dass jemand, der die Aufsicht hat, möglichst nahe an den Institutionen dran ist und mit ihnen im Austausch darüber ist.»⁹⁷

Die für die Aufsicht zuständige Person der Fachstelle sei mit den Heimen in Kontakt. Diese zeige viel Verständnis für die Arbeit, die in den Heimen geleistet wird und stehe beratend zur Seite. Der Austausch sei in den letzten Jahren intensiver geworden.⁹⁸ Die Fachstelle bestätigte einen regelmässigen Austausch mit den Partnerorganisationen, mit denen Leistungsverträge bestehen. Es fänden Jahresgespräche, Aufsichtsbesuche, Aktenkontrollen und ein regelmässiger Austausch mit dem Verband der Basler Heime statt. Mit vielen anderen Dienststellen, auch mit der Ombudsstelle vom Verband Soziale Unternehmen beider Basel (SUBB), bestehe zwar keine «Schnittstellenvereinbarung», aber das sei aktuell auch nicht geplant aufgrund des breiten «Aufgaben-Portfolios» der Fachstelle Jugendhilfe. Die gesetzlich vorgeschriebene Funktion als Aufsichtsbehörde werde erfüllt, sei jedoch ausbaufähig. Dafür bestünden aber keine Ressourcen.⁹⁹ Auch die Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Fachstelle wurde als wichtig erachtet. In diesem Bereich habe die KESB sehr viele Aufgaben. Sie werde bei Leistungsvereinbarungen, dem Bedarf an neuen Institutionen oder Betriebskonzepten

⁹³ Vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 378-384 und Interview Holee/Schlössli Zeile 280 ff.

⁹⁴ Vgl. Interview Familea Zeile 422-434

⁹⁵ Ebd.: Zeile 423-430

⁹⁶ Vgl. Interview Familea Zeile 455 ff. und vgl. Interview Fachstelle Jugendhilfe Zeile 305-309

⁹⁷ Interview Familea Zeile 457-468

⁹⁸ Vgl. ebd.: Zeile 371-378

⁹⁹ Vgl. Interview Fachstelle Jugendhilfe Zeile 305-317

konsultiert.¹⁰⁰ «Auch im Einzelfall, wenn ein Kind sagt, dass es dort geschlagen wurde, nehmen wir das ernst und melden es der Aufsichtsbehörde. Wir schauen selbst hin, ob es dem Kind dort noch gut geht oder es umplatziert werden soll.»¹⁰¹

Die Zusammenarbeit zwischen dem KJD und der Fachstelle scheint hingegen ausbaufähig zu sein. Die Interviewpartnerin des KJD berichtete, dass sie lediglich mit einer Person in Bezug auf administrative Belange wie Kostengutsprachen oder Platzierungen im Austausch stehe.¹⁰² «Das ist die Fachstelle, von allen, allen Fachstellen, die ich eigentlich wirklich nicht kenne.»¹⁰³ Sie betonte jedoch, dass sie im Einzelfall eine Meldung machen würde, was aber lange nicht vorgekommen sei. An dieser Stelle offenbarte sie ihre Vorgehensweise, bestimmte Heime für Platzierungen nicht zu berücksichtigen:¹⁰⁴ «Das bekommt man ja von Kolleginnen und Kollegen mit, dass bestimmte Gruppen und gewisse Heime schwierig sind, dann platziere ich dort einfach nicht, je nachdem über Jahre nicht. Das umgehe ich einfach.»¹⁰⁵ Anschliessend erwähnte sie einen Vorfall:

«Ich hatte ein Kind, das war in einem Heim und da haben sie es zur Verfügung gestellt, dabei wäre es noch um drei Wochen gegangen. Das war ein kleines Kind. Das war sehr schwierig, aber ich habe es nicht der Fachstelle gemeldet, obwohl ich es hätte machen sollen. [...] Da müsste es einen klaren Rahmen, eine Vorgabe geben. Ich lasse es laufen, weil was passiert danach? Es ist ein Konflikt auf dem Tisch. Wenn ich wieder einen Platz suche, dann bekomme ich keinen mehr dort, weil die können es sich auch aussuchen. Wenn es irgendwie geht, dann vermeide ich eine Meldung, weil es einfach schwierig werden könnte. Schlussendlich decken sie sich. Die Leitungen decken ihre Teams und am Schluss habe ich das Problem mit dem Kind oder mit zukünftigen Kindern.»¹⁰⁶

Auf die Frage nach ihrem Vorgehen, wenn sie von Mitarbeitenden über Probleme in einem Heim erfährt, antwortete sie:

«[...] zum Beispiel vor einem Jahr hatte eine Kollegin von mir ein Problem in einem Heim und da ging es über die Ebene zwischen ihr und der Bezugsperson, dann über die Leitungsebene und am Schluss kam eine Katastrophe raus und sie war die Blöde. Sie hat mir dann gesagt, dass sie das nicht mehr machen wird. Was machen wir dann? Das heisst nicht, dass wir nicht mehr hinschauen. Wir nehmen dann das Kind raus, suchen einen Weg und sagen dann so etwas wie, dass wir gemerkt haben, dass das Kind etwas anderes braucht, und dann umschiffen wir das.»¹⁰⁷

Die Interviewpartnerin des KJD sprach offen aus, dass sie Konflikte mit Heimen vermeide, da diese wichtige Kooperationspartner seien.¹⁰⁸ Im Interview wurde der Befragte der Fachstelle Jugendhilfe mit diesen Aussagen konfrontiert. Er meinte, dass sich Personen des KJD an die Fachstelle wenden und einen Verdacht aussprechen sollten. Dann trete die Fachstelle in Kontakt mit den Personen im Heim und erfrage deren Sichtweise. Generell

¹⁰⁰ Vgl. Interview KESB Zeile 342-348

¹⁰¹ Ebd.: Zeile 346 f.

¹⁰² Vgl. Interview KJD Zeile 311 ff.

¹⁰³ Ebd.: Zeile 309 f.

¹⁰⁴ Vgl. ebd.: Zeile 342-348

¹⁰⁵ Ebd.: Zeile 345 ff.

¹⁰⁶ Ebd.: Zeile 348-357

¹⁰⁷ Ebd.: Zeile 368-374

¹⁰⁸ Vgl. ebd.: Zeile 324 ff.

sei es allerdings schwierig und müsse begründet werden, wenn die Aufnahme eines baselstädtischen Kindes von einer baselstädtischen Einrichtung verweigert werde. Dies gelte es zu vermeiden.¹⁰⁹ In einer solchen Konfliktsituation gehe er «[...] in erster Linie natürlich davon aus, dass die hochprofessionalisierten Kolleginnen dort im KJD auch eine Reflektion dieser Konfliktsituation mit dem Heim auch durchführen werden.»¹¹⁰ Andererseits poche er auf die professionellen Strukturen der Heime, dass dort eine gute Einigung gefunden werden könne. Sollte dies nicht der Fall sein, biete sich die Fachstelle an, um übergeordnet dazu beizutragen, den Konflikt zu lösen.¹¹¹ Als ihm davon erzählt wurde, dass es Beistandspersonen in Basel gibt, die gewisse Heime und Gruppen im Voraus vermeiden, meinte er:

«Also, es darf nicht zu einer solchen Situation kommen. Da sind alle Fachpersonen gefragt, egal ob im KJD, in den Heimen oder auch bei uns in der Fachstelle, zum Wohle des Kindes dort die Zusammenarbeit so aufzubauen, dass sie dem Kindeswohl förderlich ist. Wenn dort persönliche Konflikte bestehen oder wenn dort auch vielleicht mal eine Kritik geäussert worden ist, dann darf das nicht dazu führen, dass aufgrund von einer solchen Konfliktsituation ein Kind nicht aufgenommen werden kann oder dem Kind nicht die Betreuung zuteil wird, die es vielleicht benötigt. Also das wäre wirklich fatal. Es ist natürlich vorstellbar, und vielleicht passiert das auch in Einzelfällen, aber ich hoffe nicht, dass das so eine strukturelle Geschichte ist, sondern dass es wirklich Einzelfälle sind, die sich so entwickeln könnten.»¹¹²

Abschliessend appellierte er an die Fachwelt:

«Bitte geht ins Gespräch, kommuniziert das ausreichend, reflektiert Euer eigenes Verhalten, geht mit solchen Konflikten offensiv um, macht das transparent, sprecht auch mit vorgesetzten Stellen oder mit anderen Behörden. Auch die Fachstelle bietet sich da an. Das kann man im Rahmen von so Konfliktlösungsmöglichkeiten auch beheben, eine solche Problematik. Das Kindeswohl muss immer im Vordergrund stehen.»¹¹³

5.1.4 Implementierung der Kinderrechte in Heimen

Als letzte Frage dieses Themenblocks wurde über Rechte von in Heimen untergebrachten Kindern und Jugendlichen gesprochen. Die Kinderrechte wurden als selbstverständlich relevant bezeichnet.¹¹⁴ «Es steht auch in unserem Konzept, dass die Kinderrechte die Basis unsere Arbeit sind und wir uns an ihnen orientieren.»¹¹⁵ Sie seien jedoch zu allgemein und müssten daher «heruntergebrochen» werden. Im Alltag seien gewisse Kinderrechte bedeutender als andere. Beispielsweise habe jedes Kind das Recht, seine Meinung zu äussern und sich einzubringen. In gewissen Situationen sei es wichtig, auf die Kinderrechte

¹⁰⁹ Vgl. Interview Fachstelle Jugendhilfe Zeile 466-474

¹¹⁰ Ebd.: Zeile 475 ff.

¹¹¹ Vgl. ebd.: Zeile 477-481

¹¹² Ebd.: Zeile 496-505

¹¹³ Ebd.: Zeile 506-511

¹¹⁴ Vgl. Interview Familea Zeile 351 f.

¹¹⁵ Ebd.: Zeile 354 ff.

aufmerksam zu machen.¹¹⁶ Der Interviewte des Holey/Schlössli erwähnte das dort im Flur hängende Plakat über Kinderrechte und betonte, dass diese regelmässig mit den Kindern und Jugendlichen besprochen und diskutiert werden und eine interne Weiterbildung zu diesem Thema in Planung sei.¹¹⁷

Auch der Interviewpartner der KESB mass den Kinderrechten einen sehr hohen Stellenwert bei. Er hob das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation hervor und betonte, dass Kinderrechte auch in Heimen ein «zentrales Element» sind.¹¹⁸ Zudem sah er es als Aufgabe der Heime, die Kinder über ihre Rechte zu informieren, ebenso wie alle Eltern dies tun sollten.¹¹⁹

«Das fängt bereits sehr früh an. Die Sensibilität in Bezug auf die Bedürfnisse von jemandem und geht man darauf ein oder nicht. Das sind ja so Beispiele wie beim Kitzeln. Gewisse Kinder haben das gern, und andere haben es nicht gern, und dann sollte man es nicht machen.»¹²⁰

Es sei wichtig, bereits kleinen Kindern das nötige Selbstbewusstsein für ihre Rechte zu vermitteln.¹²¹

«Natürlich ist das immer ein Spannungsverhältnis zur Erziehung. Kinder können nicht alles bestimmen, aber gewisse Sachen, die ihre höchstpersönliche Sicht betreffen, da haben sie das Recht nein zu sagen und dass sie das nicht wollen, und das haben die Erwachsenen zu akzeptieren.»¹²²

Die Gesprächspartnerin des KJD erachtete es als selbstverständlich, Kinder einzubeziehen und anzuhören.¹²³ Dies betreffe auch eine Heimunterbringung: «Wenn es möglich ist und Sinn macht, dann sollte das Kind zwei Institutionen anschauen und dort schnuppern können.»¹²⁴ Manchmal müsse jedoch auch ohne diesen Schritt entschieden werden. In jedem Fall sollten alle Entscheidungen und Empfehlungen dem Kind mitgeteilt werden, unabhängig von dessen Alter.¹²⁵ «Auch wenn es ein Baby ist, kann man ihm das sagen. Es spielt keine Rolle, aber du kannst es halt nicht fragen.»¹²⁶ Von besonderer Bedeutung sei zudem, «[...] dass ich dem Kind sage, dass egal, was ich frage, es nicht antworten muss und wir nachher zusammen entscheiden, wem wir was davon sagen.»¹²⁷

In der Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle und den Heimen seien die Kinderrechte ebenfalls relevant.¹²⁸ Neben den Kinderrechten seien die Standards von Quality4Children

¹¹⁶ Vgl. ebd.: Zeile 352-360

¹¹⁷ Vgl. Interview Holey/Schlössli Zeile 309-313

¹¹⁸ Vgl. Interview KESB Zeile 292-296

¹¹⁹ Vgl. ebd.: Zeile 301 f.

¹²⁰ Ebd.: Zeile 307-310

¹²¹ Vgl. ebd.: Zeile 312 f.

¹²² Ebd.: Zeile 314-317

¹²³ Vgl. Interview KJD Zeile 514

¹²⁴ Ebd.: Zeile 520 f.

¹²⁵ Vgl. ebd.: Zeile 525 ff.

¹²⁶ Ebd.: Zeile 536 f.

¹²⁷ Ebd.: Zeile 527 ff.

¹²⁸ Vgl. Interview Fachstelle Zeile 396

Teil des Aufsichtskonzepts. Die Fachstelle gehe davon aus, dass sie in den Heimen nach Möglichkeit umgesetzt werden.¹²⁹

«Also wir werden, glauben ich, nie den Status haben, dass wir sagen können: Wir haben das alles 100-prozentig umgesetzt, aber zumindest haben wir die Richtung vorgegeben, und wenn es eine Annäherung an diese Vorgaben gibt, dann bin ich schon sehr zufrieden.»¹³⁰

5.2 Risiko- und Schutzfaktoren vor Grenzverletzungen

5.2.1 Risikofaktoren

In diesem Zusammenhang wurde nach den relevanten Risikofaktoren für Grenzverletzungen in Kinder- und Jugendheimen gefragt. In den Interviews wurde deutlich, wie vielen Risikofaktoren Kinder und Jugendliche in Heimen ausgesetzt sein können. Der stationäre Bereich wurde als «Hochrisikobereich» bezeichnet und von einer riesigen Bandbreite an dortigen Gefährdungen gesprochen. Beide interviewten Heimleiter erwähnten Personen mit «pädophilen Absichten». Diese seien «sehr erfinderisch», schlecht zu «erwischen» und seien oftmals in Kinder- und Jugendheimen tätig:¹³¹

«[...] es gibt Leute, die kommen hier hin mit anderen Absichten, die suchen das, die bereiten das vor. Das müssen wir nicht schönreden, es ist statistisch belegt, dass es in jeder Institution Leute mit pädophilen Absichten gibt. Da gilt es dann wirklich hinzuschauen. Selbstverständlich geht es nicht darum, einfach mit dem Finger auf jemanden zu zeigen und zu sagen, dass ich diese Person jetzt im Verdacht habe, sondern auch dort gilt es das so zu gestalten, dass man das transparent machen und ansprechen kann, wie diese Person das gestaltet. Die Hürde, so etwas zu machen bei uns, die muss möglichst hoch sein.»¹³²

In diesem Zusammenhang sei die Personalauswahl zentral. Jedoch äusserten beide Befragten Zweifel an der gängigen Praxis, da beispielsweise die Auszüge aus den Registern und Zeugnissen nicht immer aussagekräftig seien:¹³³

«Die klassischen Arbeitszeugnisse sind nicht zielführend. Das finde ich total doof. Ich halte wenig davon. Ich bin eher dafür, dass ehrliche Arbeitszeugnisse geschrieben werden und auch festgehalten wird, wenn etwas vorgefallen ist. Natürlich verbaut das jemandem auch die Zukunft und man darf das ja nicht laut des heutigen gesetzlichen Stands, und es bräuchte auf der anderen Seite auch Leitungspersonen, die das differenziert anschauen.»¹³⁴

Wichtig sei, bereits in Vorstellungsgesprächen den Umgang mit Nähe und Distanz aufzubringen, zu erfragen und den Hinweis zu geben, dass im Heim eine offene,

¹²⁹ Vgl. ebd.: Zeile 373-377

¹³⁰ Ebd.: Zeile 377-381

¹³¹ Vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 30-55 und Interview Familea Zeile 71 ff.

¹³² Interview Familea Zeile 528-535

¹³³ Vgl. Interview Familea Zeile 547 f. und vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 55 f.

¹³⁴ Interview Holee/Schlössli Zeile 396-400

transparente «Kultur des Hinschauens» gelebt wird.¹³⁵ Auch eine Haltung, die Gewalt ablehnt, sei massgeblich.¹³⁶ «Es ist eine Grundvoraussetzung, dass eine Institution sagt, dass sie das nicht tolerieren und es dann auch konsequent aufarbeiten, wenn so etwas passiert.»¹³⁷ Es sei gefährlich, wenn diese Haltung nicht gelebt werde, weil dann auf Grenzüberschreitungen keine Konsequenzen folgen und sie somit erleichtert würden.¹³⁸ «Ich finde es auch wichtig, dass eine offene und transparente Kultur gelebt werden soll, in der klar ist, dass Grenzüberschreitungen, bevor es zu schweren Grenzverletzungen kommt, unbedingt im Gespräch und Austausch mit den Kindern und Jugendlichen aufgearbeitet werden.»¹³⁹ Die Nacht in Kinder- und Jugendheimen sei im Vergleich zum Tag eine «heiklere Situation» für Grenzverletzungen, unter anderem aufgrund des reduzierten Personalschlüssels.¹⁴⁰

Der Interviewte der KESB äusserte: «[...] mir scheint das Risiko, dass Kinder in einem Heim missbraucht werden, da zu sein, und der Staat hat da eine besondere Verantwortung.»¹⁴¹ Am schlimmsten seien die Betriebskulturen, die «top-down» sind, in denen eine «Angstkultur» herrscht. Er betonte, dass Heime sich professionalisiert haben.¹⁴² «Früher sind sie sehr unprofessionell gewesen, und ich meine, die meisten Übergriffe sind in katholischen Heimen passiert oder in anderen religiösen Heimen, weil es halt ganz viele Risikofaktoren gab. Sie waren abgeschlossen, geheim, es gab keine Aufsicht.»¹⁴³

Die Interviewpartnerin des KJD verortete Risikofaktoren in verschiedenen Systemen. In der Herkunftsfamilie sah sie die fehlende unterstützende Beziehung zu einem oder beiden Elternteilen als Risikofaktor. Weiter beginne das Risiko zu steigen, wenn psychische Erkrankungen oder Absorption erschweren, das Kind wahrzunehmen oder es aufgrund des Verhaltens des Kindes schwierig sei, einen Zugang zu ihm zu finden. Auch sah sie eine Gefahr, wenn es niemanden im Heim gibt, der das Kind so nehmen kann, wie es ist.¹⁴⁴ «Plus, wenn es das Gleiche noch ausserhalb erlebt, also beispielsweise in der Schule keine 'Gspänli' findet, umso mehr wächst das Risiko, dass es nicht gesehen und gehört wird.»¹⁴⁵ Zudem sei es ein Risiko, wenn das Kind oder seine Eltern «schubladiert» werden,¹⁴⁶ «[...] wenn die Eltern nicht in ihren Fähigkeiten entsprechend wertgeschätzt und gefördert

¹³⁵ Vgl. Interview Familea Zeile 549-552

¹³⁶ Vgl. ebd.: Zeile 125 f.

¹³⁷ Ebd.: Zeile 126 ff.

¹³⁸ Vgl. ebd.: Zeile 128-133

¹³⁹ Ebd.: Zeile 133-136

¹⁴⁰ Vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 373 ff.

¹⁴¹ Interview KESB Zeile 253 f.

¹⁴² Vgl. ebd.: Zeile 258 ff.

¹⁴³ Ebd.: Zeile 260-263

¹⁴⁴ Vgl. Interview KJD Zeile 174-180

¹⁴⁵ Ebd.: Zeile 180 ff.

¹⁴⁶ Vgl. ebd.: Zeile 183

werden, wenn Eltern auf Grund von ihrem Verhalten entwertet werden und wenn sie vom Heim oder auch von den Beistandspersonen herausgedrängt oder 'entkommuniziert' werden.»¹⁴⁷ Weiter stelle es eine Gefahr dar, wenn die Beistandsperson nicht mit den beteiligten Akteuren wie Bezugspersonen im Heim zusammenarbeitet, das Kind in Kontakt mit Delinquenz, Drogen oder Selbstverletzung kommt.¹⁴⁸ «Es spielt auch eine Rolle, wie gesund der Kontext an Kindern ist, beispielsweise bei Krisenunterbringungen.»¹⁴⁹

5.2.2 Schutzfaktoren

Des Weiteren wurde nach den wichtigsten Schutzfaktoren vor Grenzverletzungen in Kinder- und Jugendheimen gefragt. Die Interviewten betonten die Relevanz von Schutzmassnahmen für Kinder und Jugendliche in Heimen. Wichtig seien Gefässe für die Kinder, sich zu äussern, eine sorgfältige Auswahl der Mitarbeitenden, eine gute Durchmischung des Personals sowie Überwachung und Aufmerksamkeit im Team.¹⁵⁰ Protektiv solle das Selbstvertrauen der Kinder und Jugendlichen gestärkt und sie zu selbständigen Menschen erzogen werden, die sich einbringen und untereinander im Austausch sein können. Im Zusammenhang mit dieser «Partizipationskultur» wurde ein «Kinderrat» als Möglichkeit erachtet, um Wünsche und Anliegen zu äussern. Darüber hinaus sei es wichtig, das Selbstverständnis, die Selbstwirksamkeit und Resilienz von Kindern zu fördern, sie ernst zu nehmen, zu respektieren und ihnen zuzuhören.¹⁵¹

Die Heimleitungen erachteten die Kultur, Atmosphäre und Grundhaltung eines Heims für essenziell. Dies spiegle sich unter anderem im Umgang mit Fehlern, in der Dienstgestaltung, in Präventionskonzepten und in Pflegesituationen.¹⁵²

«Je offener und transparenter die Kultur und Haltung ist, dass wir hinschauen und Sachen benennen, je öfter das auch in kleinen Situationen passiert, desto einfacher ist es dann auch, das früher auf dem Schirm zu haben. Wenn die Kultur so ist, dass nie etwas gesagt wird, wenn ein Kollege etwas macht, das ich nicht in Ordnung finde und das bei den kleinen Sachen schwierig ist, dann ist es bei den grossen fast unmöglich.»¹⁵³

Es sei ausschlaggebend, dass die Mitarbeitenden allen im Team Rückmeldung geben können, bereits in Situationen, die noch nicht «dramatisch» seien. Dies wirke präventiv, dennoch könnten solche Vorfälle nie ausgeschlossen werden.¹⁵⁴

«Und man weiss es auch, gerade bei sexuellem, aber auch bei anderen Formen von Missbrauch, je offener und transparenter man über die Themen redet, desto abschreckender ist es auch für den Täter. Das heisst in einer Institution, wo es sehr offen

¹⁴⁷ Ebd.: Zeile 184-187

¹⁴⁸ Vgl. ebd.: Zeile 188-194

¹⁴⁹ Ebd.: Zeile 194 f.

¹⁵⁰ Vgl. Interview KESB Zeile 250-258

¹⁵¹ Vgl. ebd.: Zeile 235-243

¹⁵² Vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 34-47

¹⁵³ Interview Familea Zeile 510-527

¹⁵⁴ Vgl. ebd.: Zeile 514-527

gelebt wird, wo es auch Thema sein darf und es auch einfach dazu gehört, dass man darüber redet, wo man Weiterbildungen dazu macht, dort halten sich diese Leute weniger auf, weil es zu gefährlich ist.»

Auch Kindersitzungen in Heimen seien wichtige Gefässe, um Kinder und Jugendliche zu schützen. In diesem Rahmen könnten sie als Gruppe ihre Anliegen und Veränderungsvorschläge einbringen sowie äussern, wenn sie mit etwas nicht einverstanden sind.¹⁵⁵

Als weitere Faktoren wurden folgende hervorgehoben:

«Schutz ist sicher, wenn keine Schuldzuweisungen stattfinden, auch gegenüber Eltern, denn Eltern fühlen sich schuldig, wenn Kinder platziert sind, und Kinder fühlen sich dann auch noch schuldig, je nach dem. Wenn Normalität stattfinden und die Eltern beispielsweise auch mal auf die Gruppe kommen können und dort für alle kochen können und an dem Alltag dort auch ab und zu teilnehmen können, wenn das möglich ist.»¹⁵⁶

Neben dem Austausch zwischen den Eltern und dem Heim seien folgende Aspekte zentral für den Schutz von Kindern und Jugendlichen:

«Ein klarer Rahmen, ein klarer Rhythmus, klare Ansprechpersonen, dass sie Platz kriegen für ihr Verhalten, sie und ihre Eltern Verständnis bekommen, dass sie geschützt werden vor Übergriffsituationen, die sie zuhause erleben, auch vor Instrumentalisierung durch zuhause, dass sie gefördert werden in ihren Interessen, dass sie parallel vielleicht noch Hobbys machen können, dass die Sachen ein bisschen getrennt sind. Schule ist Schule und Wohnen ist Wohnen, wenn du nicht gut bist in der Schule, dann bist du trotzdem ein toller Mensch, dass sie jemand sieht, dass sie nötigenfalls therapeutische Angebote bekommen, dass man das aufgleist und das gemacht wird, dass die Sachen heilen können, dass sie Zeit und Ruhe bekommen.»¹⁵⁷

5.3 Schutzkonzepte

5.3.1 Funktion

Der Beitrag von Schutzkonzepten für in Heimen lebende Kinder und Jugendliche wurde erfragt. In den Interviews wurden Schutzkonzepte als sehr wichtiger Bestandteil der Prävention bezeichnet. Ein Schutzkonzept schaffe Orientierung für Mitarbeitende, Eltern und Kinder sowie den Aufsichtsprozess. Ein transparentes und klares Konzept sei wesentlich, um Grenzverletzungen zu verhindern.¹⁵⁸ «Je mehr das in einem Graubereich ist, je mehr unklar ist, was denn die Folgen sind, desto mehr ist das ein Risikofaktor dafür, dass so etwas überhaupt stattfindet.»¹⁵⁹ Das Schutzkonzept von Familea enthalte einen Ablauf im Fall von Grenzverletzungen.¹⁶⁰ Der Befragte der Fachstelle kam zur Einschätzung, dass es immer wieder zu Grenzverletzungen in Kinder- und Jugendheimen

¹⁵⁵ Vgl. ebd.: Zeile 244-247

¹⁵⁶ Interview KJD Zeile 212-216

¹⁵⁷ Ebd.: Zeile 199-207

¹⁵⁸ Vgl. Interview Familea Zeile 50-56 und vgl. Interview Fachstelle Jugendhilfe Zeile 210 f.

¹⁵⁹ Interview Familea.: Zeile 56 ff.

¹⁶⁰ Vgl. ebd.: Zeile 54

kommen könne.¹⁶¹ «Entscheidend ist für mich aber auch grundsätzlich die Haltung, die in den Heimen getragen wird. Da dient natürlich so eine konzeptionelle Auseinandersetzung so als theoretische Grundlage dem, dass man grenzverletzendes Verhalten gegenüber den Kindern und Jugendlichen auch vermeiden kann.»¹⁶² Zudem seien in Konzepten Inhalte von «[...] modernen pädagogischen Ausrichtungen vermerkt oder auch beschrieben, was passiert, wenn zum Beispiel ein Jugendlicher sich nicht an die Regeln hält et cetera. Dann kann man dort einfach das als ersten Ansatz nehmen für die Umsetzung im pädagogischen Alltag.»¹⁶³

Für den Befragten von Familea gehören ein Beschwerdemanagement und ein Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden zu einem Schutzkonzept. Das Beschwerdemanagement solle Eltern und Kindern aufzeigen, wo sie sich hinwenden können, wenn etwas passiert, das für sie nicht in Ordnung ist.¹⁶⁴ Bei Familea sei die Überarbeitung des Verhaltenskodexes geplant.¹⁶⁵ «Da geht es genau darum, Risikosituationen in unserer Institution zu definieren, und auch zu definieren, was es denn braucht und wie wir uns in diesen Situationen verhalten.»¹⁶⁶ Das Holee/Schlössli verfügt über ein Konzept, welches «Meldung kritischer Ereignisse» heisst. Der Begriff «kritisch» sei wertfrei.¹⁶⁷ «Es ist einfach irgendeine Situation, die nicht gut ist oder sich dazu entwickeln könnte, dass es noch schlechter wird.»¹⁶⁸ Das Konzept ermögliche eine niederschwellige Erfassung und Bearbeitung von Vorfällen.¹⁶⁹ «Seien dies beispielsweise zwei Kinder, die aufeinander losgehen oder ein Ereignis zwischen einem Erwachsenen und einem Kind bis hin zu Überschreitungen von Eltern zum Personal. Es dient verschiedenen Zwecken: der Nacharbeitung, der Transparenz, aber auch zum Schutz von Mitarbeitenden.»¹⁷⁰ Es gebe immer zwei mögliche Meldewege,¹⁷¹

«[...] denn es könnte ja sein, dass die eine Person betroffen oder involviert ist. Dann braucht es jemand anderen, der ansprechbar ist, ansonsten wird es unter den Teppich gekehrt oder man traut sich nicht, etwas zu sagen. Wir pflegen wirklich eine Kultur, damit das möglich ist. Ich glaube wirklich, dass die Leute sich hier getrauen, solche Sachen anzusprechen, und das ist natürlich nicht immer und überall möglich.»¹⁷²

¹⁶¹ Vgl. Interview Fachstelle Jugendhilfe Zeile 142 f.

¹⁶² Ebd.: Zeile 143-146

¹⁶³ Ebd.: Zeile 219-222

¹⁶⁴ Vgl. Interview Familea Zeile 68-71

¹⁶⁵ Vgl. ebd.: Zeile 88 f.

¹⁶⁶ Ebd.: Zeile 89 ff.

¹⁶⁷ Vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 165-183

¹⁶⁸ Ebd.: Zeile 183 f.

¹⁶⁹ Vgl. ebd.: Zeile 176 f.

¹⁷⁰ Ebd.: Zeile 177-180

¹⁷¹ Vgl. ebd.: Zeile 169 f.

¹⁷² Ebd.: Zeile 170-174

5.3.2 Entwicklung und Umsetzung

Weiter wurde erfragt, wie Schutzkonzepte erarbeitet und implementiert werden. Gemäss der Fachstelle Jugendhilfe entwickeln die Heime ihre Konzepte eigenverantwortlich. Die fertigen Konzepte werden üblicherweise bei der Fachstelle eingereicht, um ein Feedback zu erhalten. Bei vom Bundesamt für Justiz anerkannten Heimen werden die Konzepte zusätzlich von diesem geprüft. Der Interviewte ging davon aus, dass in jedem Heim «prozessorientiert» gearbeitet und überlegt wird, wie theoretische Modelle in die Praxis implementiert werden können. Bisher habe die Fachstelle dies jedoch nicht geprüft. Der Befragte sah es als «gute Anregung», die konkrete Umsetzung von Konzepten in den Jahresgesprächen zu thematisieren.¹⁷³

Beide Heimleiter betonten, dass Schutzkonzepte partizipativ zu erarbeiten seien, da die Erstellung bereits den ersten Schritt der Umsetzung darstelle und ein Konzept besser akzeptiert werde, wenn es gemeinsam entwickelt wurde. Dies könne in der «Gesamtinstitution» oder in Arbeitsgruppen erfolgen.¹⁷⁴ Der Befragte von Familea hob die Wichtigkeit hervor, in diesem partizipativen Prozess nicht nur Mitarbeitende, sondern auch Kinder und Jugendliche einzubeziehen.¹⁷⁵ Er antwortete auf die Frage nach der Entwicklung des eigenen Schutzkonzeptes allerdings: «Wie stark Kinder und Jugendliche dazumal einbezogen worden sind, weiss ich nicht, aber ich habe den Verdacht, die Vermutung, dass es eher auf Ebene der Mitarbeitenden stattgefunden hat, dazumal.»¹⁷⁶

5.3.3 Evaluation und Anpassung

Die Überprüfung von Schutzkonzepten und allfällige Änderungen wurden ebenfalls angesprochen. Der Fachstelle zufolge werde momentan nicht kontrolliert, ob Schutzkonzepte im Verlauf analysiert und angepasst werden.¹⁷⁷ «Also, Evaluationen sind mir bislang noch nicht begegnet. Wäre allenfalls auch eine gute Fragestellung für unsere Jahresgespräche, dass man das mal thematisiert: Wie läuft das eigentlich bei Euch, wie werden die Sachen dokumentiert?»¹⁷⁸ Besondere Vorkommnisse hingegen seien meldepflichtig, würden erfasst und evaluiert. Dabei handle es sich jedoch um seltene Meldungen.¹⁷⁹

¹⁷³ Vgl. Interview Holee/Schlössli: Zeile 228-344

¹⁷⁴ Vgl. ebd.: Zeile 70-73

¹⁷⁵ Vgl. Interview Familea Zeile 77 ff.

¹⁷⁶ Ebd.: Zeile 79 ff.

¹⁷⁷ Interview Fachstelle Jugendhilfe Zeile 257 ff.

¹⁷⁸ Ebd.: Zeile 251 ff.

¹⁷⁹ Vgl. ebd.: Zeile 253 ff.

Die beiden Heimleiter waren sich einig, dass Konzepte regelmässig angepasst werden müssen, «[...] weil wenn sie einmal geschrieben wurden und dann in der Schublade verschwinden, dann ist es schwierig.»¹⁸⁰ Im Holee/Schlössli sei ein «Rhythmus» vorgegeben, in dem alle Konzepte überarbeitet werden müssen,¹⁸¹ «[...] aber wenn ein Konzept lebt, wenn man damit arbeitet, dann fällt auch immer wieder etwas auf, das nicht mehr so aktuell ist und dann passen wir das laufend an.»¹⁸² Das dortige Präventionskonzept sei jedoch «[...] sehr neu, also erst zwei Jahre alt. Das heisst es wurde erst einmal wirklich überprüft und da war es noch so aktuell, dass wir festgestellt haben, dass es eigentlich gut so ist.»¹⁸³ Aufgrund von Grenzüberschreitungen von Eltern gegenüber Mitarbeitenden wurde im Holee/Schlössli eine Umfrage mit den Angestellten durchgeführt,¹⁸⁴

«[...] dazu was es braucht, dass sie sich als Mitarbeitende sicher bei der Arbeit fühlen. Einerseits für das eigene Wohlergehen, aber auch, dass sie sich so sicher fühlen, dass ich so reagiere, dass sie die Kinder schützen können, oder diese eben nicht in solche Situationen kommen. Da haben wir gewisse Massnahmen ergriffen und natürlich auch in das Konzept einfliessen lassen.»¹⁸⁵

5.3.4 Partizipation der Kinder und Jugendlichen

Untersucht wurde auch, wie die Rückmeldungen und Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen bezüglich deren Sicherheit und Schutz vor Grenzverletzungen einbezogen werden. Der Interviewpartner von Familea berichtete, dass es bei ihnen bisher ausschliesslich «Gewaltereignisse» unter Kindern oder von Kindern gegen Mitarbeitende gegeben habe. Daher sei es in diesen Situationen nicht nötig gewesen, die «Kindersicht» einzubeziehen, stattdessen musste der Ablauf auf Ebene der Mitarbeitenden angepasst werden. Dennoch sei es speziell bei Grenzverletzungen klar,¹⁸⁶ «[...] dass wir auch immer die Sicht der Kinder einholen müssen und nachfragen, was aus ihrer Sicht nicht gut gelaufen ist. Das Bewusstsein und die Sensibilisierung, dass es den Einbezug der Kinder braucht, ist in den letzten Jahren deutlich grösser geworden.»¹⁸⁷ Im Holee/Schlössli finde dieser überwiegend im Alltag und auf der Ebene der Wohngruppen statt. Es seien bereits Umfragen mit Kindern durchgeführt worden, ob sie sich wohl und geborgen fühlen. Die Frage, ob sich die Kinder sicher fühlen, sei für Kinder in der Regel zu komplex, Jugendliche könnten eher Auskunft geben.¹⁸⁸

¹⁸⁰ Interview Familea Zeile 86 f.

¹⁸¹ Vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 83 f.

¹⁸² Ebd.: Zeile 84 ff.

¹⁸³ Ebd.: Zeile 125 ff.

¹⁸⁴ Vgl. ebd.: Zeile 127 ff.

¹⁸⁵ Ebd.: Zeile 129-133

¹⁸⁶ Vgl. Interview Familea Zeile 105-111

¹⁸⁷ Ebd.: Zeile 114-117

¹⁸⁸ Vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 110-114

5.4 Strukturen und Angebote im Kanton Basel-Stadt

5.4.1 Anlaufstellen

Eine weitere Frage fokussierte auf Möglichkeiten, Grenzverletzungen in Kinder- und Jugendheimen im Kanton entgegenzuwirken. In der Region gibt es den Verband Soziale Unternehmen beider Basel (SubB), welcher über eine Ombudsstelle verfügt. Diese ist insbesondere für Kinder und Jugendliche da, die Grenzverletzungen oder generelle Schwierigkeiten im Heimalltag erleben. Übergeordnet gibt es die Kinderombudsstelle Schweiz und die Kinderanwaltschaft Schweiz. Basel verfügt zudem über mehrere Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche wie die Jugendberatungsstelle von Jugendarbeit Basel (JuAr), die Familien-, Paar- und Erziehungsberatung (fabe) oder das Kinderbüro. Zusätzlich können Eltern, Kinder- und Jugendbeauftragte, Vertrauenspersonen, Schulsozialarbeitende, Mitarbeitende des KJD, der KESB, der Tagesstrukturen oder des schulpsychologischen Dienstes Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen sein. Bei Krisen kann das «Nottelefon 147» genutzt werden, weil dort kostenlose fachkundige Unterstützung geboten wird.¹⁸⁹

Der Interviewte der Fachstelle wurde gefragt, ob sich Kinder, Jugendliche und Eltern direkt an die Fachstelle wenden können, wenn sie den Umgang in einem Heim als kritisch beurteilen: «Also es ist keine gängige Praxis. Grundsätzlich stehen wir dort als Behörde jederzeit zur Verfügung. Wir haben jederzeit ein offenes Ohr. Nur ich sehe dort in erster Linie den KJD als Ansprechperson.»¹⁹⁰ Besonders in der Pflicht sieht er hier die Beistandsperson. Diese solle als erstes informiert werden und habe dann die Möglichkeit, die Fachstelle zu kontaktieren.¹⁹¹ Der Fachstelle kann auch anonym Meldung erstattet werden. Whistleblowing werde immer bekannter und sei eine wichtige Möglichkeit für Mitarbeitende in Heimen, um auf Missstände aufmerksam zu machen. Zudem hätten Berufsverbände wie Avenirsocial gewisse Funktionen in diesem Bereich.¹⁹² Der Interviewte der Fachstelle erwähnte des Weiteren die Liaison in Basel-Stadt. Diese sei eine enge «interdisziplinäre Begleitungsmöglichkeit» in Zusammenarbeit zwischen den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) und den Heimen. Die UPK stelle Psychologinnen und Psychologen zur Verfügung, die Finanzierung werde von den Heimen übernommen.¹⁹³ «Über diese auch psychologische Betreuung insbesondere dann, wenn grenzverletzendes

¹⁸⁹ Vgl. Fachstelle Jugendhilfe Zeile 268-281 und vgl. Interview KESB Zeile 199-208

¹⁹⁰ Interview Fachstelle Jugendhilfe Zeile 169 ff.

¹⁹¹ Vgl. ebd.: Zeile 173 ff.

¹⁹² Vgl. Interview KESB Zeile 267-284

¹⁹³ Vgl. Interview Fachstelle Jugendhilfe Zeile 122-127

Verhalten zum Beispiel auftaucht, besteht natürlich auch die Möglichkeit, dass die Mitarbeitenden ihr Verhalten reflektieren können, aber auch Kinder und Jugendliche werden dort eingebunden.»¹⁹⁴

Die Ombudsstelle der SubB werde gemäss einem Befragten jedoch bisher sehr wenig von Kindern in Anspruch genommen.¹⁹⁵ «Bei den Jugendlichen noch eher, aber Kinder sind auch einfach noch überfordert damit.»¹⁹⁶ Aktuell sei die Ombudsstelle im Kinder- und Jugendbereich ein Thema an der Konferenz der Heimleitungen. Dort werde diskutiert, ob sie ausgeweitet und niederschwelliger gestaltet werden solle. In diesem Zusammenhang wurde deren Nutzung besonders für kleine Kinder als schwierig beschrieben.¹⁹⁷ «Bereits rein praktisch, nur schon wie soll ein fünfjähriges Kind diese Information haben und dort anrufen?»¹⁹⁸ Die Eltern der Kinder und Jugendlichen im Holee/Schlössli wüssten alle, dass es die Ombudsstelle gibt.¹⁹⁹

«Sie werden darüber auch im Eintrittsgespräch von uns informiert, dass sie sich dort hinwenden können, wenn sie sich über eine Institution oder Person beschweren wollen. Sie wissen auch, dass sie sich direkt bei der Fachstelle melden können. [...] Das passiert auch ab und zu. Zum Glück ist es meist nicht schwerwiegend oder passiert aus den Bedürfnissen der Eltern heraus. Das ist manchmal auch nicht ganz zielführend.»²⁰⁰

Dem Interviewpartner der Fachstelle Jugendhilfe zufolge können sich Mitarbeitende in Heimen an den KJD oder die Fachstelle wenden. Die Fachstelle reagiere auch auf anonyme Meldungen. Sollte der KJD oder die Fachstelle sich nicht kümmern, bestehe die Möglichkeit, die Ombudsstelle des Kantons Basel-Stadt zu kontaktieren. Die Ombudsstelle beschrieb er als «übergeordnetes Organ» des Grossen Rats, welche bei Meldungen über Verwaltungsfehler oder -störungen intervenieren und eine Klärung des Falls herbeiführen könne.²⁰¹

Die Instrumente und Ansätze in den Kinder- und Jugendheimen im Kanton seien ähnlich. Die Umsetzung sei hingegen von unterschiedlicher Qualität. Es gebe Institutionen, die fortschrittlicher und vorbildlicher seien. In kleineren Heimen müsse sich die Leitung um alles kümmern, von Finanzen, über Infrastruktur bis zu Konzepten. Familea habe das «Glück» eine grosse Institution zu sein und eine Geschäftsstelle im Hintergrund zu haben, die viele Aufgaben übernehme.²⁰²

«Das hat mit unserer Grösse zu tun. In unserem Arbeitsfeld kommen so viele Themen zusammen, dass es einfach utopisch ist, sich um alles so zu kümmern, sodass man sagen könnte, dass wir überall sehr gut aufgestellt sind. [...] Ein Konzept zu überarbeiten,

¹⁹⁴ Ebd.: Zeile 127-130

¹⁹⁵ Vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 261

¹⁹⁶ Ebd.: Zeile 261 f.

¹⁹⁷ Vgl. ebd.: Zeile 281-288

¹⁹⁸ Ebd.: Zeile 288 f.

¹⁹⁹ Vgl. ebd.: Zeile 296

²⁰⁰ Ebd.: Zeile 296-302

²⁰¹ Vgl. Interview Fachstelle Jugendhilfe Zeile 348-367

²⁰² Vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 138-141 und vgl. Interview Familea Zeile 389-397

das ist nicht in zwei Tagen gemacht, wenn man den Anspruch hat, es richtig zu machen und man den Anspruch hat, alle Anspruchsgruppen miteinzubeziehen, dann ist das ein Prozess, der geht dann über ein Jahr. Das braucht Zeit und Ressourcen, und das muss man neben dem Daily Business irgendwo versuchen zu stemmen.»²⁰³

Die Interviewpartnerin des KJD wurde gefragt, ob sie mitbekommen habe, dass Institutionen über Angebote und Strukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wie Meldestellen verfügen.²⁰⁴ «Nein, nein also ich weiss von keiner einzigen. Allgemein weiss ich, dass Kinder zu der Bezugsperson oder jemand anderem gehen können, aber wie das kommuniziert wird, weiss ich nicht.»²⁰⁵ Sie berichtete von einer Situation in einem Heim in für schwer beeinträchtigte Kinder in Basel-Land:²⁰⁶ «Da war ich Beiständin von einem Kind, das in der Nacht angebunden werden musste, das haben sie gesagt, und da gibt es eine extra Stelle, die das kontrolliert, dort immer wieder vorbei geht und auch die Erlaubnis erteilt dafür.»²⁰⁷ Sie sei damals verunsichert gewesen und habe es angesprochen,²⁰⁸

«[...]weil das ja in der Institution selbst war. Ich habe den Bedarf gesehen des Kindes und konnte das auch nachvollziehen, aber die Vorstellung, dass das Kind die ganze Nacht am Bett angebunden ist, war für mich sehr schwierig. Da bin ich aber nicht wirklich weitergekommen, die haben sich sehr angegriffen gefühlt, und ich habe es dann gelassen.»²⁰⁹

5.4.2 Optionen im eigenen Arbeitsalltag

Zudem sollten die interviewten Personen Angebote und Strukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen in ihrem Tätigkeitsbereich nennen. Die KESB erstatte Meldung, wenn sie von Missständen in Heimen erfahre. Sie gehe ins Gespräch mit den Heimleitungen.²¹⁰ «Es kommt selten vor, und wir sagen, dass wir damit nicht einverstanden sind.»²¹¹ Es bestehe die Möglichkeit, das betroffene Kind umzuplatzieren. Wenn ein Kind äussere, dass es in einem Heim nicht glücklich sei oder lieber in einer Pflegefamilie lebe, werde dies von der KESB geprüft.²¹² «Wir haben da schon eine Funktion, aber wir können jetzt nicht dem Heim Weisungen erteilen. Das ist die Bewilligungsbehörde, die dann die Bewilligung im schlimmsten Fall entziehen kann.»²¹³ Gemäss der Fachstelle Jugendhilfe habe es in den letzten sieben Jahren keinen Bewilligungsentzug noch eine «Negativverfügung» gegeben.²¹⁴

²⁰³ Interview Familea Zeile 397-410

²⁰⁴ Vgl. Interview KJD Zeile 237 ff.

²⁰⁵ Ebd.: Zeile 241 ff.

²⁰⁶ Vgl. ebd.: Zeile 244-247

²⁰⁷ Ebd.: Zeile 244-247

²⁰⁸ Vgl. ebd.: Zeile 248 f.

²⁰⁹ Ebd.: Zeile 248-252

²¹⁰ Vgl. Interview KESB Zeile 328 f.

²¹¹ Ebd.: Zeile 329 f.

²¹² Vgl. Interview KESB Zeile 330-334

²¹³ Ebd.: Zeile 334 ff.

²¹⁴ Vgl. Interview Fachstelle Jugendhilfe Zeile 405 f.

Mitarbeitenden des Holee/Schlössli könnten sich ausser an die Ombudsstelle und die Fachstelle Jugendhilfe auch an die Human Resources-Abteilung der Heilsarmee in Bern wenden. Diese diene als interne Meldestelle,²¹⁵ «[...] wenn man nicht weiterkommt, die Teamleitung wie auch die oberste Leitung nichts machen.»²¹⁶ Das sei jedoch noch nie vorgekommen. Wenn die Mitarbeitenden mit dem Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen überfordert seien, gebe es verschiedene «Ebenen, Möglichkeiten und Gefässe» wie Teamsitzungen oder Praxisanleitungsgespräche für Auszubildende. Zudem könne die Situation mit der pädagogischen Leitung oder mit dem internen Psychologen besprochen werden. Die Teamleitungen könnten ausserdem eine Fachrunde mit der pädagogischen Leitung, dem Gesamtleiter, dem Psychologen und gegebenenfalls der Behörde einberufen. Weitere Optionen seien die Leitungssitzung, interne Fallbesprechungen mit dem Psychologen oder ein Antrag für Supervision.²¹⁷

Auch bei Familea gebe es einen «internen Beschwerdeweg» mit verschiedenen Stufen. Dieser werde «öffentlich ausgehängen» und den Kindern ausgehändigt. Die Bezugsperson fungiere als erste Ansprechperson. Sollte sie involviert sein, könne sich als nächstes an die Teamleitung gewandt werden. Für den Fall, dass diese ebenfalls beteiligt ist oder nicht aktiv werde, stelle die Leitung die nächste Instanz dar. Genüge auch dies aus Sicht der Eltern oder Kinder nicht, gebe es die externe Ombudsstelle. Der Befragte habe jedoch noch nie mitbekommen, dass diese genutzt wurde.²¹⁸ Es komme oftmals zu ungewissen Situationen, in denen von Grenzverletzungen berichtet werde.²¹⁹

«Also wir können niemals überall unsere Augen haben und gerade unter Jugendlichen passiert es sehr häufig, dass jemand sagt: Der ist einfach in mein Zimmer gelaufen und der andere sagt: Nein, das habe ich gar nicht gemacht. Das ist jetzt ein kleines Beispiel, aber das ist eine Grenzüberschreitung, die wir vielleicht gar nicht mitbekommen haben.»²²⁰

Das weitere Vorgehen hänge vom Schweregrad der Grenzverletzung ab. «Kleinere Geschichten» werden, wie andere Konflikte, direkt mit den Jugendlichen geklärt.²²¹ «Wenn es gröbere Sachen sind und man zum Beispiel Wind davon bekommt, dass ein sexueller Übergriff passiert sein könnte, dann ist das natürlich eine ganz andere Nummer.»²²² Im Rahmen des Krisenmanagements seien drei unterschiedliche Wege aufgeführt:²²³

«Entweder hat man diesen Verdacht dann relativ schnell bestätigt oder man kann ihn relativ schnell 'ausräumen', im Sinn von: Nein, das ist offensichtlich, das kann gar nicht passiert sein. Dann gibt es aber auch Situationen, in denen wir sagen müssen, dass wir

²¹⁵ Vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 422-425

²¹⁶ Ebd.: Zeile 425 f.

²¹⁷ Vgl. ebd.: Zeile 426-441

²¹⁸ Vgl. Interview Familea Zeile 145-155

²¹⁹ Vgl. ebd.: Zeile 474

²²⁰ Ebd.: Zeile 474-478

²²¹ Vgl. ebd.: Zeile 478 ff.

²²² Ebd.: Zeile 480 ff.

²²³ Vgl. ebd.: Zeile 482 f.

das gerade nicht wirklich sagen können. Dort gilt es dann zu schauen, wer und wie man sich dem annähert. [...] Gerade bei sexuellen Übergriffen ist die Frage, was erste Massnahmen sind. Dort ist klar, wenn der Verdacht im Raum steht, dass da etwas passiert sein könnte, braucht es erstmal eine Trennung der Betroffenen zu deren Schutz und dann müssen Behörden, wie der KJD, möglicherweise Therapeuten, Eltern einbezogen werden und man muss transparent machen, dass da ein Verdacht ist und wir das momentan so nicht genau sagen können. Das Vorgehen bei der Aufarbeitung betrifft dann nicht mehr nur uns, sondern man muss anfangen zu überlegen, wen man wie einbeziehen kann.»²²⁴

Speziell bei einem Verdacht auf einen sexuellen Übergriff ziehe Familie die Opferhilfe zur Beratung und Unterstützung für weitere Schritte hinzu.²²⁵ Bei möglichen Grenzverletzungen durch Personal «[...] ist es unsere Aufgabe als Leitungspersonen, das aufzugreifen und dann mit den Mitarbeitenden anzuschauen. Es kann durchaus auch sein, dass man jemanden für eine gewisse Zeit freistellen muss, wenn es einfach unklar ist.»²²⁶ Unterstützend für den Schutz der Kinder und Jugendlichen seien ausserdem Supervisionen und Weiterbildungen.²²⁷ «Das Wissen und die Sensibilisierung der Mitarbeitenden über die Thematik ist ein wichtiger Teil.»²²⁸

Für die Gesprächspartnerin des KJD ist es relevant, alles Schwierige zu melden. Meldungen sollten nie nur persönlich, sondern immer auch schriftlich per Mail erfolgen.²²⁹

«Das finde ich wichtig, dass es auch hinterlegt ist in den Akten. Das ist auch ein Recht fürs Kind, dass es auch später mal die Akten lesen kann. Alles musst du dokumentieren. [...] Das Kind darf erzählen und du musst den O-Ton festhalten, aber du darfst nicht befragen.»²³⁰

5.4.3 Präventive Möglichkeiten und Aufgaben der Leitung

Des Weiteren wurden Unterstützungsoptionen für das Personal, die Eltern, Kinder und Jugendlichen zur Prävention von und dem Umgang mit Grenzverletzungen ermittelt. Die Fachstelle Jugendhilfe wurde gefragt, ob die Heime in Basel zusätzliche Angebote und Strukturen haben, um Kinder und Jugendliche besser zu schützen:

«Also, ich hoffe das sehr. Ich gehe davon aus, dass dort die interne Auseinandersetzung also auch vor allem präventiv erfolgt. Sprich, nicht, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, zu reagieren, sondern im Vorfeld schon auch die Mitarbeiterinnen über geeignete Schulungen, Fortbildungen, Multiplikatoren-Fortbildungen et cetera zu befähigen, auf beispielsweise grenzverletzendes Verhalten der Kinder und Jugendlichen adäquat zu reagieren, und nicht dann mit einer Reaktion dann zu reagieren, sondern mit einem umsichtigen und möglichst deeskalierenden Verhalten.»²³¹

²²⁴ Ebd.: Zeile 483-496

²²⁵ Vgl. ebd.: Zeile 496-500

²²⁶ Ebd.: Zeile 538-541

²²⁷ Vgl. ebd.: Zeile 565-574

²²⁸ Ebd.: Zeile 567 f.

²²⁹ Vgl. Interview KJD Zeile 491 f.

²³⁰ Ebd.: Zeile 492-498

²³¹ Interview Fachstelle Jugendhilfe Zeile 325-331

Dies werde beispielsweise geprüft, indem die Fachstelle die Heime nach absolvierten Weiterbildungen der Mitarbeitenden fragt. Die Fachstelle gebe allenfalls Empfehlungen, ansonsten überlasse sie die konkrete Umsetzung den Heimen und gehe davon aus, dass über diese Weiterqualifikation grenzverletzendem Verhalten begegnet werden könne.²³²

Die befragten Heimleitungen erachteten Prävention für essenziell:

«Prävention ist meiner Meinung nach eine Sache der Leitung, und das hängt immer sehr davon ab, wie die Leitung das sieht und wie viel Gewicht sie dem gibt bei all den anderen Themen, die noch da sind. Ich finde es bei uns etwas sehr Zentrales bei all den Kindern und Jugendlichen, die hier sind, die wegen dem auch hier platziert sind. Die meisten Kinder und Jugendlichen sind platziert hier, weil sie gefährdet waren oder auch irgendeine Form von Missbrauch erlebt haben.»²³³

Für die Angestellten könne es je nach Hierarchiestufe sehr herausfordernd sein, grenzverletzendes Verhalten anderer Mitarbeitenden als solches zu benennen. Daher solle dies in Teamsitzungen und bei der Teamentwicklung besonders beachtet werden.²³⁴

«Auch wir als Leitung müssen immer wieder nachfragen, wie sie im Austausch über Grenzverletzungen sind, wie sie es handhaben und darüber sprechen. Wir versuchen auch immer wieder in Teamsitzungen zu gehen, um anzuschauen, wie über Sachen geredet wird, wie diese reflektiert werden, aber auch hier gibt es klare Vorgaben, dass nach einer Grenzverletzung in der Teamsitzung Reflexion über die Situation stattfinden muss, aber das kommt auch sehr stark auf die Kultur in einem Team an. Wie offen kann man miteinander kommunizieren? [...] Dort gilt es dann das in den Leitungsstufen im Auge zu behalten und auch zu begleiten, wenn man bemerkt, dass es nicht der Fall zu sein scheint, das auch einzufordern und zu sagen: Doch, das ist Teil des Konzepts, dass auch eine offene, transparente Kultur gelebt wird mit Hinschauen und Benennen. Das ist Teil der Prävention, dass keine Grenzüberschreitungen oder Machtmissbrauch stattfinden.»²³⁵

Auf die Frage, ob die Leitungspersonen bei Familea genügend nah an den Teams sind, um deren Umgang und Haltung einzuschätzen, antwortete der Interviewte, dass sie nicht immer in die tägliche Arbeit hineinsehen könnten. Bei den dezentralen Wohngruppen sei es schwieriger mitzubekommen, wenn Konflikte und Grenzverletzungen passieren, da die Leitung dort nicht vor Ort, sondern «ein bisschen weiter weg» sei. Es finde jedoch ein regelmässiger Austausch mit den Teamleitenden, welche die Verantwortung für die Wohngruppen tragen, statt²³⁶ «[...] und dort im Austausch muss ich abholen können, was sie rückmelden und dann im Team sagen, dass wenn etwas nicht funktioniert, dann ist der Weg der Beschwerde auch an uns immer offen.»²³⁷ Der Befragte war der Meinung, das präventive Angebot sei ausbaufähig. Vereinzelt seien bereits Aktionen durchgeführt worden. Mit der Präventionspolizei sei mit den Kindern und Jugendlichen über Sucht gesprochen worden, Selbstverteidigungskurse für Mädchen wurden durchgeführt.²³⁸ «Das

²³² Vgl. ebd.: Zeile 332-340

²³³ Interview Holee/Schlössli Zeile 141-146

²³⁴ Vgl. Interview Familea Zeile 287-291

²³⁵ Ebd.: Zeile 291-303

²³⁶ Vgl. ebd.: Zeile 333-341

²³⁷ Ebd.: Zeile 341 ff.

²³⁸ Vgl. ebd.: Zeile 248-252

sind sicher Sachen, die dann auch zum Schutz beitragen, aber das ist immer auch bei uns eine Frage der Ressourcen.»²³⁹

5.4.4 Funktion der Fachstelle Jugendhilfe

In den Interviews wurde die Prüfung des Befindens und der Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Basler Kinder- und Jugendheimen durch die Fachstelle Jugendhilfe thematisiert. Gemäss Fachstelle werden im Rahmen der Aufsichtsbesuche Aktenkontrollen durchgeführt. Bei der Aktenführung gebe es Standards, sie solle möglichst transparent sein. Aus der Dokumentation könne abgeleitet werden, wie die Arbeit im Heim abläuft, wie Standortgespräche geplant und umgesetzt werden. Besonders bedeutend für die Fachstelle sei Partizipation,²⁴⁰

«[...] sprich die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen, dass sie dort in die Gespräche mit einbezogen werden, in die Zielvereinbarungen oder Zielvorgaben, die getroffen werden [...] Beim Säugling ist das natürlich relativ schwierig. Je älter sie werden, desto mehr ist es notwendig.»²⁴¹

Weiter seien die Einbindung der Herkunftsfamilie und die interdisziplinäre Zusammenarbeit relevant. Bei den Jahresgesprächen setze sich die Fachstelle mit den Partnerorganisationen zusammen und bespreche einen Fragenkatalog, der den Heimen im Voraus zugesendet wird. In diesem Rahmen werden zudem besondere Vorkommnisse thematisiert. Diese müssen der Fachstelle immer unmittelbar gemeldet werden.²⁴²

«Das kann so etwas wie grenzverletzendes Verhalten sein, aber eher auch so (...) höherschwellige Verletzungen, also immer, wenn es um das Kindeswohl geht, zum Beispiel bei Suizidversuchen oder bei schwerwiegenden Verletzungen. Wir haben leider auch schon Todesfälle beklagen dürfen. Das sind Meldungen, die unbedingt als besonderes Vorkommnis auch deklariert werden müssen.»²⁴³

In der Regel führe die Fachstelle neben dem Jahresgespräch vor Ort auch einen Aufsichtsbesuch durch. Sie gehe dann zum Beispiel direkt in den Gruppenbetrieb, nehme an Mittagessen teil oder lasse sich von Kindern, Jugendlichen oder Mitarbeitenden das Heim zeigen. Zudem habe sie in Gesprächen mit Kindern oder Mitarbeitenden die Möglichkeit, den «O-Ton» zu hören und Nachfragen zu stellen.²⁴⁴ «Natürlich müsste man das aus meiner Sicht häufiger machen, aber da müssen wir immer auch schauen, welche zeitlichen Ressourcen uns zur Verfügung gestellt werden.»²⁴⁵ Die Fachstelle müsse den Partnerorganisationen vertrauen. Sie könne Vieles prüfen, aber in die Umsetzung im Alltag

²³⁹ Ebd.: Zeile 252 ff.

²⁴⁰ Vgl. Interview Fachstelle Jugendhilfe Zeile 53-60

²⁴¹ Ebd.: Zeile 60-64

²⁴² Vgl. ebd.: Zeile 64-75

²⁴³ Ebd.: Zeile 75-79

²⁴⁴ Vgl. ebd.: Zeile 79-86

²⁴⁵ Ebd.: Zeile 89 ff.

könne sie nur «sehr bedingt reinschauen». Es gebe allerdings auch andere wichtige Partner:²⁴⁶

«Wir haben zum einen, als ganz wichtigen Player, die ganzen Beistände, die ja dort regelmässig Standortgespräche durchführen. Wir haben die Herkunftseltern, die in der Regel auch noch in Kontakt sind mit den Kindern. Wir haben die Kinder und Jugendlichen auch selbst, die natürlich sich auch melden können oder sich beschweren können, und wir haben natürlich auch das ganze System, das ganze Netz innerhalb einer Einrichtung. [...] Sagen wir mal angenommen, da gibt es jemanden, der sich gegenüber den Kindern oder Jugendlichen nicht korrekt verhält, dann hoffe ich auch auf ein gewisses Regulativ. Also auf die Gesellschaft, auch die Gesellschaft innerhalb eines Heimes, dass dort dann auch solche Vorkommnisse dann auch thematisiert werden müssen.»²⁴⁷

Der Befragte der KESB habe noch keinen Aufsichtsbesuch miterlebt und hatte dazu folgende Vorstellung:²⁴⁸

«Grundsätzlich heisst das sicher, dass man mit allen Kindern einzeln redet, weil das Problem in diesen Systemen ist halt, dass wenn irgendetwas vorfällt, und es gibt jetzt gerade eine neue Studie dazu, wie viel Kinder auch in Heimen missbraucht werden, und wenn diese nicht einzeln dazu befragt werden, wie es ihnen geht, dann wird das eben schwierig. Man kann nicht einfach prüfen, ob sauber geputzt wird.»²⁴⁹

Den Heimleitungen zufolge spreche die Fachstelle jedoch nur mit einzelnen Kindern und Mitarbeitenden. Sie stelle ein paar Fragen und lasse die Antworten in ihre Rückmeldung einfließen. Dies sei eine «Stichprobe», die, je nach dem wer gefragt wird, sehr unterschiedlich ausfallen könne:²⁵⁰

«Da kann ein Kind dabei sein, das gerade eine grosse Krise hat, es richtig schlimm und blöd findet, hier zu sein und dann halt sagt, dass es hier eine Katastrophe ist. Oder man kann auf ein Kind treffen, das hier sehr gut aufgehoben ist und froh ist um dieses Angebot.»²⁵¹

Das Aufsichtskonzept sei momentan in Überarbeitung.²⁵² «Das ist aus meiner Sicht sinnvoll, dass sie wirklich auch mehr in Kontakt mit den Kindern und Mitarbeitenden gehen, ohne das andere zu vernachlässigen.»²⁵³ Bisher nehme sich die Fachstelle viel Zeit für die Akteneinsicht, lese beispielsweise die Journale der Kinder. Diese Personen seien geschult,²⁵⁴ «[...] ihnen fallen einige Sachen auf, und man kann dort schon auch rauslesen, wie eine Institution das oder jenes macht. Es ist jetzt nicht so, dass sie dort einen Missbrauch herauslesen können.»²⁵⁵

²⁴⁶ Vgl. ebd.: Zeile 149-152

²⁴⁷ Ebd.: Zeile 152-161

²⁴⁸ Vgl. Interview KESB Zeile 48

²⁴⁹ Ebd.: Zeile 49-53

²⁵⁰ Vgl. Interview Familea Zeile 271-275 und vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 102

²⁵¹ Interview Familea Zeile 275-278

²⁵² Vgl. Interview Familea Zeile 262 und vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 102 f.

²⁵³ Interview Holee/Schlössli Zeile 103 ff.

²⁵⁴ Vgl. ebd.: Zeile 95-98

²⁵⁵ Ebd.: Zeile 98 ff.

5.5 Vertrauens- und Beistandsperson

5.5.1 Vertrauensperson

Die in der PAVO enthaltene Vorgabe, dass alle ausserfamiliär untergebrachten Kinder und Jugendlichen eine Vertrauensperson haben sollen, wurde angesprochen. Ein Befragter strich heraus, dass die Vorgabe zur Vertrauensperson dürftig und deren Finanzierung unklar sei.²⁵⁶ «Also es ist relativ rudimentär, nur mit einem Satz, dass die Behörden sicherzustellen haben, dass jedes fremdplatzierte Kind eine Vertrauensperson hat.»²⁵⁷ Die Interviewten äusserten teils widersprüchliche und unklare Standpunkte. Deutlich wurde, dass die aktuelle Regelung mehr theoretisch als praktisch wirksam ist. Die Vorgabe sei «fast toter Buchstabe» geblieben beziehungsweise bestehe mehr auf dem Papier als in der Realität und werde nicht «rigide» umgesetzt.²⁵⁸ Das Ziel dahinter sei, eine Person zu bestimmen, der sich das Kind anvertraut, wenn es ihm im Heim nicht gefällt, wenn es ihm schlecht geht, wenn es missbraucht wird. Diese Information solle an die Behörden und an die Beistandsperson übermittelt werden, um den Willen des Kindes umsetzen zu können. Das sei eine «hehre Idee», die bisher in keinem Kanton realisiert werde. Die Vorgabe sei von Theoretikerinnen und Theoretikern «von oben herab» erlassen worden. Sie sei in der Praxis schwer umsetzbar, da die Vertrauensperson jemand sein solle,²⁵⁹ «[...] den das Kind selbst wählt, jemand, auf den das Kind bauen kann, zu dem das Kind eine stabile Beziehung hat.»²⁶⁰ Dies sei einfach, wenn Kinder oder Jugendliche Vertrauenspersonen aus ihrem persönlichen Umfeld haben, wie «Götti», «Gotte», Freundinnen, Freunde oder Verwandte. In diesem Fall könne eine Vertrauensperson benannt und aktiv eingesetzt werden. Die Vertrauensperson sei verpflichtet, auf das Kind zu schauen, mit ihm regelmässig zu sprechen, nach seinen Wünschen zu fragen und diese an die Behörde und an die Beistandsperson weiterzugeben. Die PAVO lasse jedoch offen, welche Kompetenzen eine Vertrauensperson mitbringen soll. Fremden Menschen diese Rolle zu geben, könne kontraproduktiv sein.²⁶¹

«Bei den Kindern, die niemanden haben, müssten wir eine Drittperson nehmen und dort haben wir sehr häufig bereits Beistände, Kinderanwälte, Kinderanwältinnen drin und da ist es fraglich, ob das überhaupt noch sinnvoll ist, noch eine Person reinzunehmen. Das Problem dieser Kinder ist nicht, dass sie zu wenig Personen haben, die sich um sie kümmern, sondern das Problem ist vor allem, dass sie zu viel haben, und dann soll das

²⁵⁶ Vgl. Interview KESB Zeile 156 ff.

²⁵⁷ Ebd.: 158 f.

²⁵⁸ Vgl. Interview KESB Zeile 94, vgl. Interview Familea Zeile 163, vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 200 f.

²⁵⁹ Vgl. Interview KESB Zeile 95-130

²⁶⁰ Ebd.: Zeile 99 ff.

²⁶¹ Vgl. ebd.: Zeile 102-124 und vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 214 f.

eine Person sein, zu der ein besonderes Vertrauen besteht und dann da noch eine Dritt-, Viert- oder Fünfterperson in das System hereinzubringen, das ist einfach relativ schwierig.»²⁶²

Die Vorgabe wurde zwar als wichtig angesehen, müsse jedoch dringend überdacht werden, da Hinweise zur konkreten Umsetzung fehlen.²⁶³

«Es gibt Ideen mit einem Pool und so weiter, aber auch dort, wenn es keine Person ist, die das Kind bereits vorher kennt, wird es sehr schwierig. Dort gibt es auch wieder einen gewissen Missbrauch, weil man Leuten den Zugang zu Kindern gibt, die unterschiedliche Absichten haben.»²⁶⁴

Dennoch sollte es eine aussenstehende Person sein, um Loyalitätskonflikte mit dem Personal im Heim zu verhindern. Diese zu bestimmen, sei Auftrag der einweisenden Behörde.²⁶⁵

«Das erleben wir sehr, sehr wenig, dass das stattfindet. Wir haben das schon auch auf dem Schirm, aber wir haben hauptsächlich erst mal andere Aufträge mit den Kindern zu erarbeiten. Das taucht ganz selten an Eintrittsgesprächen auf. Gewisse Sozialarbeitende haben das auf dem Schirm und benennen das auch. Wer ist das? Machen wir uns auf die Suche danach. Ganz oft ist das aber überhaupt kein Thema.»²⁶⁶

Die Interviewte des KJD habe noch nie gehört, dass in Heimen untergebrachte Kinder eine Vertrauensperson haben sollen, zumal sie eine Bezugsperson im Heim hätten, mit der sie Persönliches besprechen könnten, die bei Standortgesprächen dabei, in Kontakt mit den Eltern und die «Hauptansprechperson» für den KJD sei. Sie betonte jedoch, dass die Bezugsperson zugeteilt werde und nicht ausgesucht werden könne.²⁶⁷ Der Befragte der Fachstelle Jugendhilfe hingegen sah den KJD in der Verantwortung: «Also im Kanton Basel-Stadt ist es so, so wie ich es verstanden habe, dass der KJD, beziehungsweise die Mitarbeitenden dort, die Beistände dort, diese Rolle übernehmen.»²⁶⁸ Ein Heimleiter wies darauf hin, dass das Konzept der Vertrauensperson von der Fachstelle selten angesprochen werde. Er wisse nicht, wie andere Heime mit dieser Vorgabe umgingen, erachtete sie jedoch für sinnvoll.²⁶⁹ Bei Kindern mit einem guten sozialen Netzwerk werde das oft gar nicht thematisiert,²⁷⁰ «[...] weil dort geht man davon aus, dass ja genug Leute vorhanden sind, an die sie sich wenden können.»²⁷¹ Im Heim gebe es jedoch immer wieder Kinder mit ausschliesslich einem Elternteil und ansonsten niemanden im Umfeld. Die Eltern dieser Kinder seien möglicherweise keine geeigneten Vertrauenspersonen,²⁷² «[...] weil der

²⁶² Interview KESB Zeile 104-111

²⁶³ Vgl. ebd.: Zeile 111 ff.

²⁶⁴ Ebd.: Zeile 113-116

²⁶⁵ Vgl. ebd.: Zeile 124-127 und vgl. Interview Familea Zeile 174 ff.

²⁶⁶ Interview Familea Zeile 176-181

²⁶⁷ Vgl. Interview KJD Zeile 67-78

²⁶⁸ Interview Fachstelle Jugendhilfe Zeile 202 f.

²⁶⁹ Vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 201 ff.

²⁷⁰ Vgl. Familea Zeile 167 ff.

²⁷¹ Ebd.: Zeile 169 f.

²⁷² Vgl. ebd.: Zeile 170 ff.

Grund, warum sie bei uns landen, vielleicht ist, dass dort ein grosser Konflikt oder Streit ist.»²⁷³ Es hänge davon ab, welches Herkunfts- und Familiensystem die Kinder und Jugendlichen haben. Das Thema der Vertrauensperson müsse daher individuell angegangen werden. Im Holee/Schlössli werde mit einem Bezugspersonensystem gearbeitet:²⁷⁴ «Manchmal ist es diese Person, die bei den Kindern, die niemanden haben, zur Vertrauensperson wird. Das ist auch etwas, das sich entwickeln muss.»²⁷⁵ Es könne jedoch auch jemand anderes aus dem Team sein.²⁷⁶ «Manchmal ist es vielleicht auch die Grossmutter. Im Schlössli ist es vielleicht auch ein Cousin oder eine Freundin. Diese Person versuchen wir dann auch an Standortgesprächen dabei zu haben, damit sie an den wichtigen Eckpfeilern teilhaben kann.»²⁷⁷ Im Holee/Schlössli seien sie bestrebt, dass jedes Kind ein externes Hobby habe, damit der Kontakt nach Aussen stattfinden könne.²⁷⁸ «In den Biografien von den Kindern, die mal hier waren, merkt man dann oftmals, dass das sehr wichtig war, weil sie dort eben genau eine Person gefunden haben, die ausserhalb vom Heim ist und auch eine Vertrauensperson sein kann.»²⁷⁹

5.5.2 Beistandsperson

Weiter wurde nach den Aufgaben der Beistandsperson in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Heimen und nach der praktischen Umsetzung gefragt. Hier äusserten die Interviewten ebenfalls divergierende Vorstellungen. Einig waren sich alle, dass Beistandspersonen eine wichtige Rolle innehaben. Der Gesprächspartner der Fachstelle betonte, dass Beistände als Vertrauenspersonen fungieren sollten, insbesondere,²⁸⁰ «[...] wenn es zu Konflikten kommt, weil die Kinder sind ja dann in den Einrichtungen womöglich dem gewaltausübenden Mitarbeiter schutzlos ausgeliefert.»²⁸¹ Die Kinder sehen die Beistandspersonen allerdings in der Regel nur bei den Standortgesprächen.²⁸² Der Befragte der KESB erläuterte, dass den Beistandspersonen von Kindern in Heimen deren Unterstützung, Begleitung, Beaufsichtigung und die Überprüfung der Angemessenheit der Platzierung obliegt.²⁸³

«Das Problem ist halt, wenn die Ressourcen nicht so vorhanden sind, dann hat man selten so eine enge Beziehung zu diesen Kindern. Das Ziel wäre aber, dass sie eine enge

²⁷³ Ebd.: Zeile 172 f.

²⁷⁴ Vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 208-212

²⁷⁵ Ebd.: Zeile 212 f.

²⁷⁶ Vgl. ebd.: Zeile 213 f.

²⁷⁷ Ebd.: Zeile 214-217

²⁷⁸ Vgl. ebd.: Zeile 217 ff.

²⁷⁹ Ebd.: Zeile 219 ff.

²⁸⁰ Vgl. Interview Fachstelle Jugendhilfe Zeile 188 f.

²⁸¹ Ebd.: Zeile 189 f.

²⁸² Vgl. ebd.: Zeile 192

²⁸³ Vgl. Interview KESB Zeile 137-141

Beziehung haben und zu einer Vertrauensperson werden und dass das Kind sich an diese Person wenden und anvertrauen kann, wenn es irgendetwas hat, bei dem es ihm nicht gut geht.»²⁸⁴

In den meisten Fällen reichten die Mittel nicht aus, diese Aufgabe angemessen zu erfüllen.²⁸⁵

«Der KJD hat jetzt auch Ressourcen beantragt, weil es nicht genügt. Ich finde es auch wichtig, dass man das Kind regelmässig, häufiger besuchen kann und so weiter und für das bestehen die Ressourcen sicher nicht. Das heisst nicht, dass sie ihren Job schlecht machen, sondern es wäre vielleicht auch das Bedürfnis der Beistandsperson, mehr diese Kinder zu sehen und zu besuchen.»²⁸⁶

Die Interviewte des KJD, die insbesondere Beiständin von rund 30 Kindern und Jugendlichen ist, bekräftigte dies:²⁸⁷ «Eine Beziehung zu Kindern braucht Zeit, und wir haben wirklich viel, das dauernd brennt.»²⁸⁸

Ein befragter Heimleiter thematisierte, dass die Beistandspersonen in den Eintrittsprozess involviert, bemüht um den Schutz der Kinder und Jugendlichen seien und²⁸⁹ «[...] dass sie den Kindern sagen, dass sie für sie da sind und sie sich melden können, wenn sie merken, dass etwas nicht stimmt oder nicht gut ist. Diese Angebote bekommen sie eigentlich von den allermeisten.»²⁹⁰ Sobald die Kinder und Jugendlichen dann im Heim seien, sehen sie die Beistandspersonen in der Regel allerdings nur noch halbjährlich zum Standortgespräch.²⁹¹

«Die Realität ist die, dass wenn es einigermaßen gut läuft, passiert zwischendrin nicht viel. Immer dann, wenn halt Krise ist, und wir sagen: Stopp, Moment hier läuft etwas komplett schief, hier müssen wir hinschauen, dann sind sie natürlich involviert, und da geht es natürlich auch darum, dass sie unsere Einschätzung dazu brauchen, was das Kind an Schutz braucht. Sei das, weil es zuhause schwierig ist oder weil es das Kind selber in der Entwicklung merkt, oder wenn Kiffen ein Thema ist oder Gewalt. Dann muss man zusammensitzen und anschauen, was kann wer dazu beitragen. Dann sind sie vor Ort, aber in der Regel ist es so, dass die wenigsten wirklich von sich aus den Kontakt zu den Kindern zwischen diesen Standortgesprächen ab und zu suchen und nachfragen, wie es ihnen eigentlich geht. Gerade beim KJD hat das mit mangelnden Ressourcen zu tun, weil sie eigentlich gar keine Zeit haben, weil sie viel zu viel Kinder begleiten müssen.»²⁹²

Die Interviewte des KJD wurde gefragt, ab welchem Alter Kinder bei einem Standortgespräch dabei seien. Grundsätzlich gebe es keine Altersgrenze, da es vom Entwicklungsstand des Kindes abhängen. Generell handhabe sie es so, dass Kinder²⁹³ «[...] am Anfang dabei sind, und man versucht, es trotzdem in kindgerechten Worten zu

²⁸⁴ Ebd.: Zeile 144-148

²⁸⁵ Vgl. ebd.: Zeile 154

²⁸⁶ Ebd.: Zeile 161-165

²⁸⁷ Vgl. Interview KJD Zeile 123 ff.

²⁸⁸ Ebd.: Zeile 264 f.

²⁸⁹ Vgl. Interview Familea Zeile 219 ff.

²⁹⁰ Ebd.: Zeile 222 ff.

²⁹¹ Vgl. ebd.: Zeile 225 f.

²⁹² Ebd.: Zeile 226-237

²⁹³ Vgl. Interview KJD Zeile 50 ff.

erklären, was man hier macht, und dann gibt es aber Themen, die bespricht man um das Kind herum.»²⁹⁴ Eingangs gehe es insbesondere um das Befinden des Kindes.²⁹⁵ «Die Kinder bereiten das mit ihren Bezugspersonen vor, und die Bezugspersonen erzählen dann, wie es den Kindern dort geht und wie es zuhause läuft.»²⁹⁶ Anschliessend verlasse das Kind das Gespräch und werde gegebenenfalls wieder dazugeholt oder im Anschluss über die Beschlüsse informiert.²⁹⁷

Laut Interviewpartner von Familea werden den Beistandspersonen schwierige Situationen oder Grenzverletzungen rückgemeldet.²⁹⁸

«Wir haben in einzelnen Situationen auch schon Sozialarbeitende gehabt, die gemerkt haben, dass zum Beispiel eine sehr herausfordernde Dynamik zwischen Jugendlichen war, in der Gewalt da war, die dann auch von aussen gekommen sind und gefragt haben, wie die Situation aussieht, ob die Kinder noch genug geschützt sind, nach nächsten Schritten gefragt haben und dann mit uns zusammengearbeitet haben, um anzuschauen, ob der Schutz für die Kinder nach wie vor noch gegeben ist oder nicht. Aber auch das machen die aller, aller wenigsten, weil ganz viele sehr weit weg sind von den Kindern.»²⁹⁹

Der Befragte des Holee/Schlössli äusserte, er erlebe selten, dass Kinder sich an ihre Beistandsperson wenden.³⁰⁰ «Das passiert eigentlich nicht. Wenn, dann passiert es über das Team, also die Bezugsperson oder sonst jemand. Bei den Jugendlichen noch eher, aber da geht es meist um finanzielle Sachen oder so.»³⁰¹ Seitens KJD wurde betont, dass nicht alle Kinder dazu in der Lage seien, ihre Beistandsperson zu kontaktieren:³⁰² «Also ich habe Kinder, die wissen, dass sie mir anrufen können. Sie machen das über ihre Bezugsperson oder über ihre Eltern. Das sind gewiefte Kinder, die können dann auch schon sieben sein erst.»³⁰³

Weiter erläuterte die Gesprächspartnerin des KJD, dass sie als Beiständin schwierige Situationen mit den Kindern sorgfältig bespreche.³⁰⁴

«Was wichtig ist, bevor ein Kind von einem Übergriff erzählen würde, muss man das Kind auch bremsen, denn das hat die Konsequenz, dass wir eine Meldung machen müssen. Der Meldeweg ist je nach dem eine Anzeige und das ist der Weg. Je nach dem braucht das Kind noch einen Moment, bis es so weit ist. Das heisst eher erstmal sagen: Schau, du weisst, du darfst mir alles erzählen, aber wenn du mir Sachen erzählst, bei denen ich mir Sorgen mache um dich, dann muss ich das anschauen und bin dazu verpflichtet weiterzuschauen. Das ist eine ambivalente Geschichte. Natürlich soll es das, aber ich möchte es auf dem Weg mitnehmen und möchte es nicht in eine Situation bringen, in der es dann reden MUSS.»³⁰⁵

²⁹⁴ Ebd.: Zeile 52 ff.

²⁹⁵ Vgl. ebd.: Zeile 56 f.

²⁹⁶ Ebd.: Zeile 58 f.

²⁹⁷ Vgl. ebd.: Zeile 55 f.

²⁹⁸ Vgl. Interview Familea Zeile 198 ff.

²⁹⁹ Ebd.: Zeile 200-207

³⁰⁰ Vgl. Interview Holee/Schlössli Zeile 245

³⁰¹ Ebd.: Zeile 245-247

³⁰² Vgl. Interview KJD Zeile 37 ff.

³⁰³ Ebd.: Zeile 35 ff.

³⁰⁴ Vgl. ebd.: Zeile 89 ff.

³⁰⁵ Ebd.: Zeile 92-100

Die Frage, ob es beim KJD Vorgaben gibt, wie mit dem Thema Schutz in Heimen umzugehen ist, verneinte sie. Sie habe sich im Lauf ihrer Berufstätigkeit ihren persönlichen Umgang erarbeitet. Es existiere kein Leitfaden.³⁰⁶ Auch zum Vorgehen bei Grenzverletzungen gebe es keine konkrete Anleitung. Klar sei jedoch,³⁰⁷

«[...] wenn wir Sorge haben in Bezug auf Institutionen, müssen wir uns eigentlich an die Fachstelle wenden, also auf dem ersten Weg muss man es natürlich mit diesen Personen thematisieren. Zuerst logischerweise direkt, wenn das nicht klappt, dann über die Teamleitungsebene. Ich nehme meine Teamleitung rein und sie ihre, und dann geht es auf dieser Ebene weiter. Der nächste Weg ist eigentlich, oder parallel, wenn es bereits an die Leitung geht, an die Fachstelle Jugendhilfe zu berichten oder melden.»³⁰⁸

³⁰⁶ Vgl. ebd.: Zeile 273 f.

³⁰⁷ Vgl. ebd.: Zeile 283 f.

³⁰⁸ Ebd.: Zeile 284-290

6 Schlussfolgerungen

Zusammenfassend wurde deutlich, dass sich der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Heimen in den letzten Jahrzehnten massgeblich verbessert hat. Die UN-KRK verlieh Kindern erstmals Rechte, die ZGB-Reform veränderte die gesamte schweizerische Kinder- und Jugendhilfe, und die PAVO definierte Anforderungen, die Kinder- und Jugendheime zu erfüllen haben. Auch die Standards von Quality4Children bieten ein wertvolles Instrument für Heime. Die kürzlich publizierten transdisziplinären Qualitätsstandards für den Kinderschutz liefern ebenfalls hilfreiche Leitlinien. Alle diese fachlichen und rechtlichen Grundlagen sind wichtig und sinnvoll, beim Transfer in die Praxis werden jedoch einige Lücken ersichtlich.

Schutzkonzepte

Schutzkonzepte sind zentral in diesem Zusammenhang. Seitens der Fachstelle Jugendhilfe werden von den Heimen explizit pädagogische Konzepte verlangt und diese werden kontrolliert. Die Fachstelle prüft jedoch nicht, ob die Konzepte partizipativ erarbeitet wurden, wie sie im Alltag umgesetzt, ob sie evaluiert und angepasst werden. Ausserdem wird von den Heimen kein spezifisches Schutzkonzept gefordert. Darüber hinaus wird von den Heimen in Basel-Stadt nicht explizit ein sexualpädagogisches Konzept verlangt, obwohl das Fehlen eines solchen als Risikofaktor für Gewalt und Grenzverletzungen in Organisationen gilt. Positiv hervorzuheben ist, dass die beiden befragten Heime eigene Konzepte für den Umgang mit Grenzverletzungen entwickelt und etabliert haben. Zudem ist ein Bewusstsein vorhanden für die Notwendigkeit der Überprüfung und Anpassung dieser Konzepte. Der Einbezug der Kinder und Jugendlichen in diese Prozesse findet ansatzweise statt, scheint jedoch ausbaufähig zu sein. Ein Schutzkonzept zu haben, bedeutet nicht automatisch Schutz. Ausschlaggebend ist dessen partizipative Erarbeitung, Umsetzung, Evaluation und Anpassung. Hierbei sollten nicht nur Mitarbeitende, sondern auch Kinder und Jugendliche in Heimen stärker einbezogen werden.

Transfer in der Praxis

In den befragten Heimen ist ein Bewusstsein für Grenzverletzungen in ihrem Tätigkeitsbereich vorhanden. Beispielsweise ist es ihnen wichtig, bereits bei der Personalauswahl dieses Thema aktiv anzusprechen und die Haltung des Heims deutlich zu machen. Im Alltag wird eine transparente, offene Kultur des Hinschauens, Benennens und Rückmeldens als zentral erachtet, um Grenzverletzungen vorzubeugen und mit konkreten Vorfällen umzugehen. Zudem wurde betont, dass Kindern, Jugendlichen, Eltern

und Mitarbeitenden klar ersichtlich sein muss, an wen sie sich wenden können, um einen Verdacht oder eine Grenzverletzung zu melden. Im Holey/Schlössli stehen immer mehrere Meldewege offen. Dies ist sinnvoll, besonders im Hinblick auf hierarchische Strukturen und Loyalitätskonflikte und sollte in allen Heimen etabliert werden. Ombudsstellen sind ebenfalls wichtig für den Schutz in Heimen. Es wurde aber ersichtlich, dass diese in Basel selten in Anspruch genommen und je nach Alter der Kinder gar nicht genutzt werden können.

Für einen angemesseneren Schutz von Kindern und Jugendlichen in Heimen in Basel-Stadt, müssten vorhandene Hilfsmittel wie die Broschüre von Quality4Children, die Empfehlungen der KOKES und der SODK sowie wissenschaftliche Erkenntnisse über Risiko- und Schutzfaktoren vor Grenzverletzungen beachtet und im Alltag genutzt werden. Rechtliche Vorgaben sollten konkretisiert und verbindlich in die Praxis umgesetzt werden.

Aufsicht

Generell deckt die Aufsicht der Fachstelle wichtige Bereiche ab. Insbesondere finden Aufsichtsbesuche, Jahresgespräche und Aktenkontrollen statt. Zudem werden in den Heimen im Rahmen der Aufsicht Gespräche mit Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden geführt. Diese sind jedoch nur stichprobenartig und können daher der Gesamtsituation der Kinder und Jugendlichen in einem Heim nicht gerecht werden. Diese Kontakte könnten ausgebaut werden, um Kinder und Jugendliche besser zu schützen. Auch die Fluktuation der Mitarbeitenden in den Heimen erfasst die Fachstelle bisher nicht, obwohl dies ein Risikofaktor für Grenzverletzungen in Organisationen ist.

Kooperation

Die Vernetzung der Heime in Basel-Stadt mit der Fachstelle Jugendhilfe wurde als gut beschrieben. Zum verbesserten Schutz vor und einem adäquateren Umgang mit Grenzverletzungen gilt es, die interdisziplinäre Kooperation zu vertiefen. Gefässe wie die Konferenz der Heimleitungen sollten hierfür stärker genutzt werden, ungeachtet einer möglichen Konkurrenz der Heime untereinander. Zudem fehlen dem KJD offensichtlich Schnittstellen mit der Fachstelle. Dieser unzureichende Austausch trägt dazu bei, dass Mitarbeitende des KJD versuchen, Konflikte mit Heimen zu vermeiden, sich stattdessen untereinander austauschen und teils bewusst Platzierungen in bestimmten Heimen umgehen. Für den Schutz der Kinder und Jugendlichen wäre jedoch ein engerer und niederschwelligerer Kontakt zur Fachstelle entscheidend. Die Fachstelle könnte sich beispielsweise bei den Teams des KJD vorstellen, aktiv Rückmeldungen zu den Heimen einholen und diskutieren, ob eine Grenzverletzung vorliegt, die gemeldet werden muss. Darüber hinaus scheinen die Mitarbeitenden des KJD keine Richtlinien für den Umgang mit

Grenzverletzungen in Heimen zu haben. Ein Leitfaden wäre hier hilfreich. Die transdisziplinären Qualitätsstandards für den Kinderschutz wurden in keinem der Interviews erwähnt, sollten jedoch in der Zusammenarbeit der Fachpersonen implementiert werden.

Vertrauensperson

Eine Vertrauensperson für Pflegekinder wird in der PAVO ausdrücklich verlangt. Meine Erfahrungen und die Aussagen der Interviewten zeigen allerdings, dass die rechtliche Vorgabe unterschiedlich berücksichtigt wird. Darüber, wer für die Einsetzung einer Vertrauensperson verantwortlich ist, besteht Unklarheit. In der Praxis wird in vielen Fällen keine Vertrauensperson bestimmt, noch wird dies kontrolliert. Offensichtlich ist die PAVO in dieser Hinsicht zu wenig konkret und wird deshalb übergangen.

Die Empfehlungen der KOKES und der SODK hingegen liefern wertvolle Handlungsanweisungen. Gemäss diesen sollen die Kantone eine Stelle bezeichnen, die verantwortlich ist, die Kinder und Jugendlichen über ihr Recht auf eine Vertrauensperson zu informieren und ihnen ermöglicht, sich an deren Bestimmung zu beteiligen. In Basel-Stadt scheint keine solche Stelle vorhanden zu sein. Dementsprechend wird die Einsetzung einer Vertrauensperson nur selten berücksichtigt. Eines der befragten Heime versucht, seinen Umgang damit zu finden, indem externe Hobbys der Kinder und Jugendlichen bewusst gefördert werden. Dies erscheint sinnvoll, da so Kontakte ausserhalb des Heimes ermöglicht werden, wodurch der Schutz der Kinder und Jugendlichen verbessert werden kann. Eine Vertrauensperson kann jedoch auf diese Weise nicht ersetzt werden. Für den Schutz von Minderjährigen in Heimen ist es meiner Meinung nach essenziell, dass sie eine konstante, geeignete Person haben, der sie sich anvertrauen können. Besonders kleine Kinder sollten jemanden haben, dem sie signalisieren können, wenn es ihnen im Heim nicht gut geht.

In Basel-Stadt bräuchte es eine Stelle, die sich im Platzierungsprozess gezielt mit den Kindern und Jugendlichen auf die Suche nach einer Vertrauensperson macht. Bei Kindern und Jugendlichen ohne mögliche Vertrauensperson in ihrem persönlichen Umfeld, könnte deren Beistandsperson diese Funktion übernehmen. Für diese Aufgabe müssten allerdings mehr zeitliche und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden. Häufigere Gespräche, ein engerer Kontakt mit den Beteiligten sind laut Interviewten erforderlich, damit die Beistandsperson eine Vertrauensperson sein kann. Unabhängig davon, wer die Rolle der Vertrauensperson übernimmt, müsste diese bei Standortgesprächen zwingend anwesend sein, um die Anliegen des Kindes zu vertreten. Zudem sollten Vertrauenspersonen Beratungsangebote erhalten und insbesondere über ihr Melderecht aufgeklärt werden. Meiner Meinung nach wäre es sinnvoll und notwendig die konsequente Einsetzung einer

Vertrauensperson in Kinder- und Jugendheimen in Basel-Stadt zu realisieren. Sinnvoll wäre es, diesen Prozess wissenschaftlich zu begleiten. Dies könnte in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Soziale Arbeit, zum Beispiel im Rahmen eines Masterstudienprojekts erfolgen.

7 Literaturverzeichnis

- Bange, Dirk (2018). Gefährdungslagen und Schutzfaktoren für Kindeswohlgefährdungen in Organisationen. In: Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. S. 114–127.
- Biesel, Kay/Urban-Stahl, Ulrike (2022). Lehrbuch Kinderschutz. Beltz Juventa.
- Blülle, Stefan (1996). Ausserfamiliäre Plazierung: ein Leitfaden für zuweisende und plazierungsbegleitende Fachleute. Zürich: Schweizerischer Fachverband für Sozial- und Heilpädagogik.
- Bundesrat, Schweizerischer (2012). Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007. Bern.[Zugriffsdatum: 11.4. 2023].
- Caplazi, Alexandra (2021). Person in Staat und Recht. In: Mösch Payot, Peter/Schwander, Marianne (Hg.). Recht für die Soziale Arbeit. 5. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 77–138.
- Dresing, Thorsten/Pehl, Thorsten (2015). Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse: Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende. dr dresing & pehl GmbH.
- Eberitzsch, Stefan (2023). Stationäre Erziehungshilfen in der Schweiz: eine Einführung in Strukturen, Konzepte, Forschung sowie rechtliche Rahmungen von Partizipation. Beltz Juventa.
- Euser, Saskia/Alink, Lenneke RA/Tharner, Anne/van IJzendoorn, Marinus H/Bakermans-Kranenburg, Marian J (2013). The prevalence of child sexual abuse in out-of-home care: A comparison between abuse in residential and in foster care. In: Child maltreatment. 18. Jg. (4). S. 221–231.
- Gautschi, Joel/Schnurr, Stefan (2024). Kinderschutz in der Schweiz: ein Überblick. In: Sozial Extra. 48. Jg. (1). S. 35–39. DOI: 10.1007/s12054-023-00651-y.
- Hauri, Andrea/Zingaro, Marco/Schweiz, Stiftung Kinderschutz (2013). Leitfaden Kinderschutz: Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis: Andrea Hauri, Marco Zingaro; Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- Helfferich, Cornelia (2011). Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 4th Aufl 2011st edition. Aufl. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Leuthold, U/Mitrovic, T/Droz-Sauthier, G/Krüger, P (2023). Transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kinderschutz. In: Herausgegeben von Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz, Kinderschutz Schweiz, UNICEF Schweiz und Liechtenstein, YOUVITA.

- Mösch Payot, Peter/Schwander, Marianne (2021). Recht für die Soziale Arbeit. Haupt.
- Quality4Children (2004). Standards in der ausserfamiliären Betreuung Europas. SOS Children's Village/IFCo/FICE (Hg.). Innsbruck.
- Reinders, Heinz (2005). Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen.
- Rieder, Stefan/Bieri, Oliver/Schwenkel, Christof/Hertig, Vera/Amberg, Helen (2016). Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. In: Analyse der organisatorischen Umsetzung und Kennzahlen zu Leistungen und Kosten. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz (BJ).
- Schnurr, Stefan (2012). Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- Schnurr, Stefan (2019). Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz. In: Jugendhilfe. 57. Jg. (1). S. 13–18. DOI: 10.26041/fhnw-3992.
- Schröer, Wolfgang/Wolff, Mechthild/Oppermann, Carolin/Winter, Veronika/Harder, Claudia (2018). Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen: Mit Online-Materialien. Beltz Juventa.
- SODK & KOKES (2021). Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES). Genehmigt am 6. November 2020 vom Vorstand der KOKES und am 20. November 2020 von der Plenarversammlung der SODK. <https://www.sodk.ch/de/themen/kinder-und-jugend/ausserfamiliare-platzierung-von-kindern/>
- Strübing, Jörg (2013). Qualitative Sozialforschung: eine komprimierte Einführung für Studierende. München: Oldenbourg.
- Strubing, Jorg (2018). Qualitative Sozialforschung: eine komprimierte Einführung für Studierende. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Aufl. De Gruyter.
- Wartenweiler, Rahel (2018). Kinderrechte in der Schweiz: Stand der Umsetzung und Ausblick aus Sicht der zivilgesellschaftlichen Akteure. In: SozialAktuell. 2018. Jg. (11). S. 10-13.
- Wider, Diana/Szöllösy, Gaby (2021). Qualitätsstandards für die ausserfamiliäre Unterbringung.
- (2020). Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur ausserfamiliären Unterbringung. URL: https://edudoc.ch/record/216097/files/SODK_KOKES_Empf_Unterbringung_d.pdf

Anhang: Interviewleitfaden

Kontext und Gesetzgebung:

- Weshalb gibt es in Basel kantonale Vorgaben, die über die Bundesgesetze hinausgehen?
- (Sind aus Ihrer Sicht **Änderungen** auf kantonaler oder Bundesebene notwendig, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Heimen zu verbessern? Wenn ja, welche Änderungen wären das?)
- (Wie beurteilen Sie die Rolle der interdisziplinären Zusammenarbeit in Bezug auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen?) (Wie kooperieren Sie mit anderen Institutionen und Behörden?)

Schutz- und Risikofaktoren:

- (Was sind nach Ihrer Erfahrung die wichtigsten **Schutzfaktoren** vor Grenzverletzungen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen? Was sind relevante **Risikofaktoren**?)

Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Schutzkonzepten:

- Welchen Beitrag leisten **Schutzkonzepte** für in Heimen lebende Kinder und Jugendliche?
- Wie werden solche Schutzkonzepte erarbeitet und in der Praxis umgesetzt?
- Wie werden diese evaluiert und ggf. angepasst? (Beispiele für Änderungen)
- Wie sammeln Sie Rückmeldungen und Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen bezüglich deren Sicherheit und Schutz vor Grenzverletzungen?

Spezifische Strukturen und Angebote:

- Welche unterschiedlichen **Strukturen** gibt es in Kinder- und Jugendheimen in Basel, um Grenzverletzungen entgegenzuwirken? (Bitte erläutern Sie diese.)
- Welche spezifischen **Angebote** und Strukturen bestehen in Ihrem Tätigkeitsbereich/Arbeitsalltag, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen zu gewährleisten?
- Wie unterstützen Sie Ihre Mitarbeitenden hinsichtlich der **Prävention** von Grenzverletzungen und dem Umgang bei **Vorfällen**?

Rolle und Aufgabe der Beistands- und Vertrauensperson:

- In der Heimpflege wird eine **Vertrauensperson** für Pflegekinder gesetzlich vorgeschrieben. Wie setzen Sie diese Vorgabe um?
- Welche Aufgaben haben **Beistandspersonen** in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Heimen? (Bei freiwilligen Platzierungen gibt es oft keine Beistandsperson. An wen können sich die Kinder in solchen Fällen wenden?)
- (Wie wird dies in der Praxis umgesetzt?)